

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- II B 1 -
Tel.: 9028 (928) 2016

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung
und Weiterentwicklung der Pflegeberufe
Vom 5. Juli 2022

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534), § 4 Nummer 1 bis 6 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030) sowie § 15 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 bis 4 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Berliner Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen (Berliner Pflegeschulanerkennungsverordnung - BlnPflSchulAnerkV)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennungsvoraussetzungen für Schulen des Gesundheitswesens im Bereich der Pflegeberufe (Pflegeschulen) im Land Berlin, soweit sie nicht anderes bestimmt.

(2) Pflegeschulen im Sinne dieser Verordnung sind Schulen, die

1. die Berufe nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
3. Pflegefachassistentinnen oder Pflegefachassistenten nach dem Pflegefachassistentengesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung,

ausbilden.

§ 2

Schulleitung

(1) Die Schulleitung muss die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes erfüllen. Sie ist pädagogisch qualifiziert, wenn sie einen Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau nachweist und dabei mindestens in den Bereichen

1. Pflege- und Bezugswissenschaften im Umfang von 80 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) verteilt auf Bachelor- und Masterniveau,
2. Bildungswissenschaften im Umfang von 60 Leistungspunkten nach dem ECTS verteilt auf Bachelor- und Masterniveau, dabei insbesondere in der Berufsfelddidaktik und allgemeinen Didaktik und
3. Praktika in der Lehre im Umfang von 20 Leistungspunkten nach dem ECTS

mit der Maßgabe, dass der Hochschulabschluss auf Bachelor- oder auf Masterniveau auf die Lehre ausgerichtet ist.

(2) Sind Pflegeschulen räumlich und organisatorisch zusammengefasst, kann abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030) in der jeweils geltenden Fassung die gemeinsame Leitung dieser Schulen durch eine Person wahrgenommen werden.

(3) Die Schulleitung bildet sich jährlich mindestens 16 Stunden fort, insbesondere in den Bereichen Schulmanagement und Diversität. Die Fortbildungsnachweise sind von der Pflegeschule zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Als Stellvertretung der Schulleitung ist eine Lehrkraft zu benennen, die bei Abwesenheit der Schulleitung die Leitungsaufgaben wahrnimmt.

(5) Die Übergangsregelungen des § 65 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des Pflegeberufgesetzes bleiben für Schulleitungen von Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 unberührt und sind für Schulleitungen von Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber einer Schulleitung erteilten Auflage.

(6) Erfüllt eine Schulleitung einzelne Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang, kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen, in denen es ein besonderes öffentliches Interesse an der Deckung eines bestehenden Bedarfs an Ausbildungen nach § 1 erfordert, Ausnahmen zulassen. Die zuständige Behörde kann zur Herstellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Auflagen erteilen und Befristungen festsetzen. Durch die Gewährung von Ausnahmen darf die Qualität der Ausbildung nicht gefährdet werden.

§ 3

Qualifikation der Lehrkräfte

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte an Pflegeschulen müssen die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes erfüllen. Sie sind fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie weisen einen Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau nach und dabei mindestens in den Bereichen
 - a) Pflege- und Bezugswissenschaften im Umfang von 80 Leistungspunkten nach dem ECTS verteilt auf Bachelor- und Masterniveau,

- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 60 Leistungspunkten nach dem ECTS verteilt auf Bachelor- und Masterniveau, dabei insbesondere in der Berufsfeld- didaktik und allgemeinen Didaktik und
- c) Praktika in der Lehre im Umfang von 20 Leistungspunkten nach dem ECTS

mit der Maßgabe, dass der Hochschulabschluss auf Bachelor- oder auf Masterniveau auf die Lehre ausgerichtet ist und

2. sie haben die Erlaubnis, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen
 - a) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
 - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- oder Kinderkrankenpfleger,
 - d) Altenpflegerin oder Altenpfleger,
 - e) Krankenschwester oder Krankenpfleger oder
 - f) Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger.

Sofern ein Drittel aller Lehrkräfte der Pflegeschule, mindestens aber zwei, die Erlaubnis haben, eine der Berufsbezeichnungen nach Satz 2 Nummer 2 zu führen, kann auch eine andere, vergleichbar für den Einsatz fachlich geeignete Qualifikation nachgewiesen werden.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gelten für Lehrkräfte an Schulen nach dem Pflegeberufegesetz bis zum 31. Dezember 2024 als erfüllt, wenn ein Hochschulabschluss auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau nachgewiesen wird, auf dessen Grundlage der nachzuholende Hochschulabschluss auf Masterniveau insgesamt die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen wird. Zum 1. Januar 2025 müssen diese Lehrkräfte neben einem Hochschulabschluss nach Satz 1 ein Hochschulstudium, insbesondere in einer pflegepädagogischen Fachrichtung auf Master- oder vergleichbarem Niveau im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes, beginnen und bis zum 31. Dezember 2029 erfolgreich abschließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können zur Sicherung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und zur Gewinnung von geeigneten Lehrkräften an Pflegeschulen für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz auf Antrag Lehrkräfte, die über einen Berufsabschluss nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und einen Hochschulabschluss auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau mit pflegepädagogischer Qualifikation, aber noch nicht über einen Masterabschluss verfügen, als Nachwuchslehrkräfte im Bereich des praktischen Unterrichts eingesetzt werden, insbesondere für die

1. Durchführung von fachpraktischem Unterricht,
2. Lernbegleitung und -beratung,

3. Assistenz im Tandem- und Teilungsunterricht mit dem Schwerpunkt der Sprachförderung und Lernbegleitung und
4. Praxisbegleitung.

Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist zu befristen und mit geeigneten Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb des Masterabschlusses zu verbinden. Vollzeitbeschäftigte Nachwuchslehrkräfte dürfen durchschnittlich nicht mehr als 18 Unterrichtsstunden in der Woche unterrichten. Für Teilzeitanachwuchslehrkräfte reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung entsprechend ihrem Teilzeitumfang. Jede Nachwuchslehrkraft ist durch eine hauptberufliche Lehrkraft zu betreuen. Insgesamt darf höchstens eine Nachwuchslehrkraft auf zwei vollzeitäquivalente vollumfänglich qualifizierte Lehrkräfte kommen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann auch ein Hochschulabschluss auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau mit pfledepädagogischer Qualifikation nachgewiesen werden, sofern die Hälfte, mindestens aber zwei, aller hauptberuflichen Lehrkräfte einer Pflegeschule für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz über einen Masterabschluss verfügen. Lehrkräfte nach Satz 1 dürfen eingesetzt werden zur

1. Durchführung von fachpraktischem Unterricht,
2. Lernbegleitung und -beratung,
3. Assistenz im Tandem- und Teilungsunterricht insbesondere mit dem Schwerpunkt der Sprachförderung und Lernbegleitung und
4. Praxisbegleitung.

Der Einsatz nach Satz 2 ist im schulinternen Curriculum zu hinterlegen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Die Lehrkräfte müssen sich jährlich mindestens 16 Stunden in ihrem Beruf als Lehrkraft, insbesondere im Bereich der digitalen Kompetenz und der Sprachbildung, fortbilden. Die Fortbildungsnachweise sind von der Pflegeschule zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(6) Die Übergangsregelungen des § 65 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 des Pflegeberufgesetzes bleiben für Lehrkräfte von Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 unberührt und sind für Lehrkräfte von Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber einer Lehrkraft erteilten Auflage.

(7) Erfüllt eine Lehrkraft einzelne Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang, kann die zuständige Behörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen, in denen es ein besonderes öffentliches Interesse an der Deckung eines bestehenden Bedarfs an Ausbildungen nach § 1 erfordert, Ausnahmen zulassen. Die zuständige Behörde kann

zur Herstellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Auflagen erteilen und Befristungen festsetzen. Durch die Gewährung von Ausnahmen darf die Qualität der Ausbildung nicht gefährdet werden.

§ 4

Zahl der Lehrkräfte und Unterrichtsverpflichtung

(1) An Pflegeschulen muss je 20 Ausbildungsplätze eine in Vollzeit tätige Lehrkraft oder müssen mehrere im Umfang einer Vollzeitstelle tätige Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei in Vollzeit tätigen Nachwuchslehrkräften erfolgt eine Anrechnung im Umfang von 75 Prozent auf die Schlüsselzahl nach Satz 1; bei in Teilzeit tätigen Nachwuchslehrkräften wird der Umfang der Anrechnung entsprechend ihrem Teilzeitumfang reduziert. An Pflegeschulen muss mindestens eine in Vollzeit tätige Lehrkraft oder müssen mindestens zwei im Umfang einer Vollzeitstelle tätige Lehrkräfte beschäftigt sein. Für die Anrechnung auf die Schlüsselzahl werden nur Lehrkräfte nach § 3 berücksichtigt. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung evaluiert bis zum 31. Dezember 2026 die in Satz 1 festgelegte Schlüsselzahl zwischen Ausbildungsplätzen und Lehrkräften.

(2) Überschreitungen der in Absatz 1 festgelegten Schlüsselzahl sind für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach Eintritt der Überschreitung zulässig, wenn sie nicht mehr als zehn Prozent der Ausbildungsplätze betreffen. Die Überschreitung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen an Pflegeschulen nicht mehr als durchschnittlich 24 Unterrichtsstunden je Woche unterrichten. Für Teilzeitlehrkräfte reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung entsprechend ihrem Teilzeitumfang. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Zeiten für über den Unterricht hinausgehende Aufgaben, wie beispielsweise die Begleitung der praktischen Ausbildung, die stellvertretende Schulleitung, die Klassenleitung, die Mitarbeit im Qualitätsmanagement oder die Betreuung von Nachwuchslehrkräften, sollen unter Berücksichtigung des Lehrbedarfes auf die Höchstzahl an Unterrichtsstunden angerechnet werden.

§ 5

Sozialpädagogische Begleitung und Beratung

(1) An Pflegeschulen müssen zur sozialpädagogischen Begleitung und Beratung jeweils für je 120 Ausbildungsplätze mindestens eine in Vollzeit tätige, für das Aufgabengebiet geeignete und in der Regel hochschulisch qualifizierte Person oder mehrere im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle tätige, für das Aufgabengebiet geeignete und qualifizierte Personen zur Verfügung stehen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind einzelne Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, kann die zuständige Behörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen, in denen es ein besonderes öffentliches Interesse an der Deckung eines bestehenden Bedarfs an Ausbildungen nach § 1 erfordert, Ausnahmen zulassen. Die zuständige Behörde kann zur Herstellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Auflagen erteilen und Befristungen festsetzen. Durch die Gewährung von Ausnahmen darf die Qualität der Ausbildung nicht gefährdet werden.

§ 6

Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die Pflegeschulen verfügen über die erforderliche räumliche Mindestausstattung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes, wenn

1. die Pflegeschule über eine gemessen an der Zahl der regelmäßig zu unterrichtenden Klassen ausreichende Anzahl an Räumen für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügt; als Mindestgröße für die Räume zur Durchführung des theoretischen Unterrichts gelten zweieinhalb Quadratmeter pro Auszubildendenarbeitsplatz mit einer Raumhöhe von mindestens zweieinhalb Metern und des praktischen Unterrichts mit einer für die Erfordernisse der jeweiligen Berufsausbildung angemessenen Quadratmeterzahl mit einer Raumhöhe von mindestens zweieinhalb Metern,
2. für die Schulleitung ein Büroraum und für die Lehrkräfte Büroräume oder ein Lehrerzimmer mit einer ausreichenden Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen und
3. weitere erforderliche Räume, insbesondere ein Sekretariat, Aufenthaltsräume für die Auszubildenden und Sanitärräume vorhanden sind; die Anforderungen an die Sanitärräume richten sich nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2013 (GMBL. S. 919), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2022 (GMBL. S. 212) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung, wobei als Zahl der Beschäftigten die Zahl der durchschnittlich an der Pflegeschule zu unterrichtenden Personen zu berücksichtigen ist.

Eine Pflegeschule soll nur an einem Standort betrieben werden. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung evaluiert bis zum 31. Dezember 2026 die in Satz 1 festgelegte räumliche Mindestausstattung.

(2) Unterschreitungen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Quadratmeterzahl sind für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach Eintritt der Überschreitung zulässig, wenn sie nicht mehr als zehn Prozent beträgt. Die Unterschreitung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sind einzelne Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt oder dauert die Unterschreitung gemäß Absatz 2 länger als zwölf Monate, kann die zustän-

dige Behörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen, in denen es ein besonderes öffentliches Interesse an der Deckung eines bestehenden Bedarfs an Ausbildungen nach § 1 erfordert, Ausnahmen zulassen. Die zuständige Behörde kann zur Herstellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Auflagen erteilen und Befristungen festsetzen. Durch die Gewährung von Ausnahmen darf die Qualität der Ausbildung nicht gefährdet werden.

(4) Die Pflegeschulen verfügen über die erforderliche allgemeine sächliche Mindestausstattung, wenn

1. die Unterrichtsräume für den theoretischen Unterricht eine Grundausstattung aufweisen, bestehend aus der notwendigen Anzahl von Tischen und Stühlen für Lehrkräfte sowie die Auszubildenden, die jeweils den ergonomischen Anforderungen genügen,
2. sie über eine für den Unterricht notwendige zeitgemäße mediale Ausstattung verfügen, die für den jeweiligen Zweck geeignet ist,
3. die notwendige zeitgemäße sächliche Ausstattung für die Räume des praktischen Unterrichts vorhanden ist und
4. alle weiteren geforderten Räume sachgerecht ausgestattet sind.

§ 7

Ausbildungs- und Schulunterlagen

(1) Die Pflegeschulen sind verpflichtet, ein schulinternes Curriculum zu erstellen. Das schulinterne Curriculum gilt als Lehrplan gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes. Sofern Anpassungen des schulinternen Curriculums vorgenommen werden, hat es die Pflegeschule vor Beginn eines Ausbildungsganges der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Unterricht ist auf der Grundlage des schulinternen Curriculums durchzuführen.

(2) Der einheitliche Rahmenlehrplan für Berlin ist bei der Entwicklung des schulinternen Curriculums maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit kein einheitlicher Rahmenlehrplan vorliegt, haben Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 die Empfehlungen der Rahmenpläne nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Zum Nachweis der Abfolge der Ausbildungsveranstaltungen und der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der jeweils festgelegten Stundenvorgaben ist für jeden Ausbildungsbeginn eine Ablaufplanung zu erstellen, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Die gesamte Ausbildung, insbesondere der theoretische und der praktische Unterricht, sind angemessen zu dokumentieren.

(5) Zum Nachweis der Zusammenarbeit mit den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und der Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung legt die

Pflegeschule auf Verlangen der zuständigen Behörde die Kooperationsverträge mit den Trägern der praktischen Ausbildung und ein Muster des Ausbildungsnachweises vor.

(6) Für die Aufbewahrung von Akten und die Speicherung von Dateien in der Pflegeschule gelten als Fristen für

1. Prüfungsunterlagen, soweit nicht durch die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gesondert geregelt, zehn Jahre nach Beendigung der Ausbildung,
2. Akten und Dateien der Auszubildenden, Klassen- und Notenbücher oder -dateien sowie Leistungsüberprüfungen drei Jahre nach Beendigung des betreffenden Ausbildungsjahrgangs durch die letzte Auszubildende oder den letzten Auszubildenden,
3. Listen mit Namen und Geburtsdaten der Auszubildenden sowie deren Ausbildungsbeginn und -ende ohne weitere Angaben zu personenbezogenen Daten 50 Jahre.

(7) Sofern die Pflegeschule schließt oder die staatliche Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen wird, hat der Träger der Pflegeschule die gesicherte Aufbewahrung der Akten und Speicherung von Dateien unter Einhaltung der in Absatz 6 benannten Fristen zu gewährleisten und die zuständige Behörde über die Aufbewahrung zu informieren.

§ 8

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 9

Staatliche Anerkennung der Pflegeschule nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz

Auf Pflegeschulen, die im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ausbilden, sind bis zum 31. März 2025 die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitschulenerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die durch Verordnung vom 10. August 2016 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, in der bis zum 30. Januar 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10

Bestandsschutz

(1) Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 gelten für Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 als erfüllt, wenn als Schulleitung Personen eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

1. eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 rechtmäßig geleitet haben oder
2. über die Qualifikation zur Leitung an einer staatlich anerkannten Pflegeschule nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 verfügen.

(2) Die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 gelten für Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 als erfüllt, wenn als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

1. als Lehrkräfte an einer staatlichen Pflegeschule nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 rechtmäßig unterrichtet haben oder
2. über die Qualifikation zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Pflegeschule nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 verfügen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen öffentlichen Stellen einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (BlnPflAPrV)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Nähere zur praktischen Ausbildung, zur Notengebung und zur Prüfung für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Praktische Ausbildung**

(1) Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind geeignet, wenn

1. sie sicherstellen, dass während der Durchführung der strukturierten Praxisanleitung eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich anleitet,
2. der Pflege- und Betreuungsbedarf und die Anzahl der zu versorgenden Personen geeignet und ausreichend sind, damit die oder der Auszubildende die im Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie die von den kooperierenden Pflegeschulen curricular festgelegten Praxisaufgaben durchführen kann und die oder der Auszubildende überwiegend pflegerische Tätigkeiten wahrnimmt und
3. die Anzahl der Pflegefachpersonen und die der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein angemessenes Verhältnis besteht
 1. in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, wenn über den Dienstplan sichergestellt ist, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachperson oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson schnell erreichbar vor Ort zur Verfügung steht,
 2. in der häuslichen Pflege, wenn die oder der Auszubildende in den beiden ersten Ausbildungsdritteln stets begleitet wird. Die Begleitung hat in der Regel durch eine Pflegefachperson zu erfolgen. Im Umfang von 20 Prozent der praktischen Einsatzzeit der jeweiligen Ausbildungsstation kann die oder der Auszubildende durch eine mindestens dreijährig erfahrene Pflegefachassistenz- oder Pflegehilfskraft begleitet werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachperson für Rückfragen zur Verfügung steht. Im letzten Ausbildungsdritteln kann die oder der Auszubildende in Einzelfällen selbstständig Aufgaben ohne Begleitung wahrnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachperson für Rückfragen zur Verfügung steht.

(2) In den Bereichen der pädiatrischen Versorgung sind Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung im Sinne von § 7 Absatz 2 und 5 des Pflegeberufgesetzes geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vermitteln. Geeignet sind neben den Einrichtungen der pädiatrischen Krankenhausabteilungen und -stationen, insbesondere die folgenden Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kuration, Prävention, Palliation und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen:

1. weitere Krankenhausabteilungen und -stationen,

2. Geburtshilfeeinrichtungen und Wochenstationen,
3. pädiatrische Facharztpraxen,
4. ambulante Krankenpflegedienste, die in der Kinderkrankenpflege tätig sind und deren tatsächlicher Pflege- und Betreuungsbedarf sowie deren Anzahl der zu versorgenden Kinder und Jugendlichen ausreicht, so dass die Auszubildende oder der Auszubildende während ihres oder seines Einsatzes vollzeitumfänglich in diesem Bereich eingesetzt werden kann,
5. ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche,
6. ambulante und stationäre Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf,
7. ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
8. Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche,
9. in Schulen, soweit an diesen eine Schulgesundheitsfachkraft tätig ist und die oder der Auszubildende ausschließlich im Aufgabenbereich der Schulgesundheitsfachkraft tätig ist,
10. Sozialpädiatrische Zentren,
11. Kinderhospize,
12. Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie
13. Förder- und Inklusionsschulen,

sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) In den Bereichen der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sind Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung im Sinne von § 7 Absatz 2 und 5 des Pflegeberufgesetzes geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2, 3 oder 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln. Geeignet sind insbesondere folgende Einrichtungen:

1. psychiatrische Kliniken,
2. gerontopsychiatrische Einrichtungen,
3. Kinder- und Jugendpsychiatrien,
4. forensische Jugendpsychiatrien,
5. forensische Kliniken,
6. stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke,
7. Werkstätten für psychisch erkrankte Menschen,
8. gemeinschaftliche Wohnformen für psychisch erkrankte Menschen oder Suchtkranke,
9. psychiatrische Institutsambulanzen,
10. psychiatrische Krisendienste,
11. psychiatrische häusliche Krankenpflege,
12. stationsäquivalente psychiatrische Behandlungsteams sowie
13. Kontakt- und Beratungsstellen,

sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Sofern in den Einrichtungen nach Absatz 2 und 3 keine Pflegefachpersonen beschäftigt sind, wird die Praxisanleitung in der Regel durch Fachkräfte des jeweiligen Einsatzbereichs wahrgenommen, die über eine Ausbildungsberechtigung für den eigenen Beruf verfügen.

§ 3

Qualifikations- und Fortbildungsnachweise der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

(1) Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, in denen die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz durchgeführt wird, müssen die in § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegten Qualifikationsanforderungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sicherstellen, intern dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen.

(2) Schulleitungen dürfen der zuständigen Behörde nur praxisanleitende Personen als Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 der Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vorschlagen, die nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter befähigt sind.

§ 4

Notenbildung und Leistungsbewertung

(1) Für die Jahreszeugnisse gilt die Notenregelung des § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(2) Für die Benotung gilt folgender Bewertungsschlüssel:

Note	Prozentsatz der erreichten Punkte
sehr gut (1)	mindestens 92 Prozent
gut (2)	mindestens 81, aber weniger als 92 Prozent
befriedigend (3)	mindestens 67, aber weniger als 81 Prozent
ausreichend (4)	mindestens 50, aber weniger als 67 Prozent
mangelhaft (5)	mindestens 30, aber weniger als 50 Prozent
ungenügend (6)	weniger als 30 Prozent

§ 5

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

Die Pflegeschulen unterbreiten der zuständigen Behörde jeweils zwei Prüfungsvorschläge für die Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung, gesondert, soweit von der Pflegeschule angeboten, für jede Abschlussprüfung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin oder Altenpfleger, aus denen von der zuständigen Behörde die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten ausgewählt werden. Bei der Erstellung der Vorschläge sind die von der zuständigen Behörde veröffentlichten einheitlichen Standards für die Abschlussprüfungen zu berücksichtigen. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung evaluiert bis zum 31. Dezember 2026 das Verfahren nach Satz 1.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen öffentlichen Stellen einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

Artikel 3

Berliner Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten

**(Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
- BlnPflFAAPrV)¹**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten

Abschnitt 1

Ausbildung und Leistungsbewertung

- § 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung
- § 2 Theoretischer und praktischer Unterricht
- § 3 Praktische Ausbildung
- § 4 Praxisanleitung
- § 5 Praxisbegleitung
- § 6 Zeugnisse, Leistungseinschätzungen und Bewertungsschlüssel
- § 7 Kooperationsverträge

Abschnitt 2

Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung

- § 8 Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung auf die Dauer der Ausbildung
- § 9 Kompetenzfeststellungsverfahren

Abschnitt 3

Bestimmungen für die staatliche Prüfung

- § 10 Staatliche Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuss

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist.

- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Vornoten
- § 15 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 16 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 17 Praktischer Teil der Prüfung
- § 18 Benotung
- § 19 Niederschrift
- § 20 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung; Abschlusszeugnis
- § 21 Rücktritt von der Prüfung
- § 22 Versäumnisfolgen
- § 23 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 24 Prüfungsunterlagen

Teil 2
Sonstige Vorschriften

Abschnitt 1
Erlaubniserteilung

- § 25 Erlaubnisurkunde

Abschnitt 2
Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen, erforderliche Anpassungsmaßnahmen und Erbringung von Dienstleistungen

- § 26 Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen
- § 27 Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 37 des Pflegefachassistentengesetzes

- § 28 Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 36 des Pflegefachassistenzgesetzes
- § 29 Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung nach § 35 des Pflegefachassistenzgesetzes
- § 30 Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 31 Verfahren bei Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Teil 3

Datenverarbeitung; Zuständigkeit; Übergangsvorschriften

- § 32 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 33 Zuständige Behörde
- § 34 Übergangsvorschriften
- § 35 Sicherung der Ausbildung und Prüfung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer Großschadenslage oder einer Katastrophe

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 4, § 29 Absatz 2 Satz 5)

Kompetenzen für die staatlichen Prüfungen

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts

Anlage 3 (zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1, § 3 Absatz 2 Satz 1, § 5 Satz 4)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung

Anlage 4 (zu § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung

Anlage 5 (zu § 12 Absatz 2 Satz 2)

Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung bei Externenprüfung

Anlage 6 (zu § 20 Absatz 2 Satz 1)

Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Pflegefachassistenz

Anlage 7 (zu § 25)

Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Anlage 8 (zu § 27 Absatz 3 Satz 2)

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Anlage 9 (zu § 28 Absatz 9)

Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung

Anlage 10 (zu § 29 Absatz 5 Satz 2)

Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung

Teil 1

Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten

Abschnitt 1

Ausbildung und Leistungsbewertung

§ 1

Inhalt und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin und zum Pflegefachassistenten befähigt die Auszubildenden in Erfüllung des Ausbildungsziels nach § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Einrichtungen mitzuwirken. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen sind in Anlage 1 konkretisiert.

(2) Die Ausbildung umfasst mindestens

1. den in Anlage 2 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1.000 Unterrichtsstunden und
2. die in Anlage 3 aufgeführte praktische Ausbildung von 1.200 Stunden.

(3) Die Ausbildung wird im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung durchgeführt. Der Unterricht und die praktische

Ausbildung sind auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nach § 7 aufeinander abzustimmen.

(4) Fehlzeiten können nach § 8 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Einsatzes nach Anlage 3 nicht überschreiten. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Einsatzes nach § 7 Absatz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.

(5) Bei Ausbildungen in Teilzeitform nach § 7 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes ist sicherzustellen, dass die Mindeststundenzahl nach Absatz 2 erreicht wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Unter unmittelbarer Aufsicht einer Pflegefachperson können im letzten Ausbildungsdrittel höchstens 40 Stunden der praktischen Ausbildung als Nachtdienst abgeleistet werden.

§ 2

Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Im theoretischen und praktischen Unterricht muss den Auszubildenden hinreichende Möglichkeit gegeben werden, das Ausbildungsziel nach § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes zu erreichen, um die beruflichen Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen. Die Befähigung der Auszubildenden stützt sich auf fachliches Wissen und Können sowie auf den allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Pflegefachassistenzberufs erforderlichen personalen Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit zu fördern.

(2) Im Unterricht ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden.

§ 3

Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes erforderlich sind. Die Auszubildenden werden befähigt, die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

(2) Die zeitliche Ausgestaltung der praktischen Ausbildung richtet sich nach Anlage 3. Die genaue zeitliche Reihenfolge ist im Ausbildungsplan nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes festzulegen.

(3) Zur Überprüfung, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird, entwickelt die Pflegeschule einen Ausbildungsnachweis, der so zu gestalten ist, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Dieser schriftliche Ausbildungsnachweis ist von den Auszubildenden zu führen. Sofern das Land einen Musterausbildungsnachweis zur Verfügung stellt, muss dieser genutzt werden.

(4) Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes sind für die praktische Ausbildung geeignet, wenn

1. sie sicherstellen, dass während der Durchführung der strukturierten Praxisanleitung nach § 7 Absatz 6 des Pflegefachassistenzgesetzes eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich anleitet,
2. der Pflege- und Betreuungsbedarf und die Anzahl der zu versorgenden Personen geeignet und ausreichend sind, damit die oder der Auszubildende die im Ausbildungsplan nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 des Pflegefachassistenzgesetzes sowie die von den kooperierenden Pflegeschulen curricular festgelegten Praxisaufgaben durchführen kann und die oder der Auszubildende überwiegend pflegerische Tätigkeiten wahrnimmt und
3. die Anzahl des Pflegepersonals und die der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein angemessenes Verhältnis besteht
 - a) in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, wenn über den Dienstplan sichergestellt ist, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachperson, eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter, eine Pflegefachassistenzkraft oder eine mindestens dreijährig erfahrene Pflegehilfskraft als Ansprechperson schnell erreichbar vor Ort zur Verfügung steht;
 - b) in der häuslichen Pflege, wenn die oder der Auszubildende stets begleitet wird. Die Begleitung hat in der Regel durch eine Pflegefachassistenzkraft, eine Pflegefachperson oder eine mindestens dreijährig erfahrene Pflegehilfskraft zu erfolgen.

§ 4

Praxisanleitung

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung nach Maßgabe des § 7 Absatz 6 des Pflegefachassistenzgesetzes sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als

Pflegefachassistentin oder als Pflegefachassistent heranzuführen, die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 3 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplans.

(2) Für die Praxisanleitung gilt § 4 Absatz 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die in § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegten Qualifikationsanforderungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind durch die Einrichtungen gemäß Absatz 1 sicherzustellen, intern zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann bis zu 50 Prozent der Praxisanleitung nach Absatz 1 unter der Gesamtverantwortung einer Person nach Absatz 2 auch durch andere, für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Personen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation und regelmäßiger, insbesondere berufspädagogischer Fortbildung erfolgen. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation und die regelmäßige berufspädagogische Fortbildung richtet sich nach den Vorgaben der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Bis zum 31. Dezember 2027 können mindestens dreijährig erfahrene Pflegefachpersonen, Pflegefachassistenten- und Pflegehilfskräfte auch ohne berufspädagogischer Zusatzqualifikation und regelmäßiger berufspädagogischer Fortbildung als geeignete Personen nach Absatz 3 eingesetzt werden.

§ 5

Praxisbegleitung

Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Einsatz nach Anlage 3 in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleitung kann abweichend von Satz 3 und 4 bei entsprechend sachgerechter technischer Ausstattung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch digital erfolgen, sofern die Aufgaben nach Satz 2 ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6

Zeugnisse, Leistungseinschätzungen und Bewertungsschlüssel

(1) Zum Ende des vierten und des 13. Monats erteilt die Pflegeschule den Auszubildenden ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Im Falle einer Ausbildung nach § 8 Absatz 2 werden die Zeugnisse zum Ende des dritten und des achten Monats erteilt. Der Bewertungszeitraum ist bei einer Ausbildung in Teilzeitform an den festgelegten Teilzeitumfang anzupassen. Für den Unterricht wird eine Gesamtnote gebildet. Für die praktische Ausbildung wird eine separate Note gebildet. In den Zeugnissen sind etwaige Fehlzeiten differenziert nach Unterricht und praktischer Ausbildung auszuweisen.

(2) Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten nach § 1 Absatz 4. Die Leistungseinschätzung ist der oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern.

(3) Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der für die im jeweiligen Bewertungszeitraum nach Absatz 1 erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen nach Absatz 2 festgelegt.

(4) Für die Zeugnisse gilt die Notenregelung des § 18.

(5) Für die Benotung gilt folgender Bewertungsschlüssel:

Note	Prozentsatz der erreichten Punkte
sehr gut (1)	mindestens 92 Prozent
gut (2)	mindestens 81, aber weniger als 92 Prozent
befriedigend (3)	mindestens 67, aber weniger als 81 Prozent
ausreichend (4)	mindestens 50, aber weniger als 67 Prozent
mangelhaft (5)	mindestens 30, aber weniger als 50 Prozent
ungenügend (6)	weniger als 30 Prozent

§ 7

Kooperationsverträge

(1) Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 7 Absatz 4 des Pflegefachassistenzgesetzes in den Fällen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Pflegefachassistenzgesetzes Kooperationsverträge in Schriftform; die Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt.

(2) Auf der Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung.

Abschnitt 2

Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung

§ 8

Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung auf die Dauer der Ausbildung

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung nach Maßgabe des § 14 des Pflegefachassistenzgesetzes auf die Gesamtdauer der Ausbildung anrechnen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag und unter Vorlage einer Kompetenzfeststellung nach § 9 eine abgeschlossene Maßnahme zur Qualifizierung für zusätzliche Betreuungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder berufsqualifizierende Maßnahmen in der Pflege nach Maßgabe des § 14 des Pflegefachassistenzgesetzes und unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 sechs Monate auf die Gesamtdauer der Ausbildung anrechnen.

§ 9

Kompetenzfeststellungsverfahren

(1) Die Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens erfolgt in einer Pflegeschule.

(2) Folgende Unterlagen müssen bei der Pflegeschule eingereicht werden:

1. Ein Nachweis über berufliche Vorerfahrungen in der Pflege mit Arbeitszeugnissen, wobei die Berufserfahrung mindestens zwei Jahre in Vollzeittätigkeit umfassen muss; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die erforderliche Berufserfahrung entsprechend und
2. ein Motivationsschreiben und
3. ein Nachweis über eine abgeschlossene Maßnahme zur Qualifizierung für zusätzliche Betreuungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder über eine berufsqualifizierende Maßnahme in der Pflege im Sinne des § 14 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes.

Zudem muss die antragstellende Person an der Pflegeschule einen wissensbasierten Zugangstest zu Kompetenzen in der Pflege durchführen.

(3) Das von der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung vorgegebene Verfahren zur Kompetenzfeststellung und der wissensbasierte Zugangstest nach Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden.

Abschnitt 3 **Bestimmungen für die staatliche Prüfung**

§ 10 **Staatliche Prüfung**

(1) Die staatliche Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die auf § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes beruhenden, in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen.

(2) Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Mitwirkung bei der Pflege von Menschen in stabilen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegefachassistenzgesetzes auszuführen.

(3) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung bei der Pflegeschule ab, an der sie die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung abgelegt.

§ 11 **Prüfungsausschuss**

(1) An jeder Pflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,

2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem für die Pflegefachassistentenausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung,
3. mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die hauptberuflich an der Pflegeschule unterrichten, und
4. mindestens eine Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die oder der zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Absatz 1 tätig ist und die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 erfüllt und von denen mindestens eine Person für die Einrichtung tätig ist, die Träger der praktischen Ausbildung ist.

(2) Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Pflegeschule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestimmen. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Es wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertretungen für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung.

(4) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat das Recht, an den jeweiligen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

(5) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden. Die Teilnahme an einer realen Pflegesituation ist nur mit Einwilligung des zu pflegenden Menschen zulässig.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in beglaubigter Abschrift,
2. die bis zur Prüfungsanmeldung erteilten Zeugnisse nach § 6 Absatz 1,

3. die Bestätigung der Pflegeschule über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung mit Ausweisung der Fehlzeiten nach dem Muster der Anlage 4 und
4. Bescheide nach § 8 Absatz 1 oder 2, sofern diese erteilt wurden.

Im Fall einer Externenprüfung wird anstelle der Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 und 3 der Nachweis nach dem Muster der Anlage 5 erbracht.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung kann nur erteilt werden, wenn die nach § 8 des Pflegefachassistenzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 4 dieser Verordnung zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind und die für die Vornotenbildung maßgeblichen Noten der Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 1 jeweils insgesamt mindestens „ausreichend“ betragen.

(4) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine werden der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten für zu prüfende Personen, die gemäß § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes nicht die vorgeschriebene berufliche Ausbildung absolviert haben, entsprechend. Zur Durchführung der Externenprüfung sind die Prüfungstermine der regulären staatlichen Prüfung zu nutzen.

§ 13

Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung richten sich nach § 12 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Vornoten

(1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person setzt auf Vorschlag der Pflegeschule jeweils eine Vornote für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung fest. Grundlage der Festsetzung sind die Zeugnisse nach § 6 Absatz 1. Im Fall einer Externenprüfung nach § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes wird keine Vornote festgesetzt.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 50 Prozent berücksichtigt.

(3) Für die Bildung der Vornoten für den schriftlichen Teil der Prüfung und den mündlichen Teil der Prüfung zählen die in dem ersten Zeugnis für den Unterricht ausgewiesene Gesamtnote zu einem Drittel und die in dem zweiten Zeugnis für den Unterricht ausgewiesene Gesamtnote zu zwei Dritteln. Für die Bildung der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung zählen die in dem ersten Zeugnis ausgewiesene Note für die praktischen Leistungen zu einem Drittel und die in dem zweiten Zeugnis ausgewiesene Note für die praktischen Leistungen zu zwei Dritteln. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Die Vornoten werden den Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

§ 15

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil als erster Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche 4 bis 7 der Anlage 1. Er besteht aus einer Aufsichtsarbeit, in der schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten sind und die 120 Minuten dauert. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die zentrale Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Pflegeschulen ausgewählt. Die zuständige Behörde legt landeseinheitliche Prüfungstermine fest.

(3) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 unabhängig voneinander zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit von beiden Personen nach Absatz 3 mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(5) Sofern der schriftliche Teil der Prüfung bestanden ist, bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person aus dem arithmetischen Mittel der Note der Aufsichtsarbeit und der Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 14 Absatz 1 und 2 die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Im Fall einer Externenprüfung nach § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes erfolgt die Berechnung ohne Vornote.

§ 16

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche 1 und 3 der Anlage 1. Daraus ergibt sich der Schwerpunkt des mündlichen Teils der Prüfung in Form einer Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle sowie dem beruflichen Selbstverständnis und mit teambezogenen, einrichtungsbezogenen sowie gesellschaftlichen Kontextbedingungen sowie deren Einfluss auf das pflegerische Handeln.

(2) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Präsentationsprüfung abgelegt. Die zu prüfenden Personen wählen in Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft die Thematik für die Präsentationsprüfung aus, die von der Schulleitung genehmigt werden muss.

(3) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation unter Einbindung digitaler Medien einer in der Praxis erlebten Pflegesituation, der Analyse derselben unter Einbezug der im theoretischen Unterricht erworbenen Fachkompetenzen sowie einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten und die Prüfung insgesamt mindestens 30 und nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Die Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abgenommen und benotet.

(5) Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person das arithmetische Mittel. Die Berechnungen erfolgen auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(6) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung von beiden Personen nach Absatz 4 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(7) Sofern der mündliche Teil der Prüfung bestanden ist, bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnote und der Vornote für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 14 Absatz 1 und 2 die Gesamtnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Im Fall einer Externenprüfung nach § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes erfolgt die Berechnung ohne Vornote.

(8) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann mit Zustimmung der zu prüfenden Person die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 17

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Pflegesituation von maximal zwei Menschen in einer stabilen Pflegesituation in der Regel in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung. Die zu prüfende Person übernimmt alle Aufgaben für die Durchführung von Pflegemaßnahmen einschließlich der Betreuung und Begleitung sowie anfallende medizinisch-diagnostische und therapeutische Maßnahmen auf der Grundlage der Pflegeplanung von Pflegefachpersonen einschließlich der Dokumentation. In einem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihr Pflegehandeln unter Einbeziehung des zu erstellenden Arbeitsplanes nach Absatz 3 zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben nach § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes auszuführen.

(2) Die Auswahl der Pflegesituation erfolgt auf Vorschlag der Pflegeschule unter Einwilligung der zu pflegenden Person und dem für die zu pflegende Person verantwortlichen Fachpersonal durch eine Person nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

(3) Der praktische Teil der Prüfung umfasst bis zu 120 Minuten unter Aufsicht für die Vorbereitung eines Arbeitsplanes in Bezug auf die vorliegende Pflegeplanung, die am Vortag erfolgen kann. Am Prüfungstag ist zusätzlich eine angemessene Zeit unter Aufsicht für die Vorbereitung der Pflegesituation sicherzustellen. Die Prüfung in der Pflegesituation umfasst 90 Minuten. Die anschließende Reflexion, die Bestandteil der praktischen Prüfung ist, soll die Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten. Die abzurufenden Kompetenzbereiche richten sich nach der jeweiligen realen Pflegesituation.

(4) Die Prüfung wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet.

(5) Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person das arithmetische Mittel. Die Berechnungen erfolgen auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(6) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung von beiden Personen nach Absatz 4 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(7) Sofern der praktische Teil der Prüfung bestanden ist, bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnote und der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung nach § 14 Absatz 1 und 2 die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Im Fall einer Externenprüfung nach § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes erfolgt die Berechnung ohne Vornote.

(8) Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Pflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

§ 18 Benotung

Für die Vornoten und für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

§ 19 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 20 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung; Abschlusszeugnis

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung nach § 15 Absatz 5, des mündlichen Teils nach § 16 Absatz 7 und des praktischen Teils der Prüfung nach § 17 Absatz 7 jeweils mindestens „ausreichend“ ist. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Note des schriftlichen Teils

der Prüfung nach § 15 Absatz 5, des mündlichen Teils nach § 16 Absatz 7 und des praktischen Teils der Prüfung nach § 17 Absatz 7 gebildet.

(2) Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, erhält von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine schriftliche oder elektronische Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung, der mündliche Teil der Prüfung und der praktische Teil der Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat die zu prüfende Person den schriftlichen Teil der Prüfung oder den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einer Lernberatung sowie einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Im Einzelfall kann die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern abweichend von Satz 1 über eine zusätzliche Ausbildung entscheiden. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung sowie den Umfang der Lernberatung durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 bestimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Die zusätzliche Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit neun Monate nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen.

§ 21

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Genehmigt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der jeweilige Teil der Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.

(3) Genehmigt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person den Rücktritt nicht oder teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 20 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 20 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 20 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten und die im Rahmen der Präsentationsprüfung eingesetzten Medien sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Teil 2

Sonstige Vorschriften

Abschnitt 1

Erlaubniserteilung

§ 25

Erlaubnisurkunde

Sind die Voraussetzungen nach § 2 des Pflegefachassistenzgesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes erfüllt, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 7 aus.

Abschnitt 2

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen, erforderliche Anpassungsmaßnahmen und Erbringung von Dienstleistungen

§ 26

Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen

(1) Eine Person, die außerhalb des Geltungsbereiches des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ausbildung absolviert hat, kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr die Erlaubnis erteilt wird, die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ nach § 1 des Pflegefachassistentengesetzes zu führen.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 oder § 26 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes vorliegen. Nach Erlaubniserteilung führt die Person die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“.

(3) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person zu entscheiden.

(4) Stellt die zuständige Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Der Bescheid enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Berlin verlangten Qualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie eine Begründung, warum diese dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die Kompetenzen verfügt, die in Berlin zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten notwendig sind,

4. eine Begründung, warum die antragstellende Person die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kompetenzen ausgleichen kann, die sie im Sinne des § 31 des Pflegefachassistenzgesetzes im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, und
5. die Angabe, welche Anpassungsmaßnahme für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist.

§ 27

Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 37 des Pflegefachassistenzgesetzes

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs nach § 37 des Pflegefachassistenzgesetzes ist es, festzustellen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten erforderlich sind. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann. Der Anpassungslehrgang darf höchstens 18 Monate dauern.

(2) Der Anpassungslehrgang wird entsprechend dem Ziel des Anpassungslehrgangs in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(3) Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung über die vermittelten Kompetenzen in Form eines Abschlussgespräches ab. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 nachzuweisen.

(4) Das Abschlussgespräch eines Anpassungslehrgangs wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer gemeinsam mit der Lehrkraft oder der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter nach Absatz 2 Satz 2, die die Teilnehmerin oder den Teilnehmer während des Lehrgangs betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Lehrkraft oder der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 2 nicht erteilt werden, darf die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Anpassungslehrgang einmal wiederholen.

§ 28

Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 36 des Pflegefachassistenzgesetzes

(1) In der Kenntnisprüfung nach § 36 des Pflegefachassistenzgesetzes hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten erforderlich sind. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die zu prüfende Person beide Prüfungsteile bestanden hat. Gegenstand der Kenntnisprüfung sind die Kompetenzbereiche der Anlage 1.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung ist eine Aufgabenstellung zu bearbeiten, die Anforderungen aus mindestens drei verschiedenen Kompetenzbereichen enthält. Die Prüfungsaufgabe erfolgt unter Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung soll mindestens 45 und nicht länger als 60 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine Person die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erfüllen muss, abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer in einer Gesamtbetrachtung die mit der Aufgabenstellung geforderten Kompetenzen übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

(4) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person in mindestens einer Pflegesituation und höchstens zwei Pflegesituationen nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Aufgaben gemäß § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes auszuführen. Die zuständige Behörde legt einen Einsatzbereich nach § 7 Absatz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes sowie die Zahl der Pflegesituationen fest.

(5) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus drei Teilen. Die Vorbereitung des jeweiligen Arbeitsplanes in Bezug auf die jeweils vorliegende Pflegeplanung, die am Vortag unter Aufsicht erfolgen kann, soll nicht länger als 120 Minuten bei einer Pflegesituation und nicht länger als 180 Minuten bei zwei Pflegesituationen dauern. Am Prüfungstag ist zusätzlich eine angemessene Zeit für die Vorbereitung der Pflegesituation unter Aufsicht sicherzustellen. Die Prüfung soll je Pflegesituation nicht länger als 90 Minuten dauern. Die anschließende Reflexion soll die Dauer von 20 Minuten bei einer Pflegesituation und 30 Minuten bei zwei Pflegesituationen nicht überschreiten. Sie wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 11 Absatz Satz 2 Nummer 4 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Handeln beziehen.

(6) Der praktische Teil der Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer jede Pflegesituation übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

(7) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf im mündlichen Teil sowie in jeder Pflegesituation des praktischen Teils, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(8) Die Kenntnisprüfung findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Zur Durchführung der Prüfungen kann die zuständige Behörde die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 12 Absatz 1 nutzen; sie hat dabei sicherzustellen, dass antragstellende Personen die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 26 Absatz 4 ablegen können. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 19, 21 bis 24 für die Durchführung der Kenntnisprüfung entsprechend.

(9) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt.

§ 29

Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung nach § 35 des Pflegefachassistenzgesetzes

(1) In der Eignungsprüfung nach § 35 des Pflegefachassistenzgesetzes hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kompetenzen verfügt.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Die zu prüfende Person hat in der praktischen Prüfung in mindestens einer Pflegesituation und höchstens zwei Pflegesituationen nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die Aufgaben gemäß § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes auszuführen. Im Rahmen der pflegerischen Versorgung hat eine situationsangemessene Kommunikation mit den zu pflegenden Menschen, ihren Bezugspersonen und den beruflich in die Versorgung eingebundenen Personen deutlich zu werden. Die zuständige Behörde legt einen Einsatzbereich nach § 7 Absatz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes sowie die Zahl der Pflegesituationen fest. Gemäß den festgestellten Unterschieden sind in der praktischen Prüfung die entsprechenden Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen der Anlage 1 nachzuweisen.

(3) Die praktische Prüfung soll für die Vorbereitung des jeweiligen Arbeitsplanes in Bezug auf die jeweils vorliegende Pflegeplanung, die am Vortag unter Aufsicht erfolgen kann, nicht länger als 120 Minuten bei einer Pflegesituation und nicht länger als 180 Minuten bei zwei Pflegesituationen dauern. Am Prüfungstag ist zusätzlich eine angemessene Zeit für die

Vorbereitung der Pflegesituation unter Aufsicht sicherzustellen. Die Prüfung soll je Pflegesituation nicht länger als 90 Minuten dauern. Das anschließende Prüfungsgespräch soll die Dauer von 20 Minuten bei einer Pflegesituation und 30 Minuten bei zwei Pflegesituationen nicht überschreiten. Sie wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Handeln beziehen.

(4) Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer jede Pflegesituation übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

(5) Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf in jeder Pflegesituation, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 erteilt.

(6) Die Eignungsprüfung findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Zur Durchführung der Prüfungen kann die zuständige Behörde die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 12 Absatz 1 nutzen; sie haben dabei sicherzustellen, dass antragstellende Personen die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 26 Absatz 4 ablegen können. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 19, 21 bis 24 für die Durchführung der Eignungsprüfung entsprechend.

§ 30

Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Eine Person, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügt und eine Erlaubnis nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 2 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechnete Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstel-

lenden Person die Ausübung des Berufs, der dem der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten entspricht, nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(2) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 des Pflegefachassistentengesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(3) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ersetzen.

(4) Eine antragstellende Person nach Absatz 1 kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 2 Nummer 3 des Pflegefachassistentengesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaates vorlegen. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die in § 2 Nummer 3 des Pflegefachassistentengesetzes genannte Voraussetzung erfüllt ist.

(5) Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde behandelt die in Absatz 1, 2 und 4 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen vertraulich. Die Bescheinigungen und Mitteilungen dürfen von der zuständigen Behörde der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn der Zeitpunkt, zu dem sie ausgestellt worden sind, höchstens drei Monate zurückliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Inhaberinnen und Inhaber von Drittstaatsdiplomen, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 31

Verfahren bei Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die zuständige Behörde hat die Person, die beabsichtigt, eine Dienstleistung im Sinne des § 38 des Pflegefachassistentengesetzes zu erbringen, und dies erstmalig anzeigt, binnen

eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Prüfung gemäß § 40 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes zu unterrichten. In der Unterrichtung teilt die Behörde der Person mit, ob sie der Person erlaubt, die Dienstleistung zu erbringen, oder von ihr verlangt, eine Eignungsprüfung nach § 29 abzulegen.

(2) Ist es der zuständigen Behörde in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, die Prüfung nach § 40 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes innerhalb eines Monats vorzunehmen, teilt sie der Person innerhalb dieser Frist die Gründe der Verzögerung mit. Die zuständige Behörde hat die der Verzögerung zugrundeliegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben. Die zuständige Behörde unterrichtet spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten die Person über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(3) Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde in den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 genannten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Inhaberinnen und Inhaber von Drittstaatsdiplomen, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

Teil 3

Datenverarbeitung; Zuständigkeit; Übergangsvorschriften

§ 32

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen öffentlichen Stellen einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 34 **Übergangsvorschriften**

Für Ausbildungen, die nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, bis zum 1. April 2022 begonnen worden und bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sind, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers vom 10. August 2016 (GVBl. S. 509) anzuwenden.

§ 35 **Sicherung der Ausbildung und Prüfung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer Großschadenslage oder einer Katastrophe**

Die zuständige Behörde kann während und bis zu einem Jahr nach

1. dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite,
2. dem Ende einer durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und Anwendung konkreter Maßnahmen im Sinne des § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes,
3. der Wiederaufhebung eines Katastrophenalarms für das Land Berlin durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gemäß § 10 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung oder
4. der Feststellung des Endes einer Großschadenslage für das Land Berlin durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gemäß § 10 Absatz 2 des Katastrophenschutzgesetzes

Ausnahmen von den Regelungen zum Ablauf der Ausbildung nach § 1 Absatz 3 und §§ 2 und 3, zur Praxisanleitung nach § 4, zur Praxisbegleitung nach § 5, zum Prüfungsausschuss nach § 11, zum schriftlichen Teil der Prüfung nach § 15, zum mündlichen Teil der Prüfung nach § 16 und zum praktischen Teil der Prüfung nach § 17 dieser Verordnung zulassen, soweit sie erforderlich sind. In diesen Fällen kann der theoretische Unterricht auch ausschließlich über webbasierte Videokonferenzen, über digitale Lernplattformen oder andere

geeignete Formen des Distanzunterrichts stattfinden. Beim Einsatz und der Nutzung der digitalen Unterrichtsformate sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität muss das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels und dessen zuverlässige Überprüfung gewährleistet werden.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 4, § 29 Absatz 2 Satz 5)

Kompetenzen für die staatlichen Prüfungen

1. Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent sein

Die Auszubildenden

- 1.1. übernehmen Verantwortung für ihre persönliche Entwicklung als professionelle Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten,
- 1.2. bewerten das lebenslange Lernen als ein Element der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung und nutzen hierfür verschiedene, auch digitale Informations- und Kommunikationstechnologien,
- 1.3. verfügen über eine Vorstellung von personenzentrierter, individueller und professioneller Pflege und welche Kernbereiche sie als Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten übernehmen,
- 1.4. fordern kollegiale Beratung ein und nehmen sie an,
- 1.5. sind für die Unterscheidung von Pflegesituationen nach den Kriterien Ausmaß an Verantwortung (Prozess- oder Durchführungsverantwortung), Schwierigkeitsgrad, Stabilität, Standardisierung sensibilisiert und wirken an der Feststellung der für sie zu bewältigenden Pflegesituationen und sonstigen Aufgaben mit,
- 1.6. nehmen drohende Über- oder Unterforderungen frühzeitig wahr, erkennen die veränderungsbedürftigen Bedingungen am Arbeitsplatz oder in ihren Kompetenzen und leiten daraus entsprechende Handlungsalternativen ab,
- 1.7. verfügen über ein berufliches Selbstverständnis als Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten,
- 1.8. reflektieren den Einfluss der ambulanten und stationären Versorgungsbedingungen auf ihr pflegerisches Handeln,
- 1.9. reflektieren ihre Kompetenzen in konkreten Pflegesituationen und gehen verantwortungsbewusst mit erkannten Grenzen der eigenen Fähigkeiten um,

- 1.10. übernehmen die Durchführungsverantwortung für ihnen übertragene Aufgaben und holen gegebenenfalls Hilfe von Pflegefachpersonen oder Personen anderer Berufsgruppen ein,
- 1.11. begegnen Menschen ungeachtet von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und Geschlechtsidentität, körperlicher und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und Identität sowie sozialer Herkunft mit einer offenen und wertschätzenden Haltung, nehmen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Menschen wahr und beziehen ihre Wahrnehmungen in ihr berufliches Handeln ein,
- 1.12. wirken an der Arbeitsorganisation und Durchführung der Pflege mit,
- 1.13. dokumentieren durchgeführte Pflegemaßnahmen und Beobachtungen in der Pflegedokumentation auch unter Zuhilfenahme digitaler Dokumentationssysteme,
- 1.14. wirken bei der Aufnahme und Entlassung von zu pflegenden Menschen mit,
- 1.15. wirken an der Erhebung pflegebezogener Daten sowie zugehörige Ressourcen und Widerstandsfaktoren mit und erklären sich die vorliegenden Daten anhand von grundlegenden pflegeberuflichen Erkenntnissen,
- 1.16. beziehen Angehörige und Bezugspersonen in die pflegerische Versorgung ein,
- 1.17. reflektieren ihr pflegerisches Handeln kritisch und ziehen daraus Konsequenzen für ihr zukünftiges Handeln,
- 1.18. integrieren grundlegende Anforderungen der Qualitätssicherung in ihr Pflegehandeln,
- 1.19. nehmen an Dienstbesprechungen teil und informieren fachgerecht über ihre Beobachtungen und Wahrnehmungen zu den von ihnen gepflegten Menschen,
- 1.20. sind sich der Bedeutung von Abstimmungs- und Koordinierungsprozessen in qualifikationsheterogenen Teams bewusst und kennen die jeweils unterschiedlichen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche,
- 1.21. beteiligen sich an Teamentwicklungsprozessen und gehen im Team wertschätzend miteinander um,
- 1.22. gehen selbstfürsorglich mit sich um und tragen zu ihrer eigenen Gesunderhaltung bei,

- 1.23. nehmen Hinweiszeichen auf mögliche Gewaltausübung wahr und geben entsprechende Beobachtungen weiter,
- 1.24. halten die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein,
- 1.25. wenden die Hygienestandards und Hygienerichtlinien der unterschiedlichen pflegerischen Versorgungsbereiche an,
- 1.26. setzen Maßnahmen zur Unfallverhütung um,
- 1.27. wenden die Richtlinien der Patientensicherheit in verschiedenen pflegerischen Versorgungsbereichen an,
- 1.28. üben ihren Beruf unter Einbeziehung der gesetzlichen Vorgaben, ihrer Rechte und Pflichten als Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten aus,
- 1.29. verfügen über grundlegendes Wissen zur Gesetzgebung im Gesundheits- und Sozialbereich,
- 1.30. verfügen über ausgewähltes Wissen zu gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, ökonomischen, technologischen sowie epidemiologischen und demografischen Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem,
- 1.31. wenden einrichtungsinterne Instrumente zur Ressourcenschonung und zum Umgang mit umweltbezogenen Veränderungen, insbesondere Hitzeaktionspläne, im Rahmen ihrer pflegerischen Tätigkeit an.

2. Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen

Die Auszubildenden

- 2.1. nehmen körperliche und seelische Veränderungen zu pflegender Menschen und eigene Unsicherheiten situativ wahr, richten ihr Handeln daran aus und geben ihre Beobachtungen und eigene Unsicherheiten an Fachpersonen weiter,
- 2.2. integrieren gesundheitsförderliche und präventive Aspekte und Maßnahmen in das pflegerische Handeln,
- 2.3. unterstützen zu pflegende Menschen unter Einbeziehung ihrer Ressourcen insbesondere beim An- und Auskleiden sowie bei der Körperpflege und beim Ruhen und Schlafen,

- 2.4. unterstützen zu pflegende Menschen unter Einbeziehung ihrer Ressourcen bei mobilitätsbezogenen Alltagsaktivitäten - insbesondere bei Positions- und Ortswechseln und hilfreichen Bewegungsabläufen - und folgen dabei Bewegungskonzepten,
- 2.5. wirken auf Anweisung von Pflegefachpersonen bei der Kompressionstherapie mit,
- 2.6. unterstützen zu pflegende Menschen unter Einbeziehung ihrer Ressourcen insbesondere bei der Ernährung und Ausscheidung,
- 2.7. messen auf Anweisung von Pflegefachpersonen aufgenommene Flüssigkeits- und Nahrungsmengen und dokumentieren die ermittelten Werte,
- 2.8. führen auf Anweisung von Pflegefachpersonen Gewichts- und Größenkontrollen durch und dokumentieren die ermittelten Werte,
- 2.9. messen auf Anweisung von Pflegefachpersonen Ausscheidungsmengen und dokumentieren die ermittelten Werte,
- 2.10. applizieren auf Anweisung von Pflegefachpersonen Nahrung und Flüssigkeit über PEG-Sonden.

3. Pflegeerfahrungen reflektieren und berufsbezogen kommunizieren

Die Auszubildenden

- 3.1. erkennen und reflektieren eigene Emotionen sowie Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion,
- 3.2. bauen kurz- und langfristige Beziehungen mit zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen auf und gestalten sie wertschätzend, achtsam und kongruent,
- 3.3. variieren in der Pflegebeziehung professionelle Nähe und Distanz aus,
- 3.4. erkennen grundlegende, insbesondere gesundheits-, alters- oder kulturbedingte Kommunikationsbarrieren und setzen unterstützende Maßnahmen ein, um diese zu überbrücken,
- 3.5. reflektieren Asymmetrie und institutionelle Einschränkungen in der pflegerischen Kommunikation,
- 3.6. wenden Regeln der Kommunikation und Gesprächsführung im Pflegealltag und in der Zusammenarbeit im Team an,

- 3.7. nutzen ihre Möglichkeiten zur Gestaltung von intensiven Gesprächssituationen aufgrund der Häufigkeit ihrer Nähe zu zu pflegenden Menschen,
- 3.8. verfügen über kommunikative Strategien, auch auf Basis neuer Technologien, sich Unterstützung in verschiedenen Settings einzuholen,
- 3.9. sind kritikfähig und geben Feedback,
- 3.10. reagieren auf unerwartete Situationen während der Pflegeinteraktion flexibel und angemessen,
- 3.11. integrieren Grundprinzipien ethischen Handelns in ihren Pflegealltag. In Grenzsituationen informieren sie die Pflegefachperson,
- 3.12. erkennen sich abzeichnende oder bestehende Konflikte mit zu pflegenden Menschen, wenden grundlegende Prinzipien der Konfliktlösung an und nutzen kollegiale Beratung,
- 3.13. sind für Risikofaktoren für das Entstehen von Gewalt in der Pflege sensibilisiert und wirken im Team an gewaltpräventiven Maßnahmen mit.

4. Zu pflegende Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen

Die Auszubildenden

- 4.1. verfügen über grundlegendes Wissen zu rechtlichen Rahmenbedingungen für den Sektor Krankenhaus sowie der häuslichen Krankenpflege,
- 4.2. wirken entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, der Verfahrensanweisung der Einrichtung sowie der individuellen Pflegesituation auf Anweisung einer Pflegefachperson an der Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie im Rahmen des erarbeiteten Kenntnisstandes mit,
- 4.3. ermitteln bei zu pflegenden Menschen auf Anweisung von Pflegefachpersonen die Vitalwerte (Blutdruck, Puls, Körpertemperatur, Atmung) kriteriengeleitet und schätzen die ermittelten Werte ein,
- 4.4. führen auf Anweisung von Pflegefachpersonen subkutane Injektionen durch,
- 4.5. verabreichen auf Anweisung von Pflegefachpersonen Augen- und Ohrentropfen/-salben,

- 4.6. führen auf Anweisung von Pflegefachpersonen Einreibungen mit Externa durch,
- 4.7. verteilen und verabreichen auf Anweisung von Pflegefachpersonen orale Medikamente,
- 4.8. wirken auf Anweisung einer Pflegefachperson an Maßnahmen mit, die auf medizinische Eingriffe vorbereiten,
- 4.9. beobachten die mit einem medizinischen Eingriff verbundenen Pflegephänomene und Komplikationen und geben die Beobachtungen weiter,
- 4.10. führen auf Anweisung von Pflegefachpersonen Blutzuckerkontrollen durch,
- 4.11. begleiten Patientinnen und Patienten im Krankenhaus in stabilen gesundheitlichen Situationen auch abteilungsübergreifend zu medizinischen Untersuchungen.

5. Zu pflegende Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten

Die Auszubildenden

- 5.1. erkennen lebensgefährdende Situationen im außerklinischen Umfeld und leiten bis zum Eintreffen von Rettungskräften lebensrettende Sofortmaßnahmen ein,
- 5.2. erkennen lebensgefährdende Situationen im Krankenhaus und leiten bis zum Eintreffen von Pflegefachpersonen bzw. Ärzten und Ärztinnen lebensrettende Sofortmaßnahmen ein,
- 5.3. erkennen kriteriengeleitet Schmerzen bei zu pflegenden Menschen als Ausdruck einer subjektiven Wahrnehmung und als mögliches Warnsignal und ziehen Pflegefachpersonen zur Einleitung weiterer Maßnahmen hinzu,
- 5.4. wirken an der Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen mit und respektieren dabei deren spezifische körperliche und spirituelle Bedürfnisse,
- 5.5. begleiten den Trauerprozess von Bezugspersonen empathisch und kongruent,
- 5.6. versorgen verstorbene Menschen würdevoll.

6. Zu pflegende Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen lebensweltorientiert unterstützen

Die Auszubildenden

- 6.1. übernehmen die Perspektive von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen,
- 6.2. berücksichtigen die Wahrnehmungen von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen bei der Beziehungsgestaltung sowie der Durchführung von Pflegemaßnahmen,
- 6.3. übernehmen die Perspektive von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen,
- 6.4. berücksichtigen die Wahrnehmungen von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bei der Beziehungsgestaltung sowie der Durchführung von Pflegemaßnahmen.

7. Zu pflegende Menschen in der Alltagsgestaltung unterstützen und begleiten

Die Auszubildenden

- 7.1. verfügen über grundlegendes Wissen zu rechtlichen Rahmenbedingungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch für stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegesektoren,
- 7.2. wirken an der Erhebung pflegerelevanter biographischer Informationen des zu pflegenden Menschen mit und berücksichtigen diese in der spezifischen Pflegesituation,
- 7.3. berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen und religiösen Kontexte sowie die Lebens- und Entwicklungsphase der zu pflegenden Menschen,
- 7.4. wahren das Selbstbestimmungsrecht des zu pflegenden Menschen, insbesondere auch, wenn dieser in seinen kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt ist,
- 7.5. verfügen über grundlegendes Wissen zu familiären Systemen und sozialen Netzwerken und berücksichtigen deren Bedeutung in der Zusammenarbeit mit dem professionellen Pflegesystem,
- 7.6. respektieren Menschenrechte, Ethikkodizes sowie religiöse, kulturelle, ethnische und andere Gewohnheiten von zu pflegenden Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen,

- 7.7. erkennen ethische Dilemmata, die einer selbstbestimmten Lebensgestaltung entgegenstehen und entwickeln unter Steuerung einer Pflegefachperson gemeinsam mit Pflegebedürftigen, Angehörigen sowie ggf. anderen Berufsgruppen Lösungsansätze,
- 7.8. wirken bei tagesstrukturierenden Maßnahmen mit,
- 7.9. wirken bei sinnstiftenden Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen mit und fördern damit die Lebensqualität der zu pflegenden Menschen,
- 7.10. arbeiten mit Bezugspersonen der zu pflegenden Menschen, Laien und anderen Berufsgruppen zusammen,
- 7.11. begleiten zu pflegende Menschen zu behördlichen und gesundheitlich notwendigen Terminen,
- 7.12. unterstützen den zu pflegenden Menschen beim Vor- und Nachbereiten der Mahlzeiten,
- 7.13. unterstützen zu pflegende Menschen bei der Pflege von Wohnbereich, Pflanzen und Tieren,
- 7.14. unterstützen zu pflegende Menschen bei Einkäufen des täglichen Bedarfs,
- 7.15. unterstützen zu pflegende Menschen beim Reinigen von Kleidung und Haushaltswäsche,
- 7.16. wirken bei der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Aktivitäten mit,
- 7.17. unterstützen zu pflegende Menschen in der Kommunikation mit Bezugspersonen und anderen Professionen oder Branchen durch Nutzung neuer Technologien,
- 7.18. ermöglichen zu pflegenden Menschen die Teilhabe an kulturellen, religiösen oder politischen Veranstaltungen durch Einsatz digitaler Medien.

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts

Kompetenzbereich		Stunden	Stunden bei Anrechnung nach § 8 Absatz 2
1.	Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent werden	200	140
2.	Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	220	154
3.	Pflegeerfahrungen reflektieren und berufsbezogen kommunizieren	100	70
4.	Zu pflegende Menschen in kurativen Prozessen unterstützen	160	112
5.	Zu pflegende Menschen in kritischen Lebenssituationen unterstützen	100	70
6.	Zu pflegende Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen unterstützen	80	56
7.	Zu pflegende Menschen in der Alltagsgestaltung unterstützen und begleiten	100	70
Stunden zur freien Verfügung		40	28
Gesamtsumme		1.000	700

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1, § 3 Absatz 2 Satz 1, § 5 Satz 4)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung

a) bei Trägern der praktischen Ausbildung einer Einrichtung nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 des Pflegefachassistenzgesetzes

Einsätze		Stunden	Stunden bei Anrechnung nach § 8 Absatz 2
I. Ausbildungsträgerinterner Einsatz Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung		200	0
II. Ausbildungsträgerexterne Einsätze in den zwei allgemeinen Versorgungsbereichen			
1.	Stationäre Langzeitpflege	240	240
2.	Ambulante Pflege	240	240
III. Ausbildungsträgerinterner Einsatz Einsatz am Ende der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung		520	320
Gesamtsumme		1.200	800

b) bei Trägern der praktischen Ausbildung einer Einrichtung nach § 7 Absatz 5 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes

Einsätze		Stunden	Stunden bei Anrechnung nach § 8 Absatz 2
I. Ausbildungsträgerinterner Einsatz Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung		200	0
II. Ausbildungsträgerexterne Einsätze in den zwei allgemeinen Versorgungsbereichen			
1.	Stationäre Akutpflege	240	240
2.	Ambulante Pflege	240	240
III. Ausbildungsträgerinterner Einsatz Einsatz am Ende der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung		520	320
Gesamtsumme		1.200	800

- c) bei Trägern der praktischen Ausbildung einer Einrichtung nach § 7 Absatz 5 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes

Einsätze		Stunden	Stunden bei Anrechnung nach § 8 Absatz 2
I. Ausbildungsträgerinterner Einsatz Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung		200	0
II. Ausbildungsträgerexterne Einsätze in den zwei allgemeinen Versorgungsbereichen			
1.	Stationäre Akutpflege	240	240
2.	Stationäre Langzeitpflege	240	240
III. Ausbildungsträgerinterner Einsatz Einsatz am Ende der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung		520	320
Gesamtsumme		1.200	800

Anlage 4

(zu § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

 Bezeichnung der Pflegeschule
Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung

Name, Vorname

 Geburtsdatum

Geburtsort

 hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung für die Pflegefachassistenz gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung teilgenommen.

 Die Ausbildung ist - nicht - über die nach § 8 des Pflegefachassistenzgesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus - um _____ Stunden^{*)} - unterbrochen worden.

Ort, Datum

 (Stempel)

 (Unterschrift(en) der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

(zu § 12 Absatz 2 Satz 2)

Bezeichnung der Pflegeschule

Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung bei Externenprüfung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Umfang des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes absolviert oder die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz absolviert und die staatliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden^{*)}.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Schulleitung)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6

(zu § 20 Absatz 2 Satz 1)

Die dem Prüfungsausschuss
vorsitzende Person**Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Pflegefachassistenz**

für

”_____“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1 des Pflegefachassistenzgesetzes
vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

Pflegeschule

in _____

Ort

bestanden.

Folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile) wurden erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“

2. im mündlichen Teil der Prüfung „_____“

3. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Gesamtnote der staatlichen Prüfung „_____“

(auf der Grundlage der Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3)

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 7

(zu § 25)

Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des Pflegefachassistenzgesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis,
die Berufsbezeichnung

” _____ “

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 8

(zu § 27 Absatz 3 Satz 2)

Bezeichnung der Einrichtung

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach § 27 der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Das Abschlussgespräch wurde bestanden/nicht bestanden^{*)}.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Einrichtung)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 9

(zu § 28 Absatz 9)

Die dem Prüfungsausschuss
vorsitzende Person

Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung in der Pflegefachassistenz nach § 28 der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bestanden / nicht bestanden*).

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 10

(zu § 29 Absatz 5 Satz 2)

Die dem Prüfungsausschuss
vorsitzende Person

Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung in der Pflegeassistenz nach § 29 der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bestanden / nicht bestanden*).

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person)

*) Nichtzutreffendes streichen

Artikel 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 3 Absatz 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers vom 10. August 2016 (GVBl. S. 509) tritt am 1. April 2025 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Diese Mantelverordnung enthält drei Durchführungsverordnungen für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Pflegefachassistenzgesetz und dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, die die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen und die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen regeln.

Bisher wurde in der Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung sowohl die staatliche Anerkennung für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz als auch für die Ausbildung nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz geregelt, wobei für Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz die Weitergeltung der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes geregelt worden ist. Diese Weitergeltung der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes für die Ausbildung nach dem Krankenpflegehilfegesetz wird auch mit den neuen Verordnungen nach Artikel 1 und 2 beibehalten, da die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe perspektivisch durch die Ausbildung in der Pflegefachassistenz abgelöst wird.

Wegen der Neueinführung der Ausbildung zur Pflegefachassistenz ist es erforderlich, für die bestehenden Ausbildungsgänge sowohl eine gemeinsame Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen (Artikel 1) als auch für die jeweiligen Ausbildungsgänge eine eigenständige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Artikel 2 und 3) zu erlassen.

Zu Artikel 1:

Mit dem Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistenzausbildung für Berlin vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) werden die bislang geltenden Regelungen für die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz nunmehr durch das Pflegeschulanerkennungsgesetz geregelt. Das Pflegeschulanerkennungsgesetz gilt sowohl für die Ausbildung in den Berufen nach dem Pflegeberufegesetz als auch für die Ausbildung in dem Beruf der Pflegefachassistenz und für die Ausbildung in dem Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe. Bisher wurde in der bestehenden Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. 2020, 15) nur die Schulanerkennung für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und für die Ausbildung nach dem Krankenpflegehilfegesetz geregelt. Es ist daher notwendig, die Berliner Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen nach Artikel 1 für alle vom Geltungsbereich des Pflegeschulanerkennungsgesetzes erfassten Ausbildungen zu erlassen. Aufgrund der Berücksichtigung der drei oben genannten Ausbildungswege war es daher erforderlich, die bisher bestehenden Regelungen in der

Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung in eine neue Durchführungsverordnung zu fassen. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung macht hiermit von ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 4 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz und § 15 des Pflegefachassistenzgesetzes Gebrauch.

Darüber hinaus wurden die bisherigen Regelungen weiterentwickelt, um den sich geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und die Ausbildungen in der Pflege zukunftsfest aufzustellen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die neu geschaffene Möglichkeit, Nachwuchslehrkräfte zu beschäftigen. Mit diesen Regelungen soll insbesondere dem Fachkräftemangel im Lehrerbereich entgegengewirkt und die Möglichkeit geschaffen werden, die sich immer weiter entwickelnde Studienlandschaft, welche die Kernkompetenzen der Lehrerbildung im Bereich der Pflege beinhalten, für die Pflegeschulen zu erschließen. Zudem wurde eine Regelung zur Unterrichtsverpflichtung eingeführt, die Regelung zur räumlichen und sächlichen Ausstattung modifiziert und eine Regelung zu Ausbildungs- und Schulunterlagen aufgenommen.

Die aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen erlassenen Regelungen legen für die staatliche Anerkennung der Pflegeschulen einen Mindeststandard fest und sollen damit die Durchführung der Ausbildungen gemäß den Anforderungen der jeweiligen Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gewährleisten. Im Einzelnen werden für die Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte, die Anzahl der Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze, die Räumlichkeiten und Ausstattungen sowie für die Durchführung der Fachaufsicht Mindeststandards festgelegt.

Zu Artikel 2:

Die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in Artikel 2 wird als Durchführungsverordnung nur zu den Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz erlassen. Da die Regelung zur Schulanerkennung sowohl für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz als auch für die Ausbildungen nach dem Pflegefachassistenzgesetz und dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz erlassen werden, war eine Trennung der Schulanerkennungsregelung von den Ausbildungs- und Prüfungsregelungen nötig, so dass für diese Regelungen eine eigenständige Verordnung erlassen wird. Daneben wird eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildungen nach dem Pflegefachassistenzgesetz nach Artikel 3 erlassen, die sich inhaltlich von den Ausbildungs- und Prüfungsregelungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz unterscheidet.

Die aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen erlassenen Regelungen legen für die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen einen Mindeststandard fest und sollen damit die Durchführung der Ausbildungen gemäß den Anforderungen der jeweiligen Berufsgesetze gewährleisten. Im Einzelnen werden für die praktische Ausbildung, für die Qualifikations- und Fortbildungsnachweise für Praxisanleiterinnen und für Praxisanleiter, für die Notenbildung und Leistungsbewertung sowie für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung Mindeststandards festgelegt. Die Regelungen wurden im Vergleich zu den bestehenden Regelungen in der Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung leicht modifiziert angepasst. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Qualifikations- und Fortbildungsnachweise für Praxisanleiterinnen und für Praxisanleiter.

Zu Artikel 3:

Das Abgeordnetenhaus Berlin hat mit dem Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) die Grundlage für ein neues Berufsbild der Pflegefachassistenz gelegt. Die Ausbildung zur Pflegefachassistenz mit generalistischer Ausrichtung folgt den Änderungen der Pflegefachberufe durch Einführung des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) durch den Bundesgesetzgeber. Danach wurden die bisher getrennten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege in eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung zusammengeführt.

Um die pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Land Berlin sicherzustellen, werden vor allem genügend gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte benötigt. Dies setzt voraus, dass der Einstieg in die pflegeberufliche Bildung allen interessierten Menschen offensteht. Zudem muss die Durchlässigkeit innerhalb der Bildungswege gewährleistet sein. Hierfür orientiert sich die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung an den gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz.

Daneben enthält die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung qualitätssichernde Vorgaben in der Ausbildung, wodurch die pflegerische Versorgung qualitativ gestärkt und eine bedarfsgerechte Gestaltung des Qualifikationsmixes von Pflegekräften ermöglicht wird.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert dabei die Vorgaben des Pflegefachassistentengesetzes und schafft die Voraussetzungen für die Ausgestaltung des Unterrichts in den Pflegeschulen sowie der Ausbildung in den Einrichtungen, indem sie die erforderlichen Anforderungen an die Ausbildung einschließlich der zu vermittelnden Inhalte und Verfahrensregelungen beschreibt. Die Ausbildung

dauert nach der gesetzlichen Festlegung in Vollzeit 18 Monate und ist generalistisch ausgerichtet. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht in den Pflegeschulen und der praktischen Ausbildung bei den Einrichtungen. Die praktische Ausbildung und der Theorie-Praxis-Transfer werden durch Praxisanleitung und Praxisbegleitung sichergestellt.

Folgende Inhalte sind insbesondere in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt:

- Anforderungen an die Ausbildung zur Pflegefachassistentin und zum Pflegefachassistenten,
- Anforderungen an die Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung, insbesondere mit Vorgaben zum Kompetenzfeststellungsverfahren,
- Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitenden,
- Inhalte und Verfahren zur staatlichen Prüfung und zur Externenprüfung,
- Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat sowie Bestimmungen für entsprechende Anpassungsmaßnahmen,
- amtliche Muster für das Zeugnis über die staatliche Prüfung, für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und für die im Rahmen der Ausbildung und der Anpassungsmaßnahmen erforderlichen Teilnahmebescheinigungen sowie
- Möglichkeiten zu Ausnahmeregelungen zur Sicherung der Ausbildung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer Großschadenslage oder einer Katastrophe.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des pflegerischen Assistenzberufes sowie zur Sicherung von Fachkräften in der Pflege.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

1. Zu § 1:

§ 1 definiert den Geltungsbereich der Verordnung. Es wird klargestellt, dass es Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz oder nach dem Pflegefachassistentengesetz gibt. Der reglementierte landesrechtliche Beruf in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz wird perspektivisch von dem reglementierten landesrechtlichen Beruf der Pflegefachassistenz abgelöst wird. Durch die Definition der

Pflegeschulen wird deutlich, welche Vorschriften der Verordnung auf die einzelnen Pflegeschulen Anwendung finden.

2. Zu § 2:

§ 2 bestimmt die Anforderungen an die Qualifikation der Schulleiterinnen und Schulleiter. Wer als Schulleitung im Sinne der Verordnung angesehen wird, bestimmt sich insbesondere nach der jeweiligen Organisationsform der Pflegeschule. Dabei ist die Schulleitung u.a. verantwortlich für die Entwicklung von schulinternen Curricula, die Qualitätssicherung des Unterrichts, die Pflegeschulentwicklung, den Unterrichtseinsatz von Lehrkräften und die Koordinierung der Ausbildungsabschnitte. Darüber hinaus ist sie an der Einstellung von Lehrkräften beteiligt, ist Mitglied des Prüfungsausschusses und muss im Prüfungsgeschehen die Aufgaben der mündlichen Prüfung nach der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung genehmigen.

Die landesrechtlichen Anforderungen an die Qualifikation der Schulleitung für Pflegeschulen stellen als subjektive Zulassungsvoraussetzungen einen Eingriff in die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufswahlfreiheit der Schulleitung dar. Gleichzeitig beschränken sie die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes erfasste Berufsausübungsfreiheit des Schulträgers. Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, weil er zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Auszubildenden werden in ihrer Ausbildung auf verantwortungsvolle Aufgaben im Pflegewesen vorbereitet. Der erfolgreiche, den Anforderungen des Berufes entsprechende Abschluss der Ausbildung ist die Voraussetzung dafür, später qualifiziertes Pflegepersonal einsetzen zu können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 verweist auf die bundesrechtliche Regelung des Pflegeberufgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes ist die hauptberufliche Leitung der Pflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorgeschrieben. Die Hauptberuflichkeit wird angenommen, wenn der Schwerpunkt der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters im administrativen Bereich liegt.

In Absatz 1 Satz 2 wird festgelegt, welche konkreten Kompetenzen im Rahmen der bundesrechtlich erforderlichen hochschulischen Ausbildung nachgewiesen werden müssen. Hierzu ist der Weg über die Anrechnung von Leistungspunkten gewählt worden. Es wird davon ausgegangen, dass bei einem konsekutiven Studiengang

mindestens 300 Leistungspunkte erreicht wurden, die ein Bachelor- und Master-Abschluss addiert mindestens ergeben.

Unter den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewählten Begriff Bezugswissenschaften fallen insbesondere die naturwissenschaftlich-medizinischen, sozialwissenschaftlichen und sozial- und gesundheitsrechtlichen Bezüge.

Um die Funktion der Schulleitung adäquat ausfüllen zu können, werden auch in Praktika gewonnene berufspraktische Erfahrungen in der Lehre für erforderlich gehalten, weswegen diese in einem gewissen Umfang ebenfalls in die Mindestanforderungen aufgenommen worden sind (Satz 2 Nummer 3).

Auf eine weitere Festlegung hinsichtlich konkret geeigneter Studiengänge wird landesseitig verzichtet. Es soll den Pflegeschulen die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Verantwortung geeignete Schulleitungen zu rekrutieren und kein zu starres landesseitiges Korsett vorzugeben. Diese Notwendigkeit für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz hatte bereits der Bundesgesetzgeber erkannt und ebenfalls keine weiteren Vorgaben für eine Fachrichtung des Studiengangs vorge-schrieben. So verweist unter anderem der Bundesgesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zu § 9 des Pflegeberufegesetzes darauf, dass besondere pflegerische Fachkenntnisse der Schulleitung angesichts der Leitungsfunktion nicht zwingend und teilweise auch angesichts der unterschiedlichen Organisationsformen nicht umsetzbar sind. Zumindest ein Hochschulabschluss muss aber auf die Lehre ausgerichtet sein, wodurch didaktisch ein hohes Ausbildungsniveau gewährleistet werden soll. Die Aufgaben von Schulleitungen für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz entsprechen denen von Schulleitungen für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, so dass es sachgerecht ist, gleiche Qualifikationsanforderungen festzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft die Möglichkeit einer einheitlichen Schulleitung in den Fällen, in denen Pflegeschulen für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz oder dem Pflegefachassistenzgesetz räumlich und organisatorisch zusammengefasst sind.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits bestehende Pflegeschulen möglicherweise zusätzliche neue Ausbildungsgänge anbieten wollen. Die Durchlässigkeit der Ausbildung von der Assistenz- zur Fachkraft wird durch diese Regelung gefördert.

Unnötige und finanziell nachteilige Doppelstrukturen können so vermieden werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Fortbildungsverpflichtung der Schulleitungen für mindestens 16 Stunden jährlich. Die Fortbildungsverpflichtung in den Bereichen Schulmanagement und Diversität wird vorgegeben, weil sie zur Ausübung der Tätigkeit einer Schulleitung als erforderlich angesehen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass eine Stellvertretung der Schulleitung benannt sein muss. Dabei ist eine an der Pflegeschule tätige Lehrkraft zu benennen, die bei Abwesenheit der Schulleitung die Erfüllung der Leitungsaufgaben sicherstellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Bestandsschutzregelung von § 65 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des Pflegeberufgesetzes auf. Der Bestandsschutz gilt für Schulleitungen, die am 31. Dezember 2019 eine staatlich anerkannte (Kinder-) Krankenpflegeschule oder Altenpflegeschule rechtmäßig leiten, über die Qualifikation zur Leitung einer solchen Pflegeschule verfügen oder an einer Weiterbildung zur Leitung einer Pflegeschule teilnehmen und diese bis zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen haben. In Satz 1, 2. Halbsatz wird klargestellt, dass die Bestandsschutzregelung auch für Schulleitungen entsprechend Anwendung findet, die eine Pflegeschule nach dem Pflegefachassistenzgesetz leiten sollen.

Zu Absatz 6

Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um im Falle von begründeten Einzelfällen der zuständigen Behörde eine Handlungsoption zu eröffnen, damit die Pflegeschule nicht unmittelbar geschlossen werden muss. Dieser Absatz bezieht sich auf Sachverhalte, auf welche die Übergangsregelung nach Absatz 5 nicht anwendbar ist und eröffnet der zuständigen Behörde ein eingeschränktes Ermessen, gegebenenfalls eine andere Übergangsregelung zuzulassen.

3. Zu § 3:

§ 3 bestimmt die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte.

Die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte stellen einen Eingriff in die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufswahlfreiheit der Lehrkräfte dar. Es handelt sich um subjektive Zulassungsvoraussetzungen, die dann zu-

lässig sind, wenn sie zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie den Betroffenen zumutbar sind und die vorgeschriebenen Kompetenzen nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit stehen.

Die Regelungen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Sie verfolgen den Zweck, die Qualität der Pflegeausbildungen sicherzustellen. Moderne Lehr- und Lernarrangements erfordern sowohl eine fachliche als auch pädagogisch-didaktische Qualifikation. Sie stehen damit nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit. Die unterschiedlichen Niveaustufen der verschiedenen Ausbildungen stehen der einheitlichen Qualifizierung der Lehrkräfte nicht entgegen, da eine Durchlässigkeit der Ausbildung gewährleistet wird und die Lehrkräfte sowohl für den Unterricht an Pflegeschulen für Pflegefachpersonen als auch Pflegefachassistenzkräfte qualifiziert sein sollen.

Dem Vertrauensschutz der bisherigen Lehrkräfte wird durch die Bestandsschutzvorschriften Rechnung getragen.

Die Auszubildenden werden unter anderem durch die schulische Ausbildung auf verantwortungsvolle Aufgaben im Pflegewesen vorbereitet. Der erfolgreiche, den Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechende Abschluss der Ausbildung ist die Voraussetzung dafür, später qualifiziertes Pflegepersonal einsetzen zu können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte. Satz 1 verweist auf die bundesrechtliche Regelung.

Die Hauptberuflichkeit einer Lehrkraft wird angenommen, wenn der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit in der Lehre liegt.

Satz 2 legt fest, welche konkreten Kompetenzen im Rahmen der bundesrechtlich erforderlichen hochschulischen Ausbildung für die Lehrkräfte nachgewiesen werden müssen. Hierzu ist der Weg über den Nachweis von Leistungspunkten in den Bereichen der Kernkompetenzen von Lehrkräften gewählt worden in Anlehnung an die Standards für die Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz. Hierzu gehören zum einen die Pflege- und Bezugswissenschaften, wobei unter die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a aufgeführten Bezugswissenschaften die naturwissenschaftlich-medizinischen, sozialwissenschaftlichen und die sozial- und gesundheitsrechtlichen Bezüge fallen. Zum anderen zählen dazu die Bildungswissenschaft und das Unterrichten. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass bei einem konsekutiven Masterstudiengang 300 Leistungspunkte erlangt wurden.

Auf eine weitere Festlegung hinsichtlich konkreter geeigneter Studiengänge wird landesseitig verzichtet. Es soll den Pflegeschulen die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Verantwortung geeignete Lehrkräfte zu rekrutieren, anstatt ein zu starres landesseitiges „Korsett“ vorzugeben. Für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz hat der Bundesgesetzgeber, im Gegensatz zur Qualifikation der Schulleitungen, bereits vorgegeben, dass eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau zur Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossene Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts vorliegen muss. In Berlin gibt es an Pflegeschulen bisher keine Unterscheidung von Lehrkräften für den theoretischen und den praktischen Unterricht. Diese Systematik soll auch weiterhin nicht eingeführt werden, da es nicht als sachgerecht für eine kompetenzorientierte Ausbildung angesehen wird. Zudem muss der Berliner Ausbildungslandschaft Rechnung getragen werden mit vielen, auch kleinen, Pflegeschulen. Um die Bundesvorgabe umzusetzen, ist daher grundsätzlich ein Masterabschluss notwendig. Eine weitere Einschränkung der Studienrichtungen wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeberufegesetz aus verschiedenen Gründen von Fachexpertinnen und Fachexperten als nicht umsetzbar abgelehnt und sollte dazu dienen, den Lehrermangel nicht noch weiter zu verschärfen. Der gleichen Logik folgt auch der Landesgesetzgeber und gibt damit den Pflegeschulen den entsprechenden und zwingend notwendigen Spielraum und die Verantwortung zur Auswahl an geeigneten Lehrkräften.

In Satz 2 Nummer 2 wird zur fachlichen Qualifikation der Lehrkräfte vorausgesetzt, dass sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zumindest einer der aufgeführten Pflegeberufe besitzen. Insbesondere für den praktischen Unterricht ist zur Vermittlung von Kenntnissen im Pflegeberuf entsprechend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal erforderlich. Des Weiteren ist insbesondere für die praktische Prüfung, zu der mindestens eine Lehrkraft als Fachprüferin oder Fachprüfer benannt werden muss, zwingend erforderlich, dass diese Lehrkraft auch die entsprechende Berufsqualifikation als Pflegefachperson trägt, um so eine sachgerechte Bewertung der Prüfungsdurchführung vornehmen zu können. Entsprechend dient diese Voraussetzung der Sicherstellung einer qualitätsgesicherten staatlichen Prüfung. Die pädagogischen Anforderungen an Lehrkräfte für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz entsprechen grundsätzlich denen von Lehrkräften für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, so dass es sachgerecht ist, gleiche Qualifikationsanforderungen festzulegen.

Durch Satz 3 wird dieses Erfordernis auf ein Drittel, mindestens aber zwei aller Lehrkräfte an der jeweiligen Pflegeschule eingeschränkt, um den praktischen Be-

dürfnissen der Pflegeschulen nach Flexibilität bei der Auswahl der Lehrkräfte Rechnung zu tragen, sowie gleichzeitig einen interdisziplinären Austausch in der Berufsausbildung zu fördern und den herrschenden Lehrkräftemangel auszugleichen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird von der Ausnahmemöglichkeit des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch gemacht, nach der für Pflegeschulen für Berufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis zum 31. Dezember 2029 ein Master- oder vergleichbarer Abschluss für den theoretischen Unterricht nicht vorliegen muss. Dabei wurde landesrechtlich eine Unterteilung vorgenommen. Zum 1. Januar 2025 müssen die Lehrkräfte im Bereich der Fachkraftausbildung ein Hochschulstudium mit Masterabschluss begonnen haben und bis zum Ablauf der bundesseitig vorgegebenen Frist erfolgreich abschließen. Dies soll sicherstellen, dass die betroffenen Lehrkräfte rechtzeitig mit der bundesrechtlich vorgegebenen Qualifizierung beginnen und nach Ablauf der Frist die entsprechend notwendige Qualifikation nachweisen, so dass den Pflegeschulen die Möglichkeit der Personalentwicklung als Instrument gegen den Lehrkräfteengpass gegeben wird.

Zu Absatz 3

Eine weitere, jedoch im Gegensatz zu Absatz 2 nicht mit einem Auslaufdatum versehene, Ausnahmemöglichkeit sieht Absatz 3 nur für Pflegeschulen mit Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz vor. Hier wird pflegefachkundigen Personen mit Hochschulabschluss auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau mit pflegepädagogischer Ausrichtung die Möglichkeit eröffnet, als Nachwuchslehrkraft bereits an der Ausbildung mitzuwirken im Sinne eines praktischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes, bevor der eigentlich nach Absatz 1 notwendige Masterabschluss erlangt wurde. Die Einschränkung auf den Tätigkeitsbereich für Nachwuchslehrkräfte ist notwendig, um die bundesseitig vorgegebenen Mindestanforderung nach § 9 Absatz 2 zu erfüllen.

Die Regelung soll mit dazu beitragen, im Rahmen der Personalentwicklung eine ausreichende Anzahl an Lehrkräften heranzubilden.

Um das Ziel der angestrebten Weiterqualifizierung der entsprechenden Lehrkräfte und damit die bundesseitig vorgegebene Qualifikation des Lehrkörpers nicht zu gefährden, ist die entsprechend zu erteilende Genehmigung von der zuständigen Behörde zeitlich zu befristen und mit geeigneten Auflagen zu verbinden.

Die Sätze 3 und 4 beschränken den Umfang der Lehrtätigkeit, um sicherzustellen, dass den Nachwuchslehrkräften genügend Zeit zur eigenen Weiterqualifizierung verbleibt.

Satz 5 dient der Sicherung des Qualitätsniveaus des Unterrichts der Nachwuchslehrkräfte.

Satz 6 stellt sicher, dass der Unterricht durch die hauptberufliche Lehrkraft die Regel bleibt.

Die Regelung tritt nach Auslaufen der Regelung des Absatzes 2 in Kraft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht nur Pflegeschulen mit Ausbildungen nach dem Pflegefachassistenzgesetz anteilig den dauerhaften Einsatz von Lehrkräften mit einem Hochschulabschluss auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau mit pflegepädagogischer Ausrichtung, also auch bei fehlendem Masterabschluss, in denselben praxisbezogenen abschließend aufgezählten Einsatzgebieten wie nach Absatz 3. Die Regelung soll, ergänzend zu der in Absatz 3 eröffneten Ausnahmeregelung, mit dazu beitragen, eine ausreichende Anzahl an Lehrkräften für Pflegeschulen sicherzustellen.

Die Anzeigepflicht aus Satz 3 stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde ihrer Funktion nachkommen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trägt der ständigen Fortentwicklung der Berufsfelder in der Pflege als auch der Pädagogik und Didaktik Rechnung. Um die Auszubildenden auf eine Tätigkeit gemäß den aktuellen Standards in der Pflege mit geeigneten Lehr-Lern-Methoden vorzubereiten, müssen sich die Lehrkräfte kontinuierlich die erforderlichen Kenntnisse aneignen. Dazu gehört neben dem Selbststudium auch die regelmäßige Teilnahme an fachlichen und pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen.

Zu diesem Zweck sind die Lehrkräfte von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen. Der Umfang von 16 Stunden entspricht zwei Arbeitstagen. 16 Stunden entsprechen 16 Unterrichtseinheiten.

Es wird hier ein Schwerpunkt auf die beiden Aspekte „digitale Kompetenz“ und „Sprachbildung“ gesetzt, da darin auf absehbare Zukunft zwei zentrale Herausforderungen für die fachspezifische Lehre erkannt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Bestandsschutz für das bereits tätige Lehrpersonal der bisherigen Pflegeschulen für die Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz. Für die am 31. Dezember 2019 eingesetzten Lehrkräfte sieht das Pflegeberufgesetz eine Bestandsschutzregelung in § 65 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 vor. In Satz 1, 2. Halbsatz wird zudem klargestellt, dass die Bestandsschutzregelung auch für Lehrkräfte entsprechend Anwendung findet, die an einer Pflegeschule nach dem Pflegefachassistenzgesetz unterrichten sollen.

Zu Absatz 7

Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um in begründeten Einzelfällen nicht unmittelbar eine sofortige Schließung bzw. Reduzierung der Ausbildungsplatzzahlen der Pflegeschule zu riskieren und eröffnet der zuständigen Behörde das Ermessen, Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 befristet oder unter Auflagen zuzulassen.

4. Zu § 4:

§ 4 konkretisiert die Anforderung an die Pflegeschulen, eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Lehrkräften einzusetzen. Das Verhältnis der Anzahl der Ausbildungsplätze zu der Anzahl der Lehrkräfte ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Ausbildung. Insbesondere die Vermittlung fachpraktischer Kompetenzen ist in zu großen Klassen nicht zu leisten, zudem muss neben dem Unterricht auch die Begleitung der Auszubildenden in der praktischen Ausbildung sichergestellt werden. Mit den Vorgaben wird in die Berufsausübungsfreiheit des Schulträgers eingegriffen. Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, da der Unterricht und die Betreuung der Auszubildenden durch eine ausreichende Zahl an Lehrkräften geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen darstellen sowie ein den Anforderungen im Berufsfeld entsprechendes und damit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dienendes Ausbildungsniveau sicherstellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Anzahl der Ausbildungsplätze pro Lehrkraft für die einzelnen Ausbildungsgänge fest.

In § 9 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes wird bundesrechtlich ein Verhältnis von einer Vollzeitstelle einer Lehrkraft auf 20 Ausbildungsplätze vorgegeben. Die Landesregelung knüpft daran an.

Die Verhältniszahl von 1 zu 20 gemäß § 4 Absatz 1 der Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung wird weiterhin als sachgerecht angesehen und beibehalten. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels im

Bereich der Pflege ist es zwingend erforderlich, die Ausbildungskapazitäten in Berlin drastisch zu erhöhen. Hierzu bedarf es neben der Werbung bei möglichen Ausbildungsinteressierten und der Bereitstellung entsprechender Praxisstellen beziehungsweise Träger der praktischen Ausbildung auch der Erhöhung der Schulplätze und damit inkludiert die Erhöhung der Lehrkräfte.

Jedoch besteht der Fachkräftemangel nicht nur im Bereich der Pflegefachpersonen, sondern auch bei den Lehrkräften. So wird es perspektivisch für die Pflegeschulen auf dem umkämpften Lehrkräftemarkt schwierig werden, eine Erhöhung der Ausbildungsplätze inklusive der ausreichenden Anzahl an Lehrkräften sicherzustellen.

Insbesondere vor diesem Hintergrund orientiert sich Berlin zunächst an dem bundesrechtlich vorgegebenen Verhältnis zwischen Ausbildungsplätzen und Lehrkräften und legt diesen Schlüssel ebenfalls für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz fest. Auf 20 Ausbildungsplätze soll eine Vollzeitstelle einer hauptberuflichen Lehrkraft vorhanden sein. § 3 Absatz 3 sieht eine neue Regelung zur Beschäftigung von Nachwuchslehrkräften neben den bereits vollumfänglich qualifizierten Lehrkräften vor. Aufgrund des reduzierten Stundendeputats der Nachwuchslehrkräfte wird die Anrechnung mit 75 Prozent auf die Schlüsselzahl festgelegt.

Satz 3 bedingt eine Mindestanforderung für die Präsenz zumindest eines Teils des Lehrkörpers an der jeweiligen Pflegeschule, wobei hier auch die Belange von in Teilzeit Beschäftigten berücksichtigt sind. Die Regelung soll zur Qualitätssicherung in der Ausbildung eine Kontinuität in der Lehre gewährleisten und den Auszubildenden feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner im Lehrkörper (Tutorin oder Tutor) ermöglichen.

Satz 4 stellt klar, dass z.B. Honorar-dozentinnen oder -dozenten nicht auf die Schlüsselzahl angerechnet werden.

Die landesseitige Evaluation der Verhältniszahl wurde ebenfalls aus der Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung übernommen. Im Rahmen dieser Evaluation soll insbesondere überprüft werden, inwieweit sich die bundesrechtliche Verhältniszahl im Vergleich zu den bisherigen landesrechtlichen Verhältniszahlen bewährt hat und wie sich die Lehrkräftegewinnung perspektivisch darstellt.

Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 für die Evaluierung wird als sachgerecht angesehen, da im Jahr 2023 der erste regelhafte Durchlauf einer Vollzeitausbildung abgeschlossen sein wird. Auf den Erfahrungen des ersten vollständigen Durchlaufs können die Pflegeschulen dann bei ihren folgenden Jahrgängen aufbauen und Prozesse optimieren. Mit Beginn der Evaluierung sollen diese Ergebnisse bereits in den Bericht einfließen können.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen zur Erweiterung der hochschulischen Lehrerbildungsangebote für die Pflegeschulen gegriffen haben werden, so dass eine aktuelle Betrachtung der Anzahl an zur Verfügung stehenden Lehrkräften mit einbezogen werden kann.

Auf eine normierte Festlegung hinsichtlich der Anrechnung der Schulleitungen auf den Lehrkräfteschlüssel wird verzichtet, da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Schulleitungen aufgrund ihrer administrativen Aufgaben nur in Einzelfällen zeitliche Ressourcen für die Wahrnehmung von Lehrtätigkeiten haben. Es soll jedoch insbesondere den kleineren Pflegeschulen vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels nicht verwehrt werden, selbstständig zu entscheiden, ob Kapazitäten der Schulleiterin oder des Schulleiters für Lehrtätigkeiten vorhanden sind und auf die Verhältniszahl angerechnet werden soll. Hierzu bedarf es sodann einer Klarstellung gegenüber der zuständigen Behörde. Damit trägt diese Entscheidung der Tatsache der stark unterschiedlichen Organisationsformen der Pflegeschulen in Berlin Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt in begrenztem Umfang für einen befristeten Zeitraum eine Überschreitung der Verhältniszahl bzw. Schlüsselzahlen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn auf eine Lehrkraft mehr als 20 Auszubildende kommen. Diese Regelung gibt den Pflegeschulen bei kurzfristigen Änderungen der Lehrkräfte- oder Auszubildendenzahlen den notwendigen Handlungsspielraum, um ihre Schlüsselzahlen den Vorgaben des Absatzes 1 anzupassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 limitiert die Unterrichtszeit für (vollzeitbeschäftigte) Lehrkräfte auf durchschnittlich 24 Unterrichtsstunden pro Woche. Damit soll die Qualität der Lehre hochgehalten und einer Überforderung des Lehrkörpers entgegengewirkt werden. Dabei orientiert sich das Stundendeputat an dem der Lehrkräften in der beruflichen Bildung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für Lehrkräfte an Pflegeschulen nicht Ferienregelung der öffentlichen Schulen, sondern die Urlaubsregelung greift. Die in Satz 4 genannten zusätzlich neben dem Unterricht sowie seiner Vor- und Nachbereitung anfallenden Aufgaben sollen auch auf die Unterrichtszeit angerechnet werden und dürfen nicht zu einer Erhöhung der Arbeitszeit führen.

5. Zu § 5:

Zu Absatz 1

Insbesondere zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen bedarf es einer geeigneten Fachkraft, die die Auszubildenden in sozialpädagogischen Fragestellungen berät und begleitet. Als mögliche Beratungs- und Begleitungsgegenstände kommen neben schulsozialarbeiterischen Handlungsfeldern wie Konfliktberatungen, Beratungen bei Schulabstinenz oder Prüfungsangst, zum Beispiel die Beratung in existenziell bedrohlichen Situationen sowie die Vermittlung in andere professionelle Beratungs- und Unterstützungsangebote (zum Beispiel Psychotherapie, Selbsthilfegruppen) in Frage.

Als geeignete, für das Aufgabengebiet hochschulisch qualifizierte Personen werden zum Beispiel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen oder weitere soziale Berufe mit einer Qualifizierung im Beratungskontext angesehen.

Zu Absatz 2

Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um in begründeten Einzelfällen nicht unmittelbar eine sofortige Schließung bzw. Reduzierung der Ausbildungsplatzzahlen der Pflegeschule zu riskieren und eröffnet der zuständigen Behörde das Ermessen, Ausnahmen von Absatz 1 befristet oder unter Auflagen zuzulassen.

6. Zu § 6:

§ 6 legt die Anforderungen an die Räumlichkeiten und Ausstattungen der Pflegeschulen fest. Um das Ausbildungsziel zu erreichen, ist es unabdingbar, den Auszubildenden während ihrer Ausbildung Lehr- und Lernbedingungen zu bieten, die einen erfolgreichen Kompetenzerwerb ermöglichen und mit der in der Praxis verwendeten sächlichen Ausstattung vertraut zu machen.

Zu Absatz 1

Nummer 1 erfasst die Räume für den theoretischen und praktischen Unterricht. Um einen adäquaten Unterricht zu ermöglichen und auch moderne Unterrichtsmethoden anwenden zu können (z.B. Arbeit mit Lerninseln, Gruppenarbeiten oder problemorientiertes Lernen), muss u. a. der Unterrichtsraum ausreichend groß bemessen sein. In Orientierung am Berliner Baurecht (insbesondere § 47 der Bauordnung für Berlin), jedoch etwas darüber hinausgehend, wird hier eine Raummindesthöhe von jedenfalls zweieinhalb Metern vorgeschrieben. Des Weiteren wird eine Aussage zur Mindestgrundfläche der Räume getroffen. Für den theoretischen Unterricht werden mindestens zweieinhalb Quadratmeter pro Auszubildendenarbeitsplatz gefordert, für den praktischen Unterricht ist die Formulierung offen gewählt; die Grundfläche muss bezogen auf die jeweilige Berufsausbildung angemessen

sein. Die Regelung schafft einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Auszubildenden an einer adäquaten Ausbildung unter angemessenen Bedingungen und dem Interesse der Pflegeschulen an einem wirtschaftlichen Betrieb. Die Pflegeschulen sind zudem nicht gehindert, eine darüberhinausgehende räumliche Ausstattung vorzuhalten, insbesondere, wenn dies für die schulinternen Lehr-Lern-Arrangements erforderlich ist.

Die Anzahl der erforderlichen Büroräume für die Lehrkräfte richtet sich nach dem jeweiligen Schulkonzept bezüglich der Anwesenheitspflichten dieser Personen. Sieht das Konzept die Anwesenheit der Lehrkräfte auch außerhalb der Unterrichtszeiten vor, so muss ihnen ein Arbeitsplatz in der Pflegeschule zur Verfügung stehen; anderenfalls könnte ein Aufenthaltsraum ausreichend sein. Die Schulleitung muss über ein eigenes Büro verfügen.

Die in Nummer 3 aufgeführten Räume muss jede Pflegeschule vorhalten.

Eine gesonderte Regelung zur Barrierefreiheit ist in dieser Verordnung nicht erforderlich, da § 50 Absatz 2 bis 4 der Bauordnung für Berlin bereits entsprechende Wirkung entfaltet.

Satz 2 gibt vor, dass eine Pflegeschule im Regelfall nur an einem einzigen Standort zu betreiben ist. Die Regelung soll den Lehrkräften und Auszubildenden entstehenden Aufwänden und einem erhöhten Verkehrsaufkommen entgegenwirken, das zwangsläufig entstünde, wenn sich laufend und abwechselnd Anwesenheitsverpflichtungen an unterschiedlichen Örtlichkeiten in Berlin bei Zweigniederlassungen der Pflegeschule an verschiedenen Standorten ergäben. Ein Campus inklusive nahebei befindlichen Liegenschaften ist in diesem Zusammenhang als ein Standort zu werten. Die Soll-Vorschrift ermöglicht eine begründete Ausnahme im Einzelfall, z.B. wenn es sich um einen zeitlich befristeten Zustand handelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt in begrenztem Umfang für einen befristeten Zeitraum eine Unterschreitung der Mindestraumgröße. Diese Regelung gibt den Pflegeschulen bei kurzfristigen Änderungen der Auszubildendenzahlen den notwendigen Handlungsspielraum.

Zu Absatz 3

Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um in begründeten Einzelfällen nicht unmittelbar eine sofortige Schließung bzw. Reduzierung der Ausbildungsplatzzahlen der Pflegeschule zu riskieren und eröffnet der zuständigen Behörde das Ermessen, Ausnahmen von Absatz 1 befristet oder unter Auflagen zuzulassen.

Zu Absatz 4

Neben der festgeschriebenen Mindestgröße der Unterrichtsräume ist deren zeitgemäße und sachgerechte Ausstattung erforderlich. Dies inkludiert auch die mediale Ausstattung, also zum Beispiel eine IT-Infrastruktur und digitale Projektionsmöglichkeiten, z. B. Smartboards oder Beamer.

In den Räumen des theoretischen Unterrichts sind ergonomische Tische und Stühle im notwendigen Umfang bereitzustellen.

Die Anforderungen an die erforderliche sächliche Mindestausstattung für die Räume des praktischen und theoretischen Unterrichts muss zeitgemäß und für den jeweiligen Zweck geeignet sein.

Auch die weiteren nicht unterrichtsbezogenen Räume (Büro der Schulleitung, Lehrerzimmer, Büroräume, Sekretariat, Aufenthaltsräume, Sanitärräume) sind sachgerecht auszustatten.

7. Zu § 7:

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Erarbeitung und die Verbindlichkeit von schulinternen Curricula. Das schulinterne Curriculum legt die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Rahmenvorgaben fest und stellt das schulinterne Konzept als Grundlage der Unterrichtsgestaltung und -inhalte sowie der Leistungsüberprüfung dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Rahmenlehrpläne, sofern sie erstellt sind, von den Pflegegeschulen bei der Erstellung ihres schulinternen Curriculums zu beachten sind. Sollte kein berlin-spezifischer Rahmenlehrplan für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz vorliegen, so ist der von der Fachkommission vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit erarbeitete Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes verpflichtend zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht der zuständigen Behörde, ihren Aufsichtsaufgaben nachzukommen und zu prüfen, ob die gesetzlich vergebene Anzahl an Stunden für den

theoretischen und praktischen Unterricht erreicht wird und die Verzahnung mit der praktischen Ausbildung gegeben ist.

Zu Absatz 4

Um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen, ist es erforderlich, den Verlauf und den Inhalt der Ausbildung zu dokumentieren. So kann die zuständige Behörde überprüfen, ob die Ausbildung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wird.

Zu Absatz 5

Die Regelung ermöglicht der zuständigen Behörde ihren Aufsichtsaufgaben nachzukommen. So kann z.B. geprüft werden, mit welchen Ausbildungsträgern die einzelne Pflegeschule zusammenarbeitet und ob der Ausbildungsnachweis geeignet ist, die Kompetenzentwicklung innerhalb der praktischen Ausbildung abzubilden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Aufbewahrungsfristen von Daten in Papierform (klassische Akten) und in elektronischer Form (eAkten, E-Mails, Datensätze, etc.) innerhalb der Pflegeschulen.

Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen, soweit diese nicht von der zuständigen Behörde zu archivieren sind, beträgt nach Nummer 1 zehn Jahre nach Beendigung der Ausbildung durch die Auszubildende oder den Auszubildenden und orientiert sich dabei an § 23 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. So ist gewährleistet, dass die Prüfungsunterlagen bei Beanstandungen des Prüfungsablaufes oder der -bewertung zehn Jahre lang zur richterlichen Würdigung herangezogen werden können.

Bei Klassen- und Notenbüchern, Leistungsüberprüfungen im Verlauf der Ausbildung sowie bezüglich Akten und Dateien der Auszubildenden ist gemäß Nummer 2 eine Aufbewahrungszeit von drei Jahren nach Beendigung des betreffenden Ausbildungsjahrgangs vorgesehen. Auch hier ist denkbar, dass auch noch im Nachgang der Ausbildung ein Einsichtsinteresse besteht, insbesondere auch seitens der Gerichtsbarkeit, falls es Beanstandungen bezüglich der vermittelten Inhalte oder einzelner Leistungsüberprüfungen, die auch in die Vor- und damit auch in die Endnote einfließen oder auch bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung gibt. In Abgrenzung zur Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen der Abschlussprüfung ist hier aber ein Aufbewahrungszeitraum von drei Jahren ausreichend.

Darüber hinaus ist nach Nummer 3 der Name, das Geburtsdatum der oder des Auszubildenden sowie Ausbildungsbeginn und -ende zur eindeutigen Identifizierung für einen Zeitraum von 50 Jahren in Listenform zu speichern bzw. aufzubewahren. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Pflegeschule über einen langen Zeitraum, jedenfalls bis zum regelmäßigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben der ehemaligen Auszubildenden, einen Nachweis über deren Schulbesuch führen kann zwecks Begründung denkbarer sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche (insbesondere Rentenansprüche). Die Frist beginnt mit Ende der Ausbildung.

Die weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich u. a. aus der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung) ergeben, bleiben unberührt.

Zu Absatz 7

Die Schließung der Pflegeschule oder der Entzug der staatlichen Anerkennung entbinden den verantwortlichen Träger nicht von der Aufbewahrungsverpflichtung der in Absatz 6 genannten Akten und Dateien. Eine ordnungsgemäße Aufbewahrung, Speicherung bzw. Archivierung muss auch in solchen Fällen sichergestellt sein. Absatz 7 legt dem Träger hierüber eine Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Behörde auf.

8. Zu § 8:

Die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörde wird zur Klarstellung in § 8 geregelt, da sich die Regelung der zuständigen Behörde für die einzelnen Berufe aus mehreren Gesetzen ergeben. Die zuständige Behörde ist für die Durchführung der einzelnen Berufsgesetze bereits in § 2 des Berliner Pflegeberufe-Ausführungsgesetzes, § 22 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes und in § 49 des Pflegefachassistenzgesetzes geregelt.

9. Zu § 9:

§ 9 legt fest, dass für die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen für den Beruf nach dem Krankenpflegehilfegesetz die bisher geltenden Regelungen aus den Vorschriften zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geltenden Fassung für den Übergangszeitraum bis zum 31. März 2025 weiterhin Anwendung findet.

10. Zu § 10:

§ 10 dient der Besitzstandswahrung für Schulleitungen und Lehrkräfte von Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Krankenpflegehilfegesetz und ermöglicht es, den bisher an diesen Pflegeschulen tätigen Lehrkräften und Schulleitungen ihre Tätigkeit an Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz fortzusetzen, auch ohne die besonderen fachlichen Anforderungen nach § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zu erfüllen, sofern diese Schulleitungen und Lehrkräfte weiterhin die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Qualifikationsanforderungen nach §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erfüllen. Sie ist notwendig als Beitrag für die benötigten Ausbildungskapazitäten an den Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz.

11. Zu § 11:

Die Regelung erteilt den zuständigen öffentlichen Stellen die Erlaubnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung).

Zu Artikel 2:

1. Zu § 1:

§ 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung und dient damit insbesondere der Klarstellung, auf welche Pflegeausbildungen, nämlich diejenigen, die im Pflegeberufegesetz geregelt sind, die Verordnung Anwendung findet. Damit wird eine Abgrenzung zu anderen Berufsausbildungen, wie beispielsweise der zur Pflegefachassistenz, vorgenommen.

2. Zu § 2:

§ 2 regelt Einzelheiten zu der im Pflegeberufegesetz vorgeschriebenen praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 regelt die in den Einrichtungen zu leistende Praxisanleitung für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Hierbei wird eine Maximalzahl an Auszubildenden während der Durchführung der strukturierten Praxisanleitung in Höhe von mindestens zehn Prozent der zu absolvierenden Stunden des jeweiligen Einsatzes festgelegt, wobei durch die Formulierung „in der Regel“ unter anderem die in der Praxis bereits bewährten Anleitungstage im Block insbesondere zu Beginn eines Einsatzes oder im Rahmen von Schulstationen oder -wohnbereichen ermöglicht bleiben sollen.

Des Weiteren wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufegesetz mehrfach deutlich, dass der Bundesgesetzgeber in seiner Gesetzgebung in der Regel von einer Eins-zu-eins-Betreuung ausgegangen ist, hat dies jedoch nicht im Pflegeberufegesetz beziehungsweise in der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung kodifiziert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bereits der Bundesgesetzgeber die bestehenden bewährten unterschiedlichen Modelle der Praxisanleitung nicht per se unterbinden wollte.

Dennoch ist eine regelhafte Festlegung einer Maximalzahl erforderlich, um eine individuelle Anleitung zu gewährleisten und einen gewissen Standard zu sichern. Von einer Regelhaftigkeit ist auszugehen, wenn mindestens 70 Prozent der durchzuführenden strukturierten Praxisanleitung im Verhältnis von maximal 1 zu 2 durchgeführt wird.

Die Festlegung auf eine Maximalzahl von zwei anzuleitenden Auszubildenden während der strukturierten Praxisanleitung ist vor dem Hintergrund insbesondere der zu übenden Tätigkeiten wie Transfers, Lagerung, Katheterisierung, Legen von Ernährungssonden, Tracheostomaversorgung, Colostomieversorgung und Verbandswechsel sinnvoll, da hierfür oftmals und vor allem bei ungeübten Auszubildenden die Unterstützung durch eine zweite Person notwendig ist. So können sich die Auszubildenden gegenseitig unterstützen, sich abwechseln und den Anweisungen der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters gemeinsam folgen. Dadurch wird auch die interkollegiale Supervision unter den Auszubildenden ermöglicht.

Absatz 1 Nummer 2 soll sicherstellen, dass die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung die für ihren Ausbildungsabschluss und die spätere Tätigkeit erforderliche praktische Handlungskompetenz erlangen können. Die Einrichtung muss ermöglichen, dass die für diesen Ausbildungsabschnitt relevanten Tätigkeiten in einem ausreichenden Umfang durchgeführt werden können.

Im Übrigen wird erneut hervorgehoben, dass den Auszubildenden stets Aufgaben übertragen werden, die im Zusammenhang mit den Ausbildungszielen und im pflegerischen Kontext stehen.

Absatz 1 Nummer 3 regelt das ausgewogene Verhältnis der Pflegefachpersonen in den Ausbildungseinrichtungen. Der hier verwendete Begriff „Pflegefachpersonen“ greift die sprachliche Entwicklung im Berufsfeld auf, der den Begriff „Pflegefachkraft“ zunehmend ersetzt. Gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes ist eine Einrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet, wenn ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen gewährleistet ist. Wann dieses vorliegt, ist jedoch nicht weiter ausgeführt. Ob die Einrichtung

zur Durchführung geeignet ist, bestimmt sich wiederum nach Landesrecht. Entsprechend ist eine Regelung hinsichtlich der Angemessenheit für das jeweilige Pflegesetting unter Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Settings zwingend erforderlich. Die Angemessenheit soll wiederum sicherstellen, dass den Auszubildenden stets Ansprechpersonen neben der strukturierten Praxisanleitung im Pflegealltag zur Verfügung stehen. Den Besonderheiten in der ambulanten Pflege wurden dahingehend Rechnung getragen, dass eine direkte Begleitung nicht nur durch Pflegefachkräfte erfolgen kann, jedoch immer eine Pflegefachkraft für Rückfragen zur Verfügung stehen muss. Die Festlegung auf eine dreijährige Berufserfahrung der Pflegefachassistenten- oder Pflegehilfskräfte dient der Qualitätssicherung, wobei für die Pflegefachassistentenkraft die Ausbildungszeit auch als Berufserfahrung gewertet werden soll.

Zu den Absätzen 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 werden die Einrichtungen benannt, die für die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes geeignet sind.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes können die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen und der allgemein-, geronto- und kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung auch in anderen zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

Der pädiatrische Einsatz stellt aufgrund der begrenzten Kapazitäten in den Kliniken genauso wie der psychiatrische Einsatz ein Nadelöhr in der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz dar.

Entsprechend sind aufgrund dieses Mangels an ausreichenden klinischen Einsatzorten Einrichtungen vorzugeben, die zur Vermittlung der benötigten Kernkompetenzen unter Beachtung des sehr kurzen Zeitraums der Stationen und des dadurch eingeschränkten Kompetenzerwerbs als geeignet angesehen werden. Auch der Bundesgesetzgeber hatte dies erkannt und entsprechend unter anderem die Kinderarztpraxen als möglichen Einsatzort in der Begründung zu § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes aufgeführt.

Einen praktischen Einsatz in Skill Labs (Simulationszentren) ist hingegen in der praktischen beruflichen Ausbildung nicht zulässig. Diese stellen keinen rechtskonformen Ersatz für die Absolvierung der praktischen beruflichen Ausbildung dar. Die Nutzung eines Skills-Labs steht im Widerspruch zu § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes und Artikel 31 in Verbindung mit dem Anhang 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 4

Wenn in den in Absatz 2 und 3 genannten Einrichtungen keine Pflegefachpersonen tätig sind, sind gemäß § 3 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auch andere zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte als Ersatz für die regelhaften Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit entsprechend vorgeschriebener Qualifikation nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung geeignet.

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung soll während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden. Aufgrund der erheblichen Bandbreite der Praxiseinsätze nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes (Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie die weiteren Einsätze) ist für diese eine gleichwertige Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sicherzustellen. Damit können grundsätzlich auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem Pflegeberufegesetz die Praxisanleitung übernehmen. Aus Qualitätssicherungsgründen wird daher in Absatz 4 ergänzend aufgenommen, dass Fachkräfte des jeweiligen Fachbereichs zusätzlich eine Ausbildungsberechtigung für den eigenen Beruf benötigen. Damit soll sichergestellt werden, dass ausbildungserfahrene Personen die Anleitung übernehmen.

3. Zu § 3:

Zu Absatz 1

§ 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung legt fest, dass die von den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zu absolvierende, jährliche Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist.

Das konkrete Verwaltungshandeln hat der Bundesgesetzgeber nicht geregelt. Hierzu dient nunmehr die Festlegung, dass die Nachweise von der Ausbildungsstätte selbst zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen sind.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an Absatz 1 wird in Absatz 2 klargestellt, dass die Fortbildungsnachweise auch für die Vorschläge der praxisanleitenden Personen als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung relevant sind. Die durch die berufspädagogische Fortbildung gewährleistete Qualität während der Ausbildung muss sich auch auf

die staatliche Prüfung erstrecken, damit die Inhalte der Ausbildung in der Prüfung durch Personen mit berufspädagogischem Hintergrund abgeprüft werden können. Die Regelung bietet den Pflegeschulen somit die Rechtssicherheit, dass nur fortgebildete praxisleitende Personen als Mitglieder für den Prüfungsausschuss gemeldet werden. Die Regelung trägt so zur Qualitätssicherung der Ausbildung bei.

4. Zu § 4:

Zu Absatz 1

Im Rahmen der schulischen Ausbildung sind gemäß § 6 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung Jahreszeugnisse zu erstellen. Hierzu bedarf es einer landesrechtlichen Regelung. Der Verweis auf die Benotung nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist insoweit sinnvoll, als es den aktuellen Notenregelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe entspricht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Bewertungsschlüssel für die Berechnung der Noten geregelt. Dieser Bewertungsschlüssel hat sich in der Vergangenheit in allen Gesundheitsfachberufen (einschließlich der Pflegeberufe) bewährt.

5. Zu § 5:

§ 14 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung legt für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz fest, dass die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Pflegeschulen ausgewählt werden. Dieses dezentral strukturierte Verfahren entspricht dem bisherigen Verfahren in der Altenpflegeausbildung.

Hingegen fanden im Rahmen der Gesundheits-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeausbildung bisher ausschließlich zentrale Abschlussprüfungen zweimal jährlich statt. Die Pflegeschulen hatten hierzu gemeinsame Vorschläge erarbeitet und der zuständigen Behörde zur Freigabe vorgelegt.

Die Regelung eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass sich verschiedene Pflegeschulen für die gemeinsame Erarbeitung von Prüfungsaufgaben zusammenschließen können.

Zur Überprüfung, ob sich die Neuorganisation des Prüfverfahrens bewährt, ist mit Satz 3 eine landesseitige Evaluation der Regelung vorgesehen. Dabei soll insbesondere überprüft werden, inwieweit sich die Vorgabe von dezentralen Prüfungen

inklusive der eigenständigen Erarbeitung von Prüfungsvorschlägen durch Pflegeschulen bewährt hat und ob ein zentrales Prüfungsverfahren, wie es zuvor in der Gesundheits- und Krankenpflege- und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung durchgeführt wurde, vorzuziehen wäre.

6. Zu § 6:

Die Regelung erteilt den zuständigen öffentlichen Stellen die Erlaubnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung).

7. Zu § 7:

§ 7 regelt die behördliche sachliche Zuständigkeit innerhalb der Berliner Verwaltung für die Durchführung dieser Verordnung.

Zu Artikel 3:

1. Zu § 1:

Zu Absatz 1

Mit dem Pflegefachassistenzgesetz ist ein neuer Beruf geschaffen worden, der den Auszubildenden Kompetenzen vermittelt, die über die Kompetenzen der bisherigen Ausbildung der Krankenpflegehilfe hinausgehen und zugleich generalistisch ausgerichtet ist. Dies erfolgt durch die Ausrichtung der Ausbildung auf die Versorgungsbereiche der stationären Akut- und Langzeitpflege sowie der ambulanten Pflege und die Mitwirkung an der Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen. Zur Konkretisierung der erforderlichen Kompetenzen wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die Anlage 1 weist insgesamt sieben Kompetenzbereiche auf, die auch Teil der staatlichen Abschlussprüfung nach § 10 sind. Sie sind im theoretischen und praktischen Unterricht sowie in der praktischen Ausbildung zu vermitteln.

Zu Absatz 2

Die Norm regelt Umfang und Struktur der Ausbildung zur Pflegefachassistenz auf Grundlage der Vorgaben des § 7 des Pflegefachassistenzgesetzes. Danach teilt sich die Ausbildung in den theoretischen und praktischen Unterricht an Pflegeschulen im Umfang von mindestens 1.000 Unterrichtsstunden sowie die praktische Ausbildung mit einem Anteil von mindestens 1.200 Stunden auf.

Die Stundenverteilung im Einzelnen richtet sich nach den Anlagen 2 und 3 und wird zudem konkretisiert durch die Vorgabe eines verbindlichen und landesweit einheitlichen Lehrplans, der wiederum die Grundlage für das von der Pflegeschule zu erstellende Curriculum ist.

Im Bereich der praktischen Ausbildung teilt sich die Ausbildung in zwei ausbildungsträgerinterne Einsätze am Anfang und am Ende der Ausbildung sowie in den zwei anderen Versorgungsbereichen gemäß Anlage 3 auf und ist zudem durch den Ausbildungsplan gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes zu konkretisieren.

Zu Absatz 3

Der Absatz gibt vor, dass die Abschnitte des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung im Wechsel und zudem aufeinander abgestimmt zu erfolgen haben, um eine sinnvolle Verbindung zwischen Theorie und Praxis während der Ausbildung herzustellen. Die im Unterricht vermittelten Inhalte und angebahnten Kompetenzen sollen mit den in den praktischen Einsätzen erworbenen Fähigkeiten so verknüpft werden, dass sie sich thematisch ergänzen und Erkenntnisse aus dem Unterricht unmittelbar in die praktische Ausbildung einfließen können und umgekehrt. Um dies sicherzustellen, bedarf es eines engen Austausches zwischen der Pflegeschule und den Einrichtungen der praktischen Ausbildung auf Grundlage von Kooperationsverträgen, die in § 7 näher geregelt werden.

Zu Absatz 4

Die in § 8 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes enthaltene Regelung über die Fehlzeiten während der Ausbildung wird konkretisiert. Nach der gesetzlichen Grundlage sind Fehlzeiten im Umfang von zehn Prozent des Unterrichts bzw. der praktischen Ausbildung - auf die gesamte Ausbildungsdauer gesehen - auf die erforderliche Ausbildungsdauer anzurechnen.

Mit der hier in Absatz 4 enthaltenen Regelung erfolgt die Klarstellung, dass dabei nur 25 Prozent eines jeden Einsatzes nach Anlage 3 als Fehlzeiten anfallen dürfen. Andernfalls wäre in der Regel das Ausbildungsziel in diesem Einsatz nicht mehr zu erreichen. Allgemein dürfen Fehlzeiten nicht dazu führen, dass ein Praxiseinsatz so weit verkürzt wird, dass das für diesen Praxiseinsatz vorgesehene Ausbildungsziel entsprechend des Ausbildungsplans nicht mehr erreicht wird.

Zu Absatz 5

Deutlich gemacht wird, dass auch bei einer Ausbildung in Teilzeit sicherzustellen ist, dass die Mindeststundenzahl für den theoretischen und praktischen Unterricht

und die praktische Ausbildung nach Absatz 2 erreicht wird. Nur dann kann gewährleistet werden, dass alle Ausbildungsbestandteile in hinreichender Intensität vermittelt wurden. Die Regelung zu den Fehlzeiten gemäß Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz eröffnet die Möglichkeit, dass Auszubildende während der Ausbildungszeit in einem gewissen Umfang Erfahrungen im Nachtdienst sammeln können. Der Nachtdienst muss unter Aufsicht einer ausgebildeten Pflegefachperson erfolgen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überforderung der Auszubildenden kommt. Zum Schutz der - vielfach noch sehr jungen - Auszubildenden sind zudem eine maximale Stundenzahl und der Zeitpunkt des Einsatzes zum Ende der Ausbildung festgelegt. Die für Personen unter 18 Jahren geltenden Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

2. Zu § 2:

Zu Absatz 1

Im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts sind den Auszubildenden die Kompetenzen zu vermitteln, die die Basis für die praktische Ausbildung bilden, um dort die für die Berufsausübung erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln. Die in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzbereiche sind an modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtet und ermöglichen eine stärkere Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Im Ergebnis dient die Ausbildung damit dem Ziel, die erforderliche personale Kompetenz zu entwickeln, die für die Ausübung des Pflegefachassistentenberufs erforderlich ist. Die abgebildeten Kompetenzbereiche stellen die erforderliche Grundlage dar, um das in § 6 des Pflegefachassistentengesetzes enthaltene Ausbildungsziel zu erreichen.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird die generalistische Ausrichtung der Ausbildung klargestellt. Die bisherige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe richtete sich auf die Versorgungsbereiche der Akutpflege. Eine qualifizierte Ausbildung für die Versorgungsbereiche der Langzeitpflege fehlte in Berlin bisher gänzlich. Die Auszubildenden werden nunmehr mit der neuen Pflegefachassistentenausbildung zur Mitwirkung an der Pflege von Menschen in unterschiedlichen Alters- und Lebensphasen sowie Versorgungsstrukturen befähigt.

3. Zu § 3:

Zu Absatz 1

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Auszubildenden Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen einzuüben und zu vertiefen, um so die erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu entwickeln, die sie zur Pflege von Menschen in den verschiedenen Lebensphasen und Pflegebereichen befähigen. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts fließen dabei in die praktische Ausbildung ein und dienen als Grundlage dazu, die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln. Die in der Anlage 3 vorgenommenen Stundenvorgaben für die verschiedenen Einsätze in der praktischen Ausbildung sollen gewährleisten, dass in der praktischen Ausbildung bei allen zu durchlaufenden Versorgungsbereichen ausreichend Zeit vorhanden ist, um den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen durch die notwendigen Praxiseinsätze zu vertiefen. Durch die einrichtungsinternen Einsätze zu Beginn und zum Ende der Ausbildung soll darüber hinaus die Verbindung zum Träger der praktischen Ausbildung gestärkt und gefestigt werden.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt, dass der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung als Arbeitgeber stattfindet. Von den vorgesehenen insgesamt 1.200 Stunden finden mindestens 720 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung statt. Der Träger der praktischen Ausbildung legt in Absprache mit der Pflegeschule und den anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen die genaue zeitliche Abfolge im Ausbildungsplan fest, der Teil des Ausbildungsvertrages nach § 16 des Pflegefachassistenzgesetzes ist.

Zu Absatz 3

Die Pflegeschule überprüft anhand des von ihr entwickelten und von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans durchgeführt wird. Es handelt sich bei diesem Prozess um einen Soll-Ist-Vergleich, der zur Qualitätssicherung der Ausbildung wichtig ist. Hierfür soll der Ausbildungsnachweis alle erforderlichen Angaben enthalten. Er soll zugleich modernen, pädagogischen Anforderungen entsprechen und den Kompetenzerwerb über die Ausbildung hinweg erkennbar werden lassen. Diese Regelung lehnt sich an die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes für die Ausbildung zur Pflegefachperson an. Es soll für die Einrichtungen, die bereits in den Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz ausbilden, den Einstieg in die Pflegefachassistenz erleichtern, in dem bereits bekannte Instrumente genutzt werden. Sofern das Land einen Musterausbildungsnachweis zur Verfügung stellt, ist dieser von der Pflegeschule als Grundlage für die Erstellung des Ausbildungsnachweises zu nutzen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt das Nähere zu den Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit sich Einrichtungen an der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz beteiligen können. Die Regelungen lehnen sich an den bewährten Vorgaben zur Geeignetheit von Einrichtungen für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz an.

Absatz 4 Nummer 1 regelt die in den Einrichtungen zu leistende Praxisanleitung. Hierbei wird die Maximalzahl an Auszubildenden festgelegt, die während der Durchführung der strukturierten Praxisanleitung in Höhe von mindestens zehn Prozent der zu absolvierenden Stunden des jeweiligen Einsatzes zeitgleich angeleitet werden dürfen. Die Formulierung „in der Regel“ lässt dabei jedoch zum Beispiel Anleitungstage im Block zu – insbesondere zu Beginn eines Einsatzes – an denen mehr als zwei Auszubildende teilnehmen.

Eine regelhafte Festlegung einer Maximalzahl ist – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes – notwendig, um eine individuelle Anleitung zu gewährleisten und somit die Qualität der Ausbildung zu sichern. Von einer Regelhaftigkeit ist auszugehen, wenn mindestens 70 Prozent der durchzuführenden strukturierten Praxisanleitung im Verhältnis von maximal 1 zu 2 durchgeführt wird.

Die Festlegung auf eine Maximalzahl von zwei zeitgleich anzuleitenden Auszubildenden während der strukturierten Praxisanleitung ist sachgerecht. Zu übende Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie z. B. die Mobilisation und Lagerung oder die Unterstützung beim An- und Auskleiden von Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf, bedürfen oftmals und vor allem bei ungeübten Auszubildenden die Unterstützung durch eine zweite Person. So können sich die Auszubildenden gegenseitig unterstützen, sich abwechseln und den Anweisungen der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters gemeinsam folgen. Dadurch wird auch die interkollegiale Supervision unter den Auszubildenden ermöglicht.

Absatz 4 Nummer 2 soll sicherstellen, dass die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung die für ihren Ausbildungsabschluss und die spätere Tätigkeit erforderliche praktische Handlungskompetenz erlangen können. Die Einrichtung muss ermöglichen, dass die für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt relevanten Tätigkeiten in einem ausreichenden Umfang durchgeführt werden können. Im Übrigen wird erneut hervorgehoben, dass den Auszubildenden stets Aufgaben übertragen werden, die im Zusammenhang mit den Ausbildungszielen und im pflegerischen Kontext stehen.

Absatz 4 Nummer 3 regelt, dass den Auszubildenden stets eine Ansprechperson neben der strukturierten Praxisanleitung im Pflegealltag vor Ort zur Verfügung steht.

In stationären Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege sind als Ansprechpersonen insbesondere Pflegefachpersonen geeignet, jedoch auch Pflegefachassistenzkräfte und mindestens drei Jahre als Pflegehilfskraft tätige Personen. Pflegehilfskräfte werden in diesem Zusammenhang trotz fehlender eigener Ausbildungskennntnisse im Vergleich zur Pflegefachperson auch als geeignet angesehen, da diese durch eine entsprechend lange Berufserfahrung und praktische Kenntnisse ihrer Institution ebenso in der Lage sind, eine profunde Praxisbegleitung sicherzustellen. Die konkrete Forderung einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in diesem Zusammenhang leitet sich von der auf drei Jahre angelegten Ausbildungsdauer der Pflegefachperson ab.

In der häuslichen Pflege dürfen Auszubildende nicht ohne Begleitung tätig sein. Die Begleitung erfolgt durch Pflegefachassistenzkräfte oder Pflegefachpersonen. In Abhängigkeit der Ausbildungsschwerpunkte kann die Begleitung auch hier durch mindestens dreijährig erfahrene Pflegehilfskräfte erfolgen. Darüber hinaus dient diese Regelung dem Schutz der Auszubildenden vor Überforderung und der missbräuchlichen Übertragung von Arbeitsaufgaben, die nicht dem Zwecke der Ausbildung dienen.

4. Zu § 4:

Zu Absatz 1

Die Praxisanleitung stellt ein wesentliches Element der Ausbildung dar und hebt den Charakter der Praxisorientierung in Abgrenzung zu einer rein schulischen Ausbildung hervor. Durch den Ausbildungsplan, der vom Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des schulinternen Curriculums zu erstellen ist, wird die geplante und strukturierte Durchführung der Praxisanleitung in den Einrichtungen entsprechend dem Ausbildungsziel unterstützt. Bereits durch die gesetzliche Regelung des § 7 Absatz 6 des Pflegefachassistenzgesetzes ist ein Umfang der durchzuführenden Praxisanleitung von mindestens 10 Prozent in jedem Einsatz vorgegeben. Zur Sicherstellung dieses Mindestumfangs ist zumindest die Dokumentation im Ausbildungsnachweis erforderlich. Damit werden die Auszubildenden zugleich zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt die Qualifikationsanforderungen an die praxisanleitenden Personen. Durch den Verweis auf § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird sichergestellt, dass die Praxisanleitenden beruflich als Pflegefachperson qualifiziert sind und über die Befähigung zur Praxisanleitung verfügen. Grundsätzlich ist die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen. Durch den Verweis auf den vollständigen Absatz 3 des § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird zugleich sichergestellt, dass auch der Bestandsschutz für Praxisanleitende, die vor dem 1. Januar 2020 ihre Weiterbildung mit einem geringeren Stundenumfang erfolgreich abgeschlossen haben, umfasst ist. Ferner gilt auch § 7 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, für die Praxisanleitenden entsprechend, um auch während der Covid-19-Pandemie übergangsweise die Praxisanleitung sicherzustellen. Die Anleitung durch Pflegefachpersonen ist sachgerecht, da das Ausbildungsziel nach § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes auf die qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen unter der Prozessverantwortung sowie unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachpersonen abstellt. Damit Einrichtungen der praktischen Ausbildung nachweisen können, dass die bei ihnen tätigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter über die notwendigen Qualifikationsanforderungen verfügen, müssen sie sowohl einen Nachweis über die berufspädagogische Qualifikation als auch über die jährlichen Fortbildungen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorweisen können.

Zu Absatz 3

Der Absatz regelt, dass neben Praxisanleitenden, die die Qualifikationsanforderungen des Pflegeberufegesetzes erfüllen, bis zu 50 Prozent der Praxisanleitung durch andere für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Personen erfolgen kann. Eine berufspädagogische Qualifikation und regelmäßige, insbesondere berufspädagogische Fortbildungen sind dabei ebenso erforderlich. Diese Regelungen berücksichtigen zum einen, dass insbesondere Pflegefachassistenzkräfte geeignet sind, Auszubildende an die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1 des Pflegefachassistenzgesetzes heranzuführen und ermöglicht damit den Pflegefachassistenzkräften, an der Heranbildung der eigenen Berufsgruppe beteiligt zu sein. Zum anderen trägt die Regelung dazu bei, dem Engpass an Praxisanleitenden zu begegnen. Sofern andere Berufsgruppen für die Vermittlung des jeweiligen Ausbildungsgegenstandes geeignet sind, kann mit entsprechender berufspädagogischer Qualifikation die Anleitung durch sie erfolgen, wie beispielsweise durch Physiotherapeutinnen oder -therapeuten im

Bereich der Mobilisation. Die Gesamtverantwortung für die geplante und strukturierte Praxisanleitung während eines Einsatzes obliegt jedoch einer Pflegefachkraft, welche die Qualifikationsanforderungen für Praxisanleitende nach § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erfüllt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird übergangsweise bis zum 31. Dezember 2027 geregelt, dass die Praxisanleitung durch Pflegefach-, Pflegefachassistenten- und -hilfskräfte auch ohne berufspädagogischer Zusatzqualifikation und der entsprechenden Fortbildung erfolgen kann, wenn eine mindestens dreijährige Berufserfahrung vorliegt. Der Begriff „Pflegehilfskräfte“ ist nicht geschützt und kann weitere staatlich geregelte Berufe im Bereich der Pflegehilfe oder -assistenten mit anderen Berufsbezeichnungen umfassen. Diese Regelung wurde aufgenommen, um die Möglichkeit zu eröffnen, die erforderliche Anzahl an Praxisanleitenden sukzessive heranzubilden. Aufgrund der zu erwartenden Anzahl an Auszubildenden ist absehbar, dass es sonst nicht ausreichend Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gäbe. Zudem gibt es derzeit für Pflegehilfskräfte und Pflegefachassistentinnen keine Möglichkeit, sich berufspädagogisch zu qualifizieren. Diese müssen erst noch geschaffen werden.

5. Zu § 5:

Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr zu leistende Praxisbegleitung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Pflegefachassistentengesetzes. Dies erfolgt durch eine Mindestanzahl an Besuchen einer Lehrkraft für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden in den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen. Mindestens ein Besuch pro Praxiseinsatz nach Anlage 3 – also insgesamt mindestens vier Besuche – hat zu erfolgen. Der Besuch kann bei Vorhandensein entsprechend geeigneter technischer Ausstattung auch digital erfolgen, sofern die Aufgaben der Praxisbegleitung erfüllt werden. Bei der Nutzung digitaler Formate hat die Pflegeschule die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. So soll unter anderem sichergestellt werden, dass von den betroffenen Personen in der Regel eine Einwilligung eingeholt wird, datenschutzkonforme Formate ausgewählt, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen und mit den entsprechenden Anbietern Verträge zur Datenverarbeitung geschlossen werden.

Die Praxisbegleitung erfolgt realitätsnah unter Einbeziehung des zu pflegenden Menschen. Dies ist notwendig, um den Kompetenzerwerb beurteilen zu können. Die fachliche Begleitung und Beratung der Auszubildenden erfolgt deshalb in exemplarischen Pflegesituationen. Die Lehrkräfte der Pflegeschulen haben die Möglichkeit, die Besuche in den Ausbildungseinrichtungen so zu koordinieren und zu bündeln, dass mehrere Auszubildende in einer Ausbildungseinrichtung besucht werden können.

6. Zu § 6:

Zu Absatz 1

Die Regelung schreibt vor, dass die Ausbildungsabschnitte der ersten vier Monate und ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des 13. Monats jeweils bewertet und darüber Zeugnisse erstellt werden. Abweichend von Satz 1 wird für die Ausbildung nach § 8 Absatz 2 vorgeschrieben, dass die Ausbildungsabschnitte der ersten drei Monate und ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des achten Monats jeweils bewertet und darüber Zeugnisse erstellt werden, während nach Satz 3 der Bewertungszeitraum bei einer Ausbildung in Teilzeitform an die festgelegte Teilzeitform anzupassen ist. Mit den Regelungen in Satz 2 und 3 wird damit den verkürzten Ausbildungszeiten Rechnung getragen. Die formale Gestaltung der Zeugnisse obliegt der Pflegeschule, sofern das Land keine weiteren Muster zur Verfügung stellt. Dabei sind die Mindestvorgaben zur Angabe der einzelnen Noten und die Ausweisung etwaiger Fehlzeiten zu berücksichtigen. Die Zeitpunkte wurden so gewählt, dass sie sich sinnvoll in den schulorganisatorischen Ablauf einreihen und sich damit der Bürokratieaufwand für die Pflegeschulen reduziert. Für den ersten Zeitpunkt wurde das frühestmögliche Ende der Probezeit gewählt, so dass dieses Zeugnis als eine Grundlage für das Bestehen der Probezeit herangezogen werden kann. Bei Ausbildungen in Teilzeit verschieben sich die Zeitpunkte entsprechend. Die in den Zeugnissen enthaltenen Leistungsbewertungen sollen den pädagogischen Zweck erfüllen, den Auszubildenden einen Überblick über ihre Lernentwicklung und den Leistungsstand zu geben. Sie sind außerdem Maßstab dafür, ob die mit der Ausbildung verfolgten Ziele erfüllt werden. Darüber hinaus sind die Noten jeweils Grundlage der Vornoten nach § 14 dieser Verordnung für die staatliche Abschlussprüfung.

Zu Absatz 2

Die von der Einrichtung für den jeweiligen Praxiseinsatz zu erstellende qualifizierte Leistungseinschätzung dokumentiert die von der oder dem Auszubildenden während des Einsatzes erbrachten Leistungen unter Ausweisung von Fehlzeiten nach § 1 Absatz 4. Sie ist zugleich Gegenstand eines Abschlussgesprächs, in dem der oder dem Auszubildenden eine Rückmeldung zu dem erreichten Leistungsstand gegeben wird.

Zu Absatz 3

Die Note für die praktische Ausbildung ist im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festzulegen. Um einen umfassenden Überblick über die im je-

weiligen Ausbildungsabschnitt erbachten Praxisleistungen zu gewährleisten, erfolgt die Festlegung der Note durch die Pflegeschule unter besonderer Berücksichtigung der von den an der Ausbildung beteiligten Pflegeeinrichtungen nach Absatz 2 zu erstellenden qualifizierten Leistungseinschätzungen. Diese fundierte, strukturierte und schriftliche Beschreibung der Leistungen ist neben den eigenen Eindrücken der Pflegeschule aus der Praxisbegleitung wesentliche Grundlage der Benotung durch die Pflegeschule.

Zu den Absätzen 4 und 5

In den Absätzen 4 und 5 wird für die Zeugnisse auf die Notenregelung in § 18 dieser Verordnung verwiesen und für die Benotung ein entsprechender Bewertungsschlüssel festgelegt.

7. Zu § 7:

Zu Absatz 1

Die neue Pflegefachassistentenausbildung erfordert eine enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Um diese Zusammenarbeit abzusichern, erfolgreich und arbeitsteilig zu gestalten, schließen die Beteiligten Kooperationsverträge. Hiermit wird im Interesse der Auszubildenden ein fortlaufender und systematischer Austausch zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Akteuren sichergestellt. Die Regelung folgt der Vorgabe des § 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes sowie § 7 Absatz 5 des Pflegefachassistentengesetzes. Zudem wird das Bedürfnis der Schriftform im Sinne des § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Kooperationsverträge klargestellt.

Klarestellt wird mit dem letzten Halbsatz, dass durch den Einsatz bei einem anderen Einsatzort als dem Träger der praktischen Ausbildung die Mitbestimmungsrechte des Trägers der praktischen Ausbildung nicht berührt werden. Damit wird den Auszubildenden Sicherheit dahingehend gegeben, dass die Mitbestimmungsrechte auch bei Außeneinsätzen fortbestehen. Dies trägt der Regelung nach § 9 Absatz 5 des Pflegefachassistentengesetzes Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der regelmäßigen Abstimmung zwischen den Beteiligten.

8. Zu § 8:

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die zuständige Behörde auf Antrag andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer anderen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung in der Pflegefachassistenz anrechnen kann. Die zuständige Behörde entscheidet über die gestellten Anträge und den Umfang der Verkürzung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt hingegen, dass bei abgeschlossenen Maßnahmen zur Qualifizierung für zusätzliche Betreuungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder berufsqualifizierende Maßnahmen in der Pflege im Sinne des § 14 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes und unter Vorlage einer Kompetenzfeststellung nach § 9 dieser Verordnung auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine Anrechnung erfolgen kann. Eine Verkürzung der Ausbildung erfolgt dann unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 im Umfang von sechs Monaten.

9. Zu § 9:

Zu Absatz 1

Das Kompetenzfeststellungsverfahren wird von Pflegeschulen durchgeführt, da dort die dafür notwendige, insbesondere pädagogische Expertise vorhanden ist.

Zu Absatz 2

Das Kompetenzfeststellungsverfahren dient dazu, berufliche Vorerfahrungen festzustellen, die nicht durch formale Qualifikationen nachgewiesen werden können. Gerade im Bereich der Langzeitpflege sind Hilfskräfte – oftmals bereits seit Jahren – in der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen tätig, denen mit diesem Verfahren die Möglichkeit geboten werden soll, mit der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz einen formalen Abschluss zu erlangen. Das Potential dieser Zielgruppe zu bergen und die non-formal erlangten Kompetenzen angemessen zu würdigen, ist insbesondere vor dem Hintergrund des Personalmangels in der Pflege sachgerecht. Das Verfahren dient der Qualitätssicherung und erhöht für diese Zielgruppe die Attraktivität der Ausbildung, da nach erfolgreich absolviertem Kompetenzfeststellungsverfahren eine Verkürzung um sechs Monate erfolgen kann.

Die Nummer 1 regelt den Mindestumfang der beruflichen Vorerfahrung in der Pflege, der durch Arbeitszeugnisse nachgewiesen werden muss. Die Zeugnisse

bieten Anhaltspunkte dafür, wie sich die Personen bisher im Berufsleben bewährt haben.

Das Motivationsschreiben nach Nummer 2 dient dazu, dass Ausbildungswillige ihr Ausbildungsinteresse reflektieren. Das Motivationsschreiben soll darstellen, warum eine verkürzte Ausbildung angestrebt wird.

Die Nummer 3 gibt Aufschluss darüber, welche pflegebezogenen Qualifizierungsmaßnahmen und pflegebezogenen Fortbildungen während der bisherigen Tätigkeit absolviert worden sind. Nur wenn bereits strukturierte Bildungsangebote wahrgenommen wurden - selbst wenn sie nicht zu einem formalen Abschluss geführt haben - kann das Kompetenzfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Sofern alle Unterlagen nach Nummer 1 bis 3 vorgelegt werden, kann an der Pflegeschule ein wissensbasierter Zugangstest durchgeführt werden. Wurde das Kompetenzfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Absolventinnen und Absolventen von der Pflegeschule eine Bescheinigung, um einen Antrag auf Ausbildungsverkürzung nach § 8 Absatz 2 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Zu Absatz 3

Die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen und der Zugangstest werden durch die Senatsverwaltung für Pflege vorgegeben. Dies ist erforderlich, um die Qualität des Verfahrens zu sichern.

10. Zu § 10:

Zu Absatz 1

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil umfasst. Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel in der Praxis. Gegenstand der Prüfung sind die auf der Grundlage von § 6 des Pflegefachassistenzgesetzes beruhenden, in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen.

Zu Absatz 2

Die erforderlichen Kompetenzen für die Prüfungsteile werden festgelegt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung grundsätzlich an der Pflegeschule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass der praktische Teil der Prüfung in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung abgelegt wird.

11. Zu § 11:

Zu Absatz 1

Es wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses geregelt. Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen. Absatz 1 Nummer 1 und 2 sehen eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde sowie die Schulleiterin oder den Schulleiter vor. Es besteht nach Absatz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, dass auch eine andere geeignete Person von der zuständigen Behörde als Mitglied bestellt wird. Absatz 1 Nummer 3 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und Fachprüfer, die an der Pflegeschule hauptberuflich unterrichten. Ihre Auswahl bestimmt sich durch die zu prüfenden Kompetenzbereiche, in denen die Fachprüferinnen und Fachprüfer unterrichten, wobei der Begriff „überwiegend“ nicht rein rechnerisch zu verstehen ist, sondern sich auch an anderen Kriterien orientieren kann. So kann für die Prüfung die Fachprüferin oder der Fachprüfer ausgewählt werden, die oder der in dem prüfungsrelevanten Kompetenzbereich zuletzt unterrichtet hat und damit maßgeblich an der Vorbereitung der Auszubildenden auf die Prüfung beteiligt war.

Mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer muss nach Absatz 1 Nummer 4 nicht nur in der Praxisanleitung nach § 4 Absatz 1 tätig sein und die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 erfüllen, sondern zugleich auch beim Träger der praktischen Ausbildung tätig sein. Damit wird insgesamt der Funktion der Praxisanleitung in der Ausbildung auch im Rahmen der Prüfung Rechnung getragen. Die Fachprüferinnen oder die Fachprüfer nach Absatz 1 Nummer 4 sind insbesondere im praktischen Teil in die Prüfung einzubinden.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 2 Satz 1 Aufgabe der zuständigen Behörde. Nach Absatz 2 Satz 2 muss für jedes Mitglied im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses mindestens eine stellvertretende Person benannt werden. Als Fachprüferinnen

oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt fest, wer die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person wird. Es handelt sich dabei um eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde, die oder der über die notwendige Eignung verfügt (Absatz 1 Nummer 1). Es besteht die Möglichkeit, dass auch eine andere geeignete Person von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Prüfungsausschussvorsitzes betraut wird. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Dies betrifft insbesondere die administrativen und organisatorischen Anteile der Aufgaben. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person legt auf Vorschlag der Schulleitung fest, welche Fachprüferinnen oder Fachprüfer mit welcher Stellvertretung für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung zuständig sind. Hierbei wird sie die jeweilige fachliche Qualifikation der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die Prüfungsbereiche und Fallsituationen berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anwesenheit der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung. Sie hat ein Recht auf Teilnahme an der Prüfung ohne Fragerecht. Eine Verpflichtung, für die gesamte Dauer der Prüfung anwesend zu sein, besteht jedoch nicht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit ist insbesondere deshalb nicht nötig, da im mündlichen und praktischen Teil der Prüfung keine Stichentscheidung zu treffen ist.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden. Die Teilnahme an einer realen Pflegesituation ist dabei nur mit Einwilligung des jeweils zu pflegenden Menschen zulässig.

12. Zu § 12:

Zu Absatz 1

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund der Leitungsfunktion die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Sie setzt im Benehmen mit der Schulleitung die Prüfungstermine fest. Bei der Festsetzung des Prüfungsbegins

und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung der zu prüfenden Person bestimmte Mindestfristen eingehalten werden. In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- oder unterschritten werden.

Zu Absatz 2

Es wird geregelt, welche Nachweise vorgelegt werden müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Da nach § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes die Möglichkeit einer Prüfung von externen Personen vorgesehen ist, die nicht die Ausbildung nach dieser Verordnung durchlaufen haben, sind hinsichtlich der Zeugnisse und der Bestätigung über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung abweichende Regelungen erforderlich. Personen, die eine Externenprüfung ablegen wollen, müssen sich eine passende Pflegeschule und eine entsprechende Einrichtung suchen, sofern der praktische Teil der Prüfung nicht beim bisherigen Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz absolviert werden kann oder will.

Zu Absatz 3

Es wird klargestellt, dass die Zulassung zur staatlichen Prüfung nur erfolgen kann, wenn die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind. § 8 Absatz 4 (Härtefallregelung) bleibt unberührt. Zudem wird klargestellt, dass die für die Vornotenbildung maßgeblichen Noten jeweils mindestens ausreichend betragen. So wird gewährleistet, dass auch bei der Berücksichtigung der Vornoten in Höhe von 50 Prozent die Prüfung insgesamt mit „ausreichend“ bestanden werden kann. Für Personen, die an einer Externenprüfung teilnehmen, findet dieser Absatz keine Anwendung, da auf sie Absatz 2 Satz 2 anzuwenden ist.

Zu Absatz 4

Es wird eine Frist festgesetzt, innerhalb der die zu prüfenden Personen spätestens die Prüfungstermine mitgeteilt werden müssen. Dies ist notwendig, um einen geordneten Prüfungsablauf zu gewährleisten und damit sich die zu Prüfenden Personen ausreichend auf den Prüfungsablauf vorbereiten können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass nur die Voraussetzungen in den Absätzen 1 und 4 für zu prüfende Personen zur Externenprüfung entsprechend anwendbar sind. Darüber hinaus wird die Möglichkeit gegeben, für die Externenprüfung die Prüfungstermine der regulären staatlichen Prüfung zu nutzen.

13. Zu § 13:

Die Prüfungen müssen für alle zu prüfenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen kann es sein, dass zur Wahrung der Chancengleichheit individuell festzulegende Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sind. Absatz 1 macht deutlich, dass in solchen Fällen auf die besonderen Belange der betreffenden zu prüfenden Personen Rücksicht zu nehmen ist. Das kann zum Beispiel eine Verlängerung der jeweiligen Prüfungszeit oder die Ermöglichung von Unterbrechungen von Prüfungen sein. Durch den Verweis auf § 12 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung gelten die dort detailliert aufgeführten Verfahrensregelungen sowie die dazu einschlägige Rechtsprechung auch für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz.

14. Zu § 14:

Zu Absatz 1

Der Absatz betrifft die Bildung von Vornoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Vornoten auf Vorschlag der Pflegeschule fest. Grundlage der Vornotenbildung sind die entsprechenden Noten, die in den Zeugnissen nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen ausgewiesen sind.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt, dass die Vornoten mit einem Anteil von 50 Prozent bei der Bildung der Noten für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung zu berücksichtigen sind. Durch die Vornoten fließen während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Auszubildenden in einer einheitlichen Größenordnung in die Prüfungsergebnisse ein, ohne den besonderen Stellenwert der Einzelleistungen während der staatlichen Prüfung einzuschränken. Es entspricht modernen pädagogischen Erfordernissen und der Zielgruppe, neben den punktuell unter besonderen Prüfungsbedingungen erbrachten Leistungen auch die während der Ausbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbewertung miteinzubeziehen.

Unabhängig von der Berücksichtigung der Vornoten kann die staatliche Prüfung jedoch nur bestanden werden, wenn auch jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Die Einbeziehung der Vornoten führt nicht dazu, dass ein nicht bestandener Prüfungsteil ausgeglichen wird – jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden.

Zu Absatz 3

Der Absatz regelt die Bildung der Vornoten zur Berücksichtigung bei den entsprechenden Noten der staatlichen Prüfung. Die Noten der beiden im Verlauf der Ausbildung ausgestellten Zeugnisse werden dabei im Verhältnis eins (das erste Zeugnis) zu zwei (das zweite Zeugnis) gewichtet, um dem unterschiedlich langen Zeitraum, auf den sich die Zeugnisse beziehen, angemessen Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4

Festgelegt wird, dass die oder der Auszubildende rechtzeitig vor Beginn der Prüfung über die Vornoten informiert wird.

15. Zu § 15:

Zu Absatz 1

Der schriftliche Prüfungsteil erfolgt als übergreifende, generalistisch ausgerichtete Fallbearbeitung und ist auf die Kompetenzbereiche 4 bis 7 der Anlage 1 mit den jeweils aufgeführten und zu vermittelnden Kompetenzen ausgerichtet. Vorausgesetzt wird eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung stellt den ersten Teil der Prüfung dar.

Zu Absatz 2

Der Absatz legt eine zentrale Prüfung für den schriftlichen Teil der Prüfung fest. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist als zuständige Behörde befugt, landeseinheitliche Prüfungstermine für die schriftliche Prüfung festzulegen. Durch die Zentralprüfung wird ein gemeinsames und vergleichbares Niveau unter den Pflegeschulen erreicht und die Möglichkeit der Weiterqualifikation zur Pflegefachperson auch bei einem Schulwechsel erleichtert.

Zu Absatz 3

Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern, die an der Pflegeschule unterrichten, unabhängig voneinander bewertet. Zudem wird in Absatz 3 geregelt, wie die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil bildet.

Zu Absatz 4

Zum Bestehen des Prüfungsteils muss die schriftliche Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Zu diesem Ergebnis müssen beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer unabhängig voneinander kommen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird geregelt, wie die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet.

16. Zu § 16:

Zu Absatz 1

Auch im mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Dem wird das ausschließliche Abfragen von Fachwissen nicht gerecht. Die zu prüfende Person hat vielmehr wegen der handlungsorientierten Ausrichtung des Unterrichts in der mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, das in der Ausbildung erworbene Wissen und Können fallbezogen zu nutzen. Gegenstand der Prüfung sind die Kompetenzbereiche 1 und 3 der Anlage 1. Dieser bezieht sich insbesondere auf teambezogene Aufgaben, den Einfluss einrichtungs- und gesellschaftsbezogener Rahmenbedingungen auf das Pflegehandeln sowie die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und dem beruflichen Selbstverständnis. Dieser Kompetenzbereich eignet sich besonders für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die mündliche Prüfung in Form einer Präsentationsprüfung abgelegt wird. Präsentationsprüfungen sind bereits in anderen schulischen Bereichen erfolgreich erprobt. Eine mündliche Prüfung eignet sich im Besonderen dazu, die Sprachkompetenzen zu prüfen.

Die zu prüfenden Personen wählen in Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft die Thematik für die Präsentationsprüfung aus, die von der Schulleitung genehmigt werden muss. Auszubildende sollen bereits während der Ausbildung durch Üben der Situation auf diese Prüfungsform vorbereitet werden, so dass die Prüfung für die zu prüfenden Personen keine unerwartete Situation darstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Form und die Dauer der mündlichen Prüfung. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt und wird als Präsentationsprüfung abgenommen. Durch die Vorgabe, dass digitale Medien einzubeziehen sind, wird der fortschreitenden Digitalisierung in der Pflege und der Gesellschaft Rechnung getragen und Bezug zum Ausbildungsziel gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d des Pflegefachassistenzgesetzes genommen. Da auf eine dezidierte Festlegung des Sprachni-

veaus als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung verzichtet wird, wird insbesondere mit dem Bestehen einer mündlichen Prüfung nachgewiesen, dass die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 Nummer 4 des Pflegefachassistenzgesetzes vorliegen. Daher wird die Abnahme einer mündlichen Prüfung als sachgerecht angesehen, obwohl sie über die Anforderungen der „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29. Januar 2016 (BAnz AT 17.02.2016 B3) hinausgehen.

Zu Absatz 4

Die mündliche Prüfung findet vor zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt, die an der Pflegeschule unterrichten. Sofern die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person an der Prüfung teilnimmt, steht ihr kein Fragerecht zu.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trifft Regelungen zur Berechnung der Prüfungsnote.

Zu Absatz 6

Zum Bestehen des Prüfungsteils muss die mündliche Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Zu diesem Ergebnis müssen beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer kommen.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird geregelt, wie die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 kann Zuhörerinnen und Zuhörern bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet werden. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Auszubildende oder Lehrkräfte der jeweiligen Pflegeschule handelt. Die Entscheidung über die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person mit Zustimmung der zu prüfenden Personen.

17. Zu § 17:

Zu Absatz 1

In der praktischen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufes vollumfänglich widerspiegeln, deshalb ist sie auf alle sieben Kompetenzbereiche auszurichten. Um sie möglichst valide entsprechend den situativen Anforderungen gestalten zu können, macht die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hierzu keine eingrenzenden Angaben. Der Gegenstand der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Arbeitsalltag in der Pflege. In welchem Umfang die einzelnen Kompetenzbereiche im Rahmen der praktischen Prüfung eine Rolle spielen, hängt von der konkreten Pflegesituation und der zu pflegenden Person beziehungsweise den zu pflegenden Personen ab. Die Einzelprüfung ist hierbei erforderlich, um die Kompetenzen der zu prüfenden Person klar festzustellen und die individuellen Anteile zu bestimmen. In einer Gruppenprüfung könnten unter Umständen Fehler nicht einer einzelnen zu prüfenden Person zugerechnet werden.

Zu Absatz 2

Die Pflegesituation wird durch die prüfende Praxisanleiterin oder den prüfenden Praxisanleiter oder eine prüfende Person nach § 4 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegt. Die Pflegeschule schlägt eine Prüfungssituation vor. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Festlegung nur erfolgen kann, wenn zum einen der zu pflegende Mensch und zum anderen das für den zu pflegenden Menschen verantwortliche Fachpersonal damit einverstanden sind. Damit soll vor allem verhindert werden, dass zu pflegende Menschen ohne oder gegen ihren Willen Mitwirkende einer praktischen Prüfung werden.

Zu den Absätzen 3 bis 7

Die Absätze regeln den Ablauf und die zeitlichen Vorgaben sowie das Verfahren zur Benotung für die praktische Prüfung.

Zu Absatz 8

Ermöglicht wird die Durchführung der Prüfung innerhalb der Pflegeschule anstelle einer tatsächlichen Pflegesituation in einer Pflegeeinrichtung, in der Häuslichkeit oder einem Krankenhaus. Simulierte Prüfungen sind erforderlich, wenn beispielsweise nicht genügend geeignete Pflegesituationen zur Verfügung stehen oder wenn z. B. pandemiebedingte Betretungsverbote in Einrichtungen verhängt werden. Der Ausnahmecharakter wird durch die Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde unterstrichen.

18. Zu § 18:

Für die Erstellung der Vornoten und für die staatliche Prüfung gilt das Notensystem, das im Bereich der Gesundheitsfachberufe üblich ist. Es entspricht § 17 der Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und hat sich in der Praxis bewährt.

19. Zu § 19:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorgangs.

20. Zu § 20:

Zu Absatz 1

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, dass alle Teile der Prüfung bestanden und die Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Das ist in den entsprechenden Regelungen zu den einzelnen Prüfungsbestandteilen konkretisiert (§ 15 Absatz 4, § 16 Absatz 6 und § 17 Absatz 6). Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung gebildet. Als Berufszulassungsprüfung dient die staatliche Prüfung der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Auszubildenden ab sofort den Anforderungen des Berufs im Alltag genügen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie diese Befähigung unter Anwendung sämtlicher in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der abschließenden Prüfung nachweisen.

Zu Absatz 2

Bei Bestehen der Prüfung erhält die zu prüfende Person ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6, das durch die der Prüfung vorsitzenden Person ausgestellt wird. Bei Nichtbestehen sind die Prüfungsnoten entweder schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Bei Nichtbestehen können die gesamte staatliche Prüfung, aber auch die einzelnen Prüfungsteile wiederholt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, in welchen Fällen bei Nichtbestehen einzelner Teile oder aller Teile der Prüfung weitere, zusätzliche Teile der Ausbildung absolviert werden müssen. Die Dauer, die neun Monate nicht überschreiten darf, und den Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und orientiert sich dabei an den in den nicht bestandenen Prüfungsteilen offenbaren Defiziten. Zudem legt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person fest, in welchem Umfang eine Lernberatung durch eine Lehrkraft der Pflegeschule zu erfolgen hat. Die Lernberatung soll dazu beitragen, die Chancen auf ein Bestehen der Wiederholungsprüfung zu erhöhen.

21. Zu den §§ 21 bis 24:

Die Normen regeln das Verfahren bei Rücktritt von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Prüfungs- oder Abgabetermins sowie von Ordnungsverstößen. Enthalten sind auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung. Die Regelungen entsprechen den Vorschriften anderer Gesundheitsberufe.

Die Voraussetzungen für den Rücktritt von der staatlichen Prüfung werden festgelegt. Erforderlich ist jeweils eine Begründung sowie bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.

22. Zu § 25:

Bei erfolgreichem Abschluss der staatlichen Prüfung und Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 2 des Pflegefachassistenzgesetzes hat die geprüfte Person Anspruch auf Erteilung der Urkunde, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung dokumentiert. In Anlage 7 ist das dafür erforderliche Muster für die zuständige Behörde enthalten.

23. Zu § 26:

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf Personen, die ihre Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetzes, also sowohl in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als auch in einem Drittstaat absolviert haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient, bezogen auf Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der zum Führen der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates verpflichtet.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die antragstellende Person Anspruch auf Erteilung der Urkunde, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung dokumentiert.

Zu den Absätzen 3 bis 4

Absatz 3 enthält Regelungen zu Fristen und Absatz 4 zu Bescheiden. Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede fest, hat sie nach Absatz 4 der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid auszustellen, dessen Inhalt näher beschrieben wird. Die Regelungen sehen eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen.

24. Zu § 27:

Die Norm regelt die erforderlichen Inhalte für Anpassungslehrgänge. Die Regelung ist erforderlich, da Teilnehmende einer Anpassungsmaßnahme nicht Auszubildende im Sinne des Pflegefachassistenzgesetzes sind und auch nicht an einer Externenprüfung teilnehmen können. Die für die Ausbildung normierten Regelungen sind daher für Anpassungslehrgänge grundsätzlich nicht anwendbar, sondern speziell geregelt.

Zu den Absätzen 1 bis 4

In Absatz 1 wird vorgeschrieben, dass die zuständige Behörde die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs festlegt, während in Absatz 2 bestimmt wird, in welcher Form und an welchen Einrichtungen der Lehrgang durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Pflegeschulen und die Einrichtungen der praktischen Ausbildung genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Die zuständige Behörde kann andere Einrichtungen als vergleichbar anerkennen. Die Ausgestaltung der Inhalte bei Angebot eines Anpassungslehrgangs sind dabei mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Nach Absatz 3 Satz 1 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die antragstellende Person den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Absatz 4 Satz 2 bis 4). Die Wieder-

holung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Absatz 4 Satz 5).

Ein endgültig nicht bestandenes Abschlussgespräch schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

25. Zu § 28:

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und einen praktischen Teil umfasst. Beide Prüfungsteile erstrecken sich gemäß Satz 4 auf die Kompetenzbereiche der Anlage 1, die die Kernbereiche der Ausbildung betreffen und deren Kenntnis damit für die Ausübung des Berufs der Pflegefachassistenz wesentliche Voraussetzung ist.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 regelt den Inhalt sowie die Anforderungen an die mündliche Prüfung. Absatz 3 regelt die Dauer der Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Zu den Absätzen 4 bis 6

In Absatz 4, 5 und 6 wird der praktische Teil der Kenntnisprüfung näher beschrieben. Absatz 4 regelt die Inhalte der Prüfung. Absatz 5 regelt die Dauer der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie Verfahrensfragen. Die Bewertung und das Bestehen der Prüfung sind in Absatz 6 geregelt. Gerade in der praktischen Prüfung sind die in der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten unter Praxisbedingungen nachzuweisen. Zusammen mit einem Fachgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der antragstellenden Person sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistenz gemäß Pflegefachassistenzgesetz erforderlich ist.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird die einmalige Wiederholungsmöglichkeit der Kenntnisprüfung bei Nichtbestehen der einzelnen Prüfungsteile geregelt.

Eine endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen. Er legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Absatz 9

Absatz 9 betrifft den Nachweis über die bestandene Kenntnisprüfung.

26. Zu § 29:

Die Norm regelt die Vorgaben für die Eignungsprüfung. Sie entsprechen im Wesentlichen den Regelungen zur Kenntnisprüfung. Unterschiede gibt es bei der Festlegung des Ziels und bei den Prüfungsteilen. Während die Kenntnisprüfung einen mündlichen und einen praktischen Teil enthält, besteht die Eignungsprüfung nur aus einem praktischen Teil.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Ziel der Eignungsprüfung bestimmt, für das im Vergleich zur Kenntnisprüfung die für den Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kompetenzen maßgeblich sind, während bei der Kenntnisprüfung die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistenz erforderlichen Kompetenzen maßgebend sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Inhalte der Prüfung näher.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Dauer der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie Verfahrensfragen.

Zu Absatz 4

Die Bewertung und das Bestehen der Prüfung sind in Absatz 4 geregelt. Gerade in der praktischen Prüfung sind die notwendigen Kompetenzen unter Praxisbedingungen nachzuweisen. Zusammen mit dem anschließenden Prüfungsgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der antragstellenden Person sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistenz in Deutschland erforderlich ist.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die einmalige Wiederholungsmöglichkeit der Kenntnisprüfung bei Nichtbestehen der einzelnen Prüfungsteile geregelt. Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen. Er legt fest, dass die Eignungsprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können dabei insbesondere die regelmäßig durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

27. Zu § 30:

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1, 2 und 3 betreffen die Nachweise zur Zuverlässigkeit von Personen, die mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Berufserlaubnis nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes bean-

tragen. Die Vorschrift entspricht den in den anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe üblichen Regelungen. Nach Absatz 3 können Bescheinigungen, die von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen ersetzt werden.

Zu den Absätzen 4 und 5

Absatz 4 betrifft den Nachweis zur gesundheitlichen Eignung von Personen, die mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Berufserlaubnis nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes beantragen. Die Vorschrift entspricht den in den anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe üblichen Regelungen. Absatz 5 regelt das Verfahren und den Umgang mit vorgelegten Bescheinigungen nach den Absätzen 1, 2 und 4.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 erstreckt sich die Geltung der Absätze 1 bis 5 auch auf Ausbildungsnachweise aus der Schweiz.

28. Zu § 31:

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Vorlage der erforderlichen Nachweise im Falle der Dienstleistungserbringung.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 erstreckt sich die Geltung der Absätze 1 bis 3 auch auf Ausbildungsnachweise aus der Schweiz.

29. Zu § 32:

Die Regelung erteilt den zuständigen öffentlichen Stellen die Erlaubnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung).

30. Zu § 33:

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 49 des Pflegefachassistenzgesetzes. Danach ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausführende Behörde zur Durchführung und zum Vollzug dieser Verordnung.

31. Zu § 34:

Die Übergangsvorschriften stellen gemäß § 53 des Pflegefachassistenzgesetzes klar, dass begonnene Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe nach der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bis zum 31. März 2025 fortgeführt werden können. Sie müssen zudem bis dahin abgeschlossen sein.

32. Zu § 35:

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass es durch Besuchs- und Betretungsverbote für die Auszubildenden, aber auch für die Praxisanleitenden, Praxisbegleitenden der Pflegeschulen sowie für die Mitglieder der Prüfungsausschusses Hindernisse geben kann, eine Ausbildungseinrichtung oder eine Patientin oder einen Patienten aufzusuchen. Das Betreten ist hierbei jedoch zwingend zur Ausbildung, wie auch zur Prüfung und Praxisanleitung erforderlich. Aufgrund des Kooperationsmodells und der generalistischen Ausbildung sind nicht zwangsläufig alle Praxisanleitenden auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung. Ebenso befinden sich Lehrkräfte der Praxisbegleitung in der Regel nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Praxiseinrichtung, sondern mit der jeweiligen Pflegeschule. Entsprechend kann die Praxisanleitung und die Praxisbegleitung nicht immer sicher gestellt werden.

Deshalb wird mit dieser Regelung die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige Behörde in dem vorgegebenen Zeitrahmen erforderlichenfalls Ausnahmen zu den genannten Regelungen in dieser Verordnung zulässt, um Engpässe zu vermeiden und die Ausbildung sicherzustellen.

Überdies wird klargestellt, dass in den genannten Fällen der theoretische Unterricht auch ausschließlich über webbasierte Videokonferenzen, über digitale Lernplattformen oder andere geeignete Formen des Distanzunterrichts erfolgen kann und diese Teile als absolvierter Unterricht gelten. Beim Einsatz und der Nutzung digitaler Formate hat die Pflegeschule die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. So soll unter anderem sichergestellt werden, dass von den betroffenen Personen in der Regel eine Einwilligung eingeholt wird, datenschutzkonforme Videokonferenz- und Lernplattform-Lösungen ausgewählt, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen und mit den entsprechenden Anbietern Verträge zur Datenverarbeitung geschlossen werden. Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden für diese Zeit so freizustellen, wie bei regulärem Präsenzunterricht in der Pflegeschule.

Unabhängig davon besteht nach § 17 Absatz 7 dieser Verordnung die Möglichkeit, simulierte Prüfungen in der Pflegeschule zuzulassen.

Zu Artikel 4:

Zu Absatz 1

Artikel 4 regelt in Absatz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung, so dass die bisherige Verordnung durch die vorliegende Verordnung abgelöst wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde ausschließlich für Artikel 1 § 3 Absatz 3 ein von Absatz 1 abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt, da vorrangig bis zum 31. Dezember 2024 die Übergangsregelung in Artikel 1 § 3 Absatz 2 gilt und mit dem sich anschließenden Inkrafttreten des Artikel 1 § 3 Absatz 3 sichergestellt wird, dass übergangslos ein Instrument zur Personalentwicklung für eine ausreichende Anzahl an Lehrkräften zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde korrespondierend zur Übergangsregelung in Artikel 3 § 34 das Außerkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers geregelt.

B. Rechtsgrundlage:**Zu Artikel 1:**

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534), § 4 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über die Anerkennung der Pflegeschulen vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030), § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020).

Zu Artikel 2:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534), § 4 Nummer 5 und 6 des Gesetzes über die Anerkennung der Pflegeschulen vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030).

Zu Artikel 3:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 15 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 und Absatz 2 sowie Absatz 3 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**Zu Artikel 1:**

Die Finanzierung der Pflegeschulskosten für Auszubildende zur Pflegefachperson erfolgt durch den Berliner Ausgleichfonds nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes. In diesem Zusammenhang wird den Trägern der Berliner Pflegeschulen kalenderjährlich ein pauschaliertes Ausbildungsbudget zu Ihrer Finanzierung durch die zuständige Stelle zugewiesen. An den hier relevanten Eckpunkten der Berechnung des Budgets werden durch Artikel 1 keine Veränderungen vorgenommen. In der Folge sind keine Kostenauswirkungen auf Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der Kranken- und Pflegeversicherungen und Steuerzahlerinnen und Steuerzahler (Land Berlin) zu erwarten.

Allgemein entsprechen die Kosten eines Pflegeschulplatzes der Pflegefachassistenz den Kosten eines Pflegeschulplatzes der Pflegefachkraft (gleiche Pauschale pro Jahr), wenn auch ausschließlich durch das Land finanziert, da kein Ausgleichsfonds für diese Ausbildung existiert.

Gegenüber der Vorgängerregelung werden für Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte und der Schulleitung geringfügig bezüglich der Ausgestaltung des Bachelors- und Masterabschlusses angepasst sowie die maximale Anzahl an Unterrichtsstunden pro Lehrkraft je Woche formal begrenzt. Zudem wird nunmehr neu ein sozialpädagogisches Begleitungs- und Beratungsangebot gefordert. Da für die Qualifikation der Lehrkräfte und der Schulleitung das grundsätzliche Bachelor- und Masterniveau beibehalten wird und das sozialpädagogische Begleitungs- und Beratungsangebot bereits als Eckpunkt in die Berechnung des pauschalen Ausbildungsbudgets eingeflossen ist, ist eine wirtschaftliche Auswirkung in Form von Personalkostensteigerungen für die Pflegeschulen nicht gegeben. Darüber hinaus erlaubt der Charakter der Pauschalbudgets, das durchschnittliche Kosten ansetzt, wirtschaftliche Spielräume für die Pflegeschulen. Diese wirtschaftlichen Spielräume ermöglichen den Pflegeschulen einen freien Spielraum zur Einstellung von Nachwuchslehrkräften (auf Bachelorniveau), den sie sowohl unter Berücksichtigung der Qualitätssteigerung der Ausbildung als auch zur Deckung des Lehrkräftemangels ausgestalten können. Zur qualitätsgesicherten Nutzung dieses Spielraums wurde die neue Möglichkeit, Nachwuchslehrkräfte zu beschäftigen, geschaffen. Da unter der beschriebenen Prämisse die Finanzierung der Nachwuchslehrkräfte durch das Pauschalbudget abgedeckt wird, ist die Regelung kostenneutral. Dies auch vor dem Hintergrund, dass entsprechend eingestellte Nachwuchslehrkräfte mit einem verringerten Anteil (Lehrkräfte-Schüler-Schlüssel dann von 1:15) auf den bereits bestehenden und über das Pauschalbudget finanzierten Lehrkräfte-Schüler-Schlüssel von 1:20 angerechnet werden.

Das Inkrafttreten des Pflegefachassistenzgesetzes macht die Aufnahme von Regelungen für die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen nach diesem Gesetz notwendig. Die Regelungen werden entsprechend denen der Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz gestaltet, mit der Ausnahme, dass nicht nur Lehrkräfte mit einem Abschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau, sondern auch ein festgelegter Anteil an Lehrkräften mit einem Hochschulabschluss auf Bachelor-Niveau auf das Verhältnis zwischen Auszubildenden und Lehrkräften angerechnet werden. Für die kurzfristige Bedarfsdeckung im Zuge der Einrichtung der Ausbildung zur Pflegefachassistenz ist anzunehmen, dass verteilt über die nächsten Jahre ein Bedarf in Höhe von bis zu 200 Lehrkräften anfällt. Die Kosten lassen sich aufgrund der individuell unterschiedlichen Qualifizierungsbedarfe der Bachelorabsolventen noch nicht abschließend quantifizieren. Sofern keine Bildungsangebote staatlicher Hochschulen wahrgenommen werden - dies ist bereits gängige Praxis für die Qualifizierung von Lehrkräften von Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz - werden diese Kosten von den Pflegeschulen als Maßnahme der Personalentwicklung aus den Pauschalbudgets finanziert bzw. von den Lehrkräften selbst getragen.

Zu Artikel 2:

Keine, die nicht bereits durch das Pflegeberufegesetz bedingt sind.

Zu Artikel 3:

Keine, die nicht bereits durch das Pflegefachassistenzgesetz bedingt sind.

D. Gesamtkosten:

Zu Artikel 1:

Die mit dieser Verordnung landesrechtlich normierten Mindestanforderungen der Pflegeschulen für beide Ausbildungen wirken sich auf die zu tragenden Kosten insbesondere im Bereich der Schulleitung und der Lehrkräfte, der Anzahl der vorzuhaltenden Lehrkräfte, der Fortbildungen und der räumlichen Ausstattungen der Schulen aus. Die Vorgaben für die Schulen nach dem Pflegeberufegesetz haben sich in diesem Bereich gegenüber der Vorgängerverordnung nur geringfügig geändert (z.B. Anpassung der Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte und Schulleitungen). Da diese Regelungen aber im Wesentlichen in der Praxis bereits so angewandt werden, ist hier nicht mit Personalkostensteigerungen für die Pflegeschulen zu rechnen und gehen somit nicht über die im Pflegeberufegesetz dargestellten Kosten hinaus. Die Regelungen für die Schulen nach dem Pflegefachassistenzgesetz wurden in weiten Teilen analog zu denen der Schulen nach dem Pflegeberufegesetz gestaltet und gehen nicht über die im Pflegefachassistenzgesetz dargestellten Kosten hinaus.

Im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze an den Pflegeschulen und der Einrichtung der Pflegefachassistenzausbildung steigt der Bedarf an Lehrkräften an den Pflegeschulen. Somit entstehen indirekt mit der Verordnung verbundene Kosten für die Qualifizierung der notwendigen Lehrkräfte an den durch das Land finanzierten Hochschulen: diese belaufen sich mit Blick auf die Einrichtung bzw. den Ausbau entsprechender Studienplätze und Studienangebote zur Deckung des regulären Lehrkräfteeinstellungsbedarfs auf ca. 375.000 Euro pro Jahr. Diese entstehenden Kosten werden vollumfänglich aus dem Kapitel Wissenschaft (0910), Titel 68534 finanziert. Darüber hinaus gehende Kosten entstehen dem Land ausdrücklich nicht.

Zu Artikel 2:

Keine unmittelbaren Gesamtkosten, die nicht bereits durch das Pflegeberufegesetz bedingt sind.

Zu Artikel 3:

Keine unmittelbaren Gesamtkosten, die nicht bereits durch das Pflegefachassistenzgesetz bedingt sind.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Zu Artikel 1:

Keine

Zu Artikel 2:

Keine

Zu Artikel 3:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Zu Artikel 1:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegefachassistenzgesetz und dem Pflegeschulanerkennungsgesetz entstandenen Auswirkungen auf die Ausgaben des Landes bei Kapitel 0930, Titel 68418 und 68450 Erl. 3 sowie für das Pflegeberufegesetz bei Kapitel 0930, Titel 63430 und 68450 Erl. 2 ergeben sich keine weiteren Auswirkungen durch diese Verordnung; insbesondere ist mit keiner Änderung der vom Land Berlin getragenen Pflegeschulkosten zu rechnen (siehe auch Ausführungen zu C). Für die Qualifizierung der notwendigen Lehrkräfte entstehen Kosten von ca. 375.000 Euro pro Jahr. Die Kosten werden vollumfänglich aus dem Kapitel Wissenschaft (0910), Titel 68534 finanziert. Darüber hinaus gehende Kosten entstehen dem Land ausdrücklich nicht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegefachassistenzgesetz und dem Pflegeschulanerkennungsgesetz entstandenen personalwirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich keine weiteren Auswirkungen durch diese Verordnung.

Zu Artikel 2:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Neben den Ausgaben bei Kapitel 0930, Titel 63430 und 68450 Erl. 2 keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Zu Artikel 3:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegefachassistenzgesetz und dem Pflegeschulanerkennungsgesetz entstandenen Auswirkungen auf die Ausgaben bei Kapitel 0930, Titel 68418 und 68450 Erl. 3 ergeben sich keine weiteren Auswirkungen durch diese Verordnung.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegefachassistenzgesetz und dem Pflegeschulanerkennungsgesetz entstandenen personalwirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich keine weiteren Auswirkungen durch diese Verordnung.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Zu Artikel 1:

Es ist zu erwarten, dass es zu einem Aufwuchs an Pflegeschulen für die Pflegefachassistentenausbildung kommt, der aber nicht bezifferbar ist.

Zu Artikel 2:

Keine

Zu Artikel 3:

Keine

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Zu Artikel 1:

Die Rechtsverordnung hat voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf den Klimaschutz, da mit ihr im Kern Bedingungen für den Betrieb von Pflegeschulen gesetzt werden, die sich zudem im Wesentlichen an der Vorgängerregelung orientieren.

Zu Artikel 2:

Die Rechtsverordnung hat voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf den Klimaschutz, da mit den Änderungen gegenüber der Vorgängerregelung im Wesentlichen zusätzliche Auflagen zur Auswahl von geeignetem Personal in praxisanleitender bzw. prüfender Funktion im Rahmen der Pflegefachausbildung gemacht werden.

Zu Artikel 3:

Die Rechtsverordnung hat voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf den Klimaschutz, da mit ihr schulische Aspekte der Ausbildung von Pflegefachassistenzkräften (Inhalt und Formen des Unterrichts, Notenschlüssel, etc.), Details der staatlichen Prüfungsbedingungen und Fragen der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Ausbildungen geregelt werden.

Berlin, den 5. Juli 2022

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25.8.2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16)

Artikel 11 Qualifikationsniveaus

Für die Zwecke des Artikels 13 und des Artikels 14 Absatz 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

- a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
 - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;
 - ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.
- b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,
 - i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
 - ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.
- c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss

- i. einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;
 - ii. eines reglementierten Ausbildungsgangs oder - im Fall eines reglementierten Berufs - einer dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigefügt ist.
- d) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber eine postsekundäre Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.
- e) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl an ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

Artikel 31 Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege

(1) Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt Folgendes voraus:

- a) entweder eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats

ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, das zum Besuch von Universitäten oder anderen Hochschuleinrichtungen mit anerkannt gleichwertigem Niveau berechtigt, oder

- b) eine mindestens zehnjährige allgemeine Schulausbildung, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, das zum Besuch von Berufsschulen für Krankenpflege oder zur Teilnahme an Berufsausbildungsgängen für Krankenpflege berechtigt.

(2) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erfolgt als Vollzeitausbildung und umfasst mindestens das in Anhang V Nummer 5.2.1. aufgeführte Programm.

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.2.1 zu erlassen, um dieses an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Die Änderungen nach Unterabsatz 2 dürfen keine Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden wesentlichen gesetzlichen Grundsätze der Berufsstruktur in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern. Bei derartigen Änderungen ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Bildungssysteme im Sinne des Artikels 165 Absatz 1 AEUV zu achten.

(3) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst insgesamt mindestens drei Jahre (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 4 600 Stunden theoretischer und klinisch-praktischer Ausbildung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Ausbildung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Berufsangehörigen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Krankenschwestern und Krankenpfleger betrauten Einrichtungen die Verantwortung dafür übernehmen, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

(4) Die theoretische Ausbildung ist der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler die in den Absätzen 6 und 7 verlangten beruflichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben. Die Ausbildung wird an Universitäten, an Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder Berufsschulen für Krankenpflege oder in Berufsausbildungsgängen für Krankenpflege von Lehrenden für Krankenpflege und anderen fachkundigen Personen durchgeführt.

(5) Die klinisch-praktische Unterweisung ist der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler als Mitglied eines Pfllegeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die erforderliche umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pfllegeteams tätig zu sein, sondern auch, ein Pfllegeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege einschließlich der Gesundheitserziehung für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen von Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.

Diese Unterweisung wird in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie im Gemeinwesen unter der Verantwortung des Krankenpflegelehrpersonals und in Zusammenarbeit mit anderen fachkundigen Krankenpflegern bzw. mit deren Unterstützung durchgeführt. Auch anderes fachkundiges Personal kann in diesen Unterricht mit einbezogen werden.

Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler beteiligen sich an dem Arbeitsprozess der betreffenden Abteilungen, soweit diese Tätigkeiten zu ihrer Ausbildung beitragen und es ihnen ermöglichen, verantwortliches Handeln im Zusammenhang mit der Krankenpflege zu erlernen.

(6) Die Ausbildung von Krankenschwestern/Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, stellt sicher, dass der betreffende Berufsangehörige folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) umfassende Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, einschließlich ausreichender Kenntnisse über den Organismus, die Körperfunktionen und das Verhalten des gesunden und des kranken Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- b) Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik sowie über die allgemeinen Grundsätze der Gesundheit und der Krankenpflege;
- c) eine angemessene klinische Erfahrung; diese muss der Ausbildung dienen und unter der Aufsicht von qualifiziertem Krankenpflegepersonal an Orten erworben werden, die aufgrund ihrer Ausstattung und wegen des in ausreichender Anzahl vorhandenen Personals für die Krankenpflege geeignet sind;

- d) die Fähigkeit, an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen mitzuwirken, und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal;
- e) Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen.

(7) Formale Qualifikationen von Krankenschwestern/Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, dienen unabhängig davon, ob die Ausbildung an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder einer Berufsschule für Krankenpflege oder in einem Berufsausbildungsgang für Krankenpflege erfolgte, als Nachweis dafür, dass der betreffende Berufsangehörige mindestens über die folgenden Kompetenzen verfügt:

- a) die Kompetenz, den Krankenpflegebedarf unter Rückgriff auf aktuelle theoretische und klinisch-praktische Kenntnisse eigenverantwortlich festzustellen und die Krankenpflege im Rahmen der Behandlung von Patienten auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben a, b und c erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Verbesserung der Berufspraxis zu planen, zu organisieren und durchzuführen;
- b) die Kompetenz zur effektiven Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen, einschließlich der Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen, auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben d und e erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- c) die Kompetenz, Einzelpersonen, Familien und Gruppen auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben a und b erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe zu verhelfen;
- d) die Kompetenz, eigenverantwortlich lebenserhaltende Sofortmaßnahmen einzuleiten und in Krisen- und Katastrophenfällen Maßnahmen durchzuführen;
- e) die Kompetenz, pflegebedürftige Personen und deren Bezugspersonen eigenverantwortlich zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen;
- f) die Kompetenz, die Qualität der Krankenpflege eigenverantwortlich sicherzustellen und zu bewerten;
- g) die Kompetenz zur umfassenden fachlichen Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen;

- h) die Kompetenz, die Pflegequalität im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Berufspraxis als Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, zu analysieren.

2. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, S. 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252)

§ 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

3. Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden. Ruht die Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1, dürfen pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder Personen, deren Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ruht, in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 9 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Das schulinterne Curriculum wird auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 53 Absatz 1 und 2 und der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 und 2 erstellt. Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen.

(3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung.

(4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

(5) Zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels findet eine Zwischenprüfung statt

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,

2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(2) Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Die Pflichteinsätze nach Absatz 1 sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach Absatz 2 sollen vor der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 durchgeführt werden.

(4) Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz im Bereich des Pflichteinsatzes nach Absatz 1 Nummer 3 kann auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege ausgerichtet werden. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1.

(5) Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

(6) Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet wird.

§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

(1) Pflegeschulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,

2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 2 befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

(1) Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung nach Teil 2 sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird eine Fachkommission eingerichtet.

(2) Die Rahmenpläne der Fachkommission haben empfehlende Wirkung und sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre, durch die Fachkommission auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Sie sind dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit diesem Gesetz vorzulegen, erstmals bis zum 1. Juli 2019.

(3) Die Fachkommission besteht aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich für die Aufgaben nach Absatz 1 ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Sie wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern.

(4) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit, die oder der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesundheitsministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen.

(5) Die Fachkommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelt ist, unterstützt. Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle üben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam aus.

§ 65 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz

(1) Schulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6 Absatz 2, wenn die Anerkennung nicht nach Maßgabe des Absatzes 3 widerrufen wird.

(2) Altenpflegesschulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6 Absatz 2, wenn die Anerkennung nicht nach Maßgabe des Absatzes 3 widerrufen wird.

(3) Staatliche Anerkennungen von Schulen nach Absatz 1 oder von Altenpflegesschulen nach Absatz 2 sind zu widerrufen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht bis zum 31. Dezember 2029 nachgewiesen wird. Am 31. Dezember 2019 bestehende staatliche Schulen nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung setzen die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2029 um. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 31. Dezember 2019

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte (Kinder-) Krankenpflegeschule oder eine staatliche oder staatlich anerkannte Altenpflegeschule rechtmäßig leiten,
2. als Lehrkräfte an einer staatlichen oder staatlich anerkannten (Kinder-)Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule rechtmäßig unterrichten,

3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten (Kinder-)Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule verfügen oder
4. an einer Weiterbildung zur Leitung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder zur Lehrkraft teilnehmen und diese bis zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abschließen.

4. Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482)

§ 43b Inhalt der Leistung

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Maßgabe von § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

§ 53b Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher Betreuungskräfte

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte für die Leistungen nach § 43b Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben in stationären Pflegeeinrichtungen zu beschließen. Er hat hierzu die Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen und die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene anzuhören und den allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu beachten. Die Richtlinien werden für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die stationären Pflegeeinrichtungen erst nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit wirksam. § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

5. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)

§ 3 Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 des Pflegeberufegesetzes erforderlich sind. Die Auszubildenden werden befähigt, die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

(2) Die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung soll mindestens 1 300 Stunden umfassen. Ein Pflichteinsatz nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes

und der Orientierungseinsatz sind beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Er ist in dem für den Vertiefungseinsatz gewählten Versorgungsbereich gemäß dem Ausbildungsvertrag durchzuführen.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auf eine zweite Einrichtung zulässig, soweit die Vermittlung der Kompetenzen nach Anlage 1 ansonsten nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Auch die zweite Einrichtung muss die Anforderungen an die Geeignetheit zur Durchführung des Pflichteinsatzes nach den für den Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften erfüllen. Die übrigen Einsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung sind jeweils ungeteilt in einer Einrichtung durchzuführen.

(3) Die praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit dem Orientierungseinsatz. Die Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes sind in den ersten zwei Dritteln der Ausbildungszeit durchzuführen. Der Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.

(4) Soweit während eines Einsatzes einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes in der jeweiligen Einrichtung keine Pflegefachkräfte tätig sind, ist im Hinblick auf die Anforderungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Fachkräften zu gewährleisten.

(5) Der von den Auszubildenden zu führende Ausbildungsnachweis nach § 17 Satz 2 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Die Pflegeschule berücksichtigt bei der Gestaltung des Ausbildungsnachweises den Musterentwurf nach § 60 Absatz 5.

§ 4 Praxisanleitung

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der

während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

(2) Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

(3) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

§ 6 Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen

(1) Für jedes Ausbildungsjahr erteilt die Pflegeschule den Auszubildenden ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Für jeden der beiden Bereiche ist eine Note zu bilden. Das Nähere zur Bildung der Noten regeln die Länder. Im Zeugnis sind etwaige Fehlzeiten differenziert nach Unterricht und praktischer Ausbildung auszuweisen.

(2) Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten nach § 1 Absatz 4. Ist ein Praxiseinsatz am Ende eines Ausbildungsjahres nicht beendet, erfolgt die Berücksichtigung im nächsten Ausbildungsjahr. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern.

(3) Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen nach Absatz 2 festgelegt.

§ 8 Kooperationsverträge

(1) Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes in den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Pflegeberufgesetzes Kooperationsverträge in Schriftform; Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt. Das Nähere zu Kooperationsverträgen regeln die Länder.

(2) Auf der Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

(2) Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet, ob dem schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt, in welcher geänderten Form die gleichwertige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.

(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Die Entscheidung der zuständigen Behörde wird der zu prüfenden Person in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 14 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche aus den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 2:

1. Pflegeprozessgestaltung einschließlich Interaktion und Beziehungsgestaltung in akuten und dauerhaften Pflegesituationen (Kompetenzschwerpunkte I.1, II.1) unter Einbeziehung von lebensweltlichen Aspekten und pflegerischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Autonomieerhalt und Entwicklungsförderung der zu pflegenden Menschen (Kompetenzschwerpunkte I.5, I.6), wobei darüber hinaus ausgewählte Kontextbedingungen des Kompetenzbereiches IV in die Fallbearbeitung einbezogen werden sollen,
2. Pflegeprozessgestaltung bei Menschen mit gesundheitlichen Problemlagen unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheitsförderung und Prävention in Verbindung mit verschiedenen Schwerpunkten und Gesichtspunkten von Beratung (Kompetenzschwerpunkte I.2, II.2), wobei im Rahmen der Fallbearbeitung erforderliche Handlungsentscheidungen anhand von pflegewissenschaftlichem Begründungswissen begründet werden sollen (Kompetenzschwerpunkt V.1),
3. Pflegeprozesssteuerung in kritischen und krisenhaften Pflegesituationen (Kompetenzschwerpunkte I.3, I.4) in Verbindung mit der eigenständigen Durchführung ärztlicher Anordnungen (Kompetenzschwerpunkt III.2) und ethischen Entscheidungsprozessen (Kompetenzschwerpunkt II.3).

(2) Die zu prüfende Person hat zu jedem dieser drei Prüfungsbereiche in jeweils einer entsprechenden Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten sollen insgesamt variiert werden in Bezug auf

1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

(3) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(4) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Pflegeschule ausgewählt. Die zuständige Behörde kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung von Pflegeschulen erarbeitet werden. In diesem Fall ist von der zuständigen Behörde ein landeseinheitlicher Prüfungstermin festzulegen.

(5) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note der einzelnen Aufsichtsarbeit.

(6) Dieser Absatz regelt das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung. Die Aufsichtsarbeit muss von beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander mindestens mit „ausreichend“ benotet werden.

(7) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Aufsichtsarbeit und der Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 13 Absatz 1 und 2.

§ 17 Benotung

Für die Vornoten und für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

§ 23 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

6. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

7. Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

§ 47 Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,50 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.

(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.

(3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume, sind ohne Fenster zulässig.

§ 50 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. Diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei nutzbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. Eine Wohnung ist barrierefrei nutzbar, wenn insbesondere

1. die Wohnung stufen- und schwellenlos erreichbar ist,

2. die lichte Breite der Wohnungstür mindestens 0,90 Meter, die der übrigen Türen in der Wohnung mindestens 0,80 Meter betragen,
3. die Bewegungsflächen in Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen und Bädern mindestens 1,20 Meter x 1,20 Meter betragen und
4. mindestens ein Bad einen bodengleichen Duschplatz hat.

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein, wenn bis zum 31. Dezember 2019 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt wird; wird ab dem 1. Januar 2020 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Hauptzugang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen

Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Herstellung von Toilettenräumen müssen diese in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein; sie sind zu kennzeichnen. § 39 Absatz 4 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung geändert werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

8. Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534)

§ 1 Verordnungsermächtigungen

(1) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Struktur und Dauer der Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann ergänzend zu den Vorgaben des § 6 des Pflegeberufegesetzes und des § 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,
2. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes, unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, soweit nicht schon anderweitig ermächtigt; insbesondere über die Gegenstände des Lehrplans, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie deren Berücksichtigung in der Zwischen- und Abschlussprüfung,

3. die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Konzeption der Zwischenprüfung gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu den Pflegefachkräften gewährleistet sein muss; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der Einrichtungen und über die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 Nummer 4 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes für die Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz kein Gebrauch gemacht wurde,
5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes und kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an die Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes für die Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz kein Gebrauch gemacht wurde,
6. die Kooperationsverträge nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,

9. Katastrophenschutzgesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610)

§ 1 Katastrophen und Großschadenslagen

(1) Katastrophen sind Ereignisse, die das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung einer Vielzahl von Menschen oder Tieren, die Umwelt oder sonstige bedeutsame Rechtsgüter in so außergewöhnlichem Ausmaß gefährden oder schädigen, dass deren Bewältigung nur unter Beteiligung der Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz angemessen geleistet werden kann und deren Zusammenwirken ressortübergreifend koordiniert werden muss.

(2) Großschadenslagen sind Ereignisse mit einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Menschen oder Tieren oder erheblichen Sach- oder Umweltschäden, auf Grund deren besonderer Auswirkungen die Entwicklung zu einer Katastrophe nicht ausgeschlossen ist und für deren Bewältigung das Zusammenwirken der betroffenen Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz ressortübergreifend koordiniert werden muss.

10. Pflegefachassistenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020)

§ 1 Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2 Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. nach Abschluss der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung die staatliche Abschlussprüfung oder die Externenprüfung nach § 12 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet erscheint und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 6 Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz vermittelt die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Einrichtungen erforderlichen fachlichen und personalen

Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Die Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegerisch zu versorgender Personen im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen, soweit die Mitwirkung nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten ist. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer pflegeberuflichen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der pflegerisch zu versorgenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. zur selbstständigen Wahrnehmung unter Prozessverantwortung einer Pflegefachperson:
 - a. körperbezogene Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchzuführen,
 - b. im Pflegeprozess bei der Erstellung der Pflege- und Betreuungsplanung unterstützend mitzuwirken, den Pflegebericht fortzuschreiben und die eigenen Tätigkeiten und Beobachtungen selbständig zu dokumentieren,
 - c. Kontakte mit pflegerisch zu versorgenden Personen und ihren Bezugspersonen herzustellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang zu pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Pflege und Betreuung zu unterstützen, Ressourcen zu erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einzubeziehen,
 - d. pflegerisch zu versorgende Personen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion zu unterstützen sowie die Teilhabe und Autonomie pflegerisch zu versorgender Personen durch Unterstützung und Begleitung bei der selbstständigen Anwendung digitaler Medien zu stärken,

- e. Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln,
 - f. mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenzuarbeiten,
2. unter Anleitung und Überwachung einer Pflegefachperson:
- a. ausgewählte, ärztlich veranlasste diagnostische und therapeutische Verrichtungen durchzuführen, wie Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen,
 - b. Personen in der Endphase ihres Lebens unterstützend zu begleiten und zu pflegen,
 - c. an der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes mitzuwirken, und
 - d. ausgewählte Assessmentinstrumente sicher anzuwenden.

(4) In der Ausbildung zu dem Beruf nach diesem Gesetz werden ein berufliches, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

§ 7 Dauer, Struktur und Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform 18 Monate, in Teilzeitform bis zu 36 Monate. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Der zeitliche Anteil der Ausbildung unterteilt sich in

- 1. mindestens 1 000 Unterrichtsstunden theoretischen und praktischen Unterrichts und
- 2. mindestens 1 200 Stunden praktischer Ausbildung.

Sie bildet mindestens die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsdrittels der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz ab.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Pflegeschulen nach den §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl.

S. 1020) auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung erlässt unter Beachtung der Vorgaben der nach § 15 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Rahmenlehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen.

(4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

(5) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in mindestens vier Einsätze, wobei mindestens der erste und der letzte Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung selbst zu absolvieren sind. In der Ausbildung sind Einsätze bei jedem der folgenden Einrichtungstypen durchzuführen:

1. Krankenhäuser im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 2 und 2a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. ambulante Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch innehaben.

Bei Rechtsverstößen kann einer Einrichtung die Ausbildung untersagt werden.

(6) Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Näheres wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.

§ 8 Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden Urlaubszeiten, einschließlich Freistellungszeiten nach dem Bildungszeitgesetz vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 849), angerechnet.

(2) Fehlzeiten auf Grund von Erkrankungen der oder des Auszubildenden oder eines von ihr oder ihm zu beaufsichtigenden, zu betreuenden oder zu pflegenden Kindes bis zum 12. Lebensjahr werden bis zu höchstens 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, sowie höchstens 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf die Dauer der Ausbildung angerechnet.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung sind Fehlzeiten auf Grund eines wichtigen Grundes ebenfalls anzurechnen. Hierzu gehören insbesondere

1. Fehlzeiten auf Grund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote,
2. Fehlzeiten auf Grund kurzzeitiger Arbeitsverhinderung wegen der Pflege von Angehörigen nach § 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Fehlzeiten auf Grund von § 28 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die mit unmittelbarer Wirkung gegen die oder den Auszubildenden erlassen wurden,
4. Fehlzeiten wegen Maßnahmen auf Grund einer Katastrophe oder einer Großschadenslage im Sinne des § 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung.

Fehlzeiten nach Satz 2 Nummer 3 und 4 werden nur insoweit angerechnet, wie sie eine Gesamtdauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch weitergehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

(5) Nicht als Fehlzeit gelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den für kirchliche Träger geltenden Regelungen zur Mitarbeitervertretung.

§ 9 Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.

(2) Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 5 sein,

1. die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass

1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können,
2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, und
3. die nach § 7 Absatz 6 erforderliche Praxisanleitung gesichert ist.

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrags für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

(5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder des § 4 des Personalvertretungsgesetzes, des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt in Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 11 Gesamtverantwortung der Schule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegeschule überprüft, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 12 Externenprüfung

(1) Ohne die nach diesem Gesetz vorgeschriebene berufliche Ausbildung absolviert zu haben, kann eine antragstellende Person die Prüfung für Externe an der Pflegeschule ablegen,

1. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Umfang des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels absolviert hat und diese abbricht oder
2. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz absolviert und die staatliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Abschnitt über das Ausbildungsverhältnis nach diesem Gesetz findet keine Anwendung auf Personen nach Absatz 1.

§14 Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung auf die Dauer der Ausbildung

(1) Eine im Geltungsbereich des Pflegeberufegesetzes abgeschlossene Maßnahme zur Qualifizierung für zusätzliche Betreuungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung sowie berufsqualifizierende Maßnahmen in der Pflege können auf die Dauer der Ausbildung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden, dass die Hälfte der Maßnahme- oder Ausbildungszeit der abgeschlossenen Vor- oder Ausbildungsmaßnahme als durchgeführt angesehen wird, höchstens aber bis zur Hälfte der Gesamtdauer der Ausbildung nach diesem Gesetz.

(2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, wie zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit nicht erreicht oder die Durchführung der Ausbildung gefährdet wird. Das Nähere regelt die nach § 15 zu erlassende Verordnung.

§ 15 Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf nach diesem Gesetz nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach dem zweiten Teil,
2. die sprachlichen Anforderungen und deren Nachweis nach § 2 Nummer 4 und § 13 Nummer 2,
3. die staatliche Abschlussprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und eine Urkunde nach § 1,
4. die Prüfung für Externe nach § 12,
5. die Bildung von Noten,
6. die Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten, der Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Prüfungsniederschriften,
7. die Mindestanforderungen an die Vorbildung und die dazu vorzulegenden Nachweise für den Bereich der Anerkennung und der Dienstleistungserbringung nach dem dritten Teil,
8. die Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung nach § 14 Absatz 1 sowie
9. das Nähere zu den Modellvorhaben nach § 58.

(2) In den Mindestanforderungen nach Absatz 1 Nummer 7 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 29 und 31 beantragen, das Folgende zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
3. das Verfahren über Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung nach dem zweiten Abschnitt des dritten Teils dieses Gesetzes, sowie
4. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und den §§ 32 bis 37.

(3) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Art und die zuständige Stelle des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 13 Absatz 1 Nummer 2,
2. die weiteren Anforderungen für die Ausbildung an Pflegeschulen nach § 10 Absatz 2,
3. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 5,
4. die Anforderungen an die Praxisanleitung nach § 7 Absatz 6,
5. die Finanzierung nach dem vierten Teil sowie
6. die Berufsausübung durch eine entsprechende Berufsordnung.

§ 16 Ausbildungsvertrag

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung und die oder der Auszubildende schließen einen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, in dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsanstaltungen der Pflegeschule,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,

7. die Dauer der Probezeit,
8. eine Bestimmung, dass sich bei Nichtbestehen der staatlichen Abschlussprüfung das Ausbildungsverhältnis bis zur Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr verlängert,
9. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung nach § 19 einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2,
10. den Umfang des Urlaubsanspruches,
11. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
12. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder der §§ 3 und 4 des Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich von mindestens einem gesetzlichen Vertreter, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und bei Minderjährigen zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Diese Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn die Pflegeschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 festgestellt hat. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die oder der Auszubildende und bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

§ 26 Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs abgeschlossenen Ausbildungen

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1, wenn

1. sie mit dem in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsstand gleichwertig ist oder
2. die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise nach den Vorschriften und unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen nach den §§ 27 und 28.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(4) Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen

§ 31 Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat

1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten in Vollzeit oder Teilzeit oder
2. durch lebenslanges Lernen.

(2) Die Anerkennung der nach Absatz 1 Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

§ 35 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung aus dem Herkunftsstaat und der Ausbildung nach diesem Gesetz, die zuvor auf Grund der eingereichten Nachweise festgestellt worden sind.

(2) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 36 Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Ist die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 37 Anpassungslehrgang

(1) Den Inhalt und Umfang des Anpassungslehrgangs regelt die auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens 18 Monate dauern.

(3) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Prüfung durchgeführt.

(4) Ist die Prüfung bestanden worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 38 Dienstleistungserbringung

Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie oder er nach § 39 zur Dienstleistung berechtigt ist.

§ 40 Anzeige der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, in Berlin als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, hat dies der zuständigen Behörde vorab schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation ist vorzulegen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,

3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:
 - a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage
 - aa) eine rechtmäßige Niederlassung im Bereich des Berufes nach diesem Gesetz in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat besteht,
 - bb) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und
 - cc) keine Vorstrafen vorliegen, oder
 - b) ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass eine Tätigkeit, die des Berufes nach diesem Gesetz entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt worden ist, falls in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat dieser Beruf oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist, und
4. eine Erklärung über die zur Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse der antragstellenden Person.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der anzeigenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 49 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 53 Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz

Ausbildungen nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, die bis zum 1. April 2022 begonnen werden, dürfen bis 31. März 2025 fortgeführt werden.

11. Pflegeschulanerkennungsgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030)

§ 2 Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung einer Pflegeschule für die Ausbildung nach dem jeweiligen Berufsgesetz ist auf Antrag zu erteilen, wenn die nachfolgenden personellen, räumlichen und sachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter hauptberuflicher Lehrkräfte,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Sicherstellung der Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der Pflegeschule und
5. Gewähr durch Organisation und Lehrplan der Schule, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können.

Dem Antrag sind der Lehrplan für die beabsichtigte Ausbildung und der Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen beizufügen.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Höchstzahl der Ausbildungsplätze an der Pflegeschule nach Maßgabe der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen festgelegt. Die zuständige Behörde kann die Höchstzahl neu festlegen, wenn sich die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert haben.

(3) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Regelungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung finden auf die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist im Sinne von § 42a Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sechs Monate beträgt.

§ 4 Verordnungsermächtigung

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Pflegeschulen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte,
2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,
3. die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel,
4. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung durch die Pflegeschulen,
5. die Ausbildung und den Lehrplan und
6. das Anforderungsniveau und die Form der Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.